

Aufgaben- und Finanzplan 2016-2019

Botschaft

Vorlage des Regierungsrats vom 19. August 2015

REGIERUNGSRAT

19. August 2015

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

15.185

Aufgaben- und Finanzplan 2016-2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 und stellen Ihnen

Antrag

1.

Für das Budget 2016 wird die durchschnittliche prozentuale Erhöhung der Löhne auf 0 % festgelegt.

2.

Für das Budget 2016 wird die einfache Kantonssteuer auf 94 %, die Spitalsteuer auf 15 %, der Steuerzuschlag Finanzausgleich für natürliche Personen auf 0 % und für juristische Personen auf 5 % festgelegt.

3.

Das Budget 2016 der 44 Aufgabenbereiche wird beschlossen.

4.

Die Planjahre 2017–2019 der 44 Aufgabenbereiche werden genehmigt.

5.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) wird zum Beschluss erhoben.

6.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) wird zum Beschluss erhoben.

7.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beiträge an die Raumplanung wird zum Beschluss erhoben.

8.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 (Beilage 1)
- Übersicht Entlastungsmassnahmen 2016 (Beilage 2)
- Erläuternder Bericht zu den Dekretsänderungen im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 (Beilage 3)
- Massnahmenblätter (Dekretsänderungen) (Beilage 4)
- Synopse Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) (Beilage 5)
- Synopse Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) (Beilage 6)
- Synopse Dekret über die Beiträge an die Raumplanung (Beilage 7)
- Erläuternder Bericht zur Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) (Beilage 8)
- Synopse Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) (Beilage 9)

Inhaltsverzeichnis

Antrag	2
Zusammenfassung	7
1. Ausgangslage.....	11
1.1. Umfeldentwicklung	11
1.1.1. Allgemeine Konjunkturlage.....	11
1.1.2. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	11
1.1.3. Finanzlage bei Bund, Kantonen und Gemeinden.....	13
1.2. Finanzielle Lage	14
1.2.1. Entwicklung Finanzlage des Kantons.....	14
1.2.2. Leistungsanalyse.....	15
1.3. Aktuelle Herausforderungen für den Finanzhaushalt.....	16
1.3.1. Unsichere wirtschaftliche Entwicklung	16
1.3.2. Verschlechterung des Ressourcenpotenzials	16
1.3.3. Ausgleichsreserve	17
1.3.4. Ertragsausfälle	17
1.3.5. Mehraufwand.....	17
1.3.6. Finanzieller Handlungsbedarf.....	18
1.3.7. Budgetprozess und Erarbeitung Entlastungsmassnahmen 2016	18
1.4. Politische und wirtschaftliche Stellung des Kantons Aargau.....	19
2. Steuerung von Aufgaben und Finanzen	21
2.1. Steuerungsebenen und Steuerungsprozess	21
2.2. Steuergrössen, Budget und Planjahre	22
2.3. Rechnungsmodell.....	22
2.4. Finanzpolitische Grundsätze	25
2.5. Finanzpolitische Instrumente.....	25
3. Vom Grossen Rat mit dem AFP 2015–2018 beschlossene Änderungen	27
4. Aufgaben.....	29
4.1. Strategische Ausrichtung des Regierungsrats	29
4.2. Schwerpunkte des Regierungsrats im AFP 2016–2019	29
4.2.1. Entlastungsmassnahmen 2016	29
4.2.2. Hightech Aargau und Innovationspark	30
4.2.3. Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden	31
4.2.4. Neue Ressourcierung Volksschule	31
4.2.5. Standort- und Raumkonzept Sekundarstufe II	32
4.2.6. Verstärkte Steuerung der grossen Beteiligungen des Kantons.....	32
4.2.7. Familienergänzende Kinderbetreuung	33
4.2.8. Gesundheitspolitische Gesamtplanung.....	33
4.2.9. Umsetzung Raumplanungsgesetz	34
4.2.10. Limmattalbahn.....	34
4.3. Aufgabenseitige Steuergrössen	36
4.3.1. Strategiekonformität AFP und ELB	36
4.3.2. Veränderungen bei den Entwicklungsschwerpunkten.....	37
4.3.3. Veränderungen bei den Zielsystemen.....	38

5.	Entlastungsmassnahmen 2016.....	40
5.1.	Auftragserteilung mit Planungsvorgaben	40
5.2.	Einbezug von Parteien und Verbänden	40
5.3.	Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2016	41
5.4.	Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	42
5.5.	Massnahmen im Personalbereich	43
5.5.1.	Stellenreduktion Verwaltungspersonal	43
5.5.2.	Stellenreduktion Lehrpersonen	43
5.5.3.	Weitere Massnahmen im Personalbereich.....	44
5.6.	Übersicht über steuerpolitische Massnahmen im AFP 2016–2019	45
5.7.	Massnahmen mit separatem Beschluss durch Grossen Rat	47
6.	Finanzen.....	50
6.1.	Ergebnis der Finanzierungsrechnung	50
6.2.	Verwendung der Ausgleichsreserve.....	50
6.3.	Abtragung Fehlbeträge.....	51
6.4.	Entwicklung der Überschüsse und Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung der ordentlichen Rechnung und der Spezialfinanzierungen.....	52
6.5.	Ergebnis nach finanziellen Steuergrössen	54
6.6.	Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	54
6.6.1.	Erfolgsrechnung	54
6.6.2.	Investitionsrechnung	57
6.7.	Aufwandentwicklung.....	59
6.8.	Abschreibungen Sachanlagen	61
6.9.	Steuern.....	61
6.9.1.	Kantonale Steuern.....	62
6.9.2.	Anteile an Bundessteuern	64
6.10.	Finanzausgleich	64
6.10.1.	Finanzausgleich Bund – Kantone.....	64
6.10.2.	Finanzausgleich Kanton – Gemeinden, Steuerzuschläge.....	65
6.11.	Schweizerische Nationalbank und weitere Beteiligungen	66
6.12.	Immobilien	67
6.13.	Informatik.....	68
6.14.	Spezialfinanzierungen	70
6.15.	Rücklagen	71
6.16.	Liquiditäts- und Schuldenbewirtschaftung.....	72
6.17.	Entwicklung Nettoschuld	73
6.18.	Finanzkennzahlen	74
7.	Personal	76
7.1.	Personalaufwand und Personalertrag	76
7.2.	Auftrag des Grossen Rats zur Senkung des Personalaufwands um 2 %	76
7.3.	Lohnentwicklung.....	77
7.4.	Stellenplan.....	78
7.4.1.	Verwaltungspersonal.....	78
7.4.2.	Lehrpersonen	79

8.	Entwicklung Finanzhaushalte und Lastenverteilung Kanton und Gemeinden .	82
8.1.	Vergleich der Finanzhaushalte anhand ausgewählter Kriterien	82
8.1.1.	Aufwandentwicklung.....	82
8.1.2.	Erträge und Jahresergebnisse	83
8.1.3.	Aufwand- und Ertragsstruktur.....	83
8.1.4.	Selbstfinanzierung und Nettoschuld	83
8.2.	Verbundfinanzierungen	84
8.3.	Auswirkungen von Reformprojekten	85
8.4.	Folgerung	86
9.	Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF).....	87
10.	Aufgabenbereiche, die nicht dem Regierungsrat zugewiesen sind.....	88

Zusammenfassung

Gesamtergebnis

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2016–2019 weist im Budgetjahr 2016 in der Finanzierungsrechnung einen kleinen Ertragsüberschuss von 0,1 Millionen Franken auf. In den Planjahren resultieren Aufwandüberschüsse von 27,3 Millionen Franken im Jahr 2017, 20,0 Millionen Franken im Jahr 2018 und 8,4 Millionen Franken im Jahr 2019. In diesem Ergebnis sind die Entlastungsmassnahmen 2016 sowie die vollständige Auflösung der Ausgleichsreserve im Budgetjahr 2016 enthalten.

Tabelle 1: Ergebnis der Finanzierungsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Saldo Finanzierungsrechnung	65.5	-1.5	-0.1	-92.4%	27.3	20.0	8.4

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Veränderte Herausforderungen für den Finanzhaushalt

Die Erstellung des AFP 2016–2019 erfolgte unter schwierigen Vorzeichen. In der Rechnung 2014 resultierte erstmals seit elf Jahren ein Defizit. Dieser Fehlbetrag von 65,5 Millionen Franken muss gemäss der Schuldenbremse ab 2016 über 5 Jahre in Raten von 13,1 Millionen Franken zulasten der Erfolgsrechnung abgetragen werden. Als Folge der in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 abgelehnten Gesetzesanpassungen im Rahmen der Leistungsanalyse entfallen im AFP 2016–2019 Entlastungsmassnahmen im Umfang von jährlich 3–17 Millionen Franken. Zudem ist in mehreren Aufgabenbereichen nach wie vor ein hohes Aufwandwachstum zu verzeichnen. So müssen für das Budget 2015 dem Grossen Rat hohe Nachtragskredite von über 50 Millionen Franken beantragt werden.

Ertragsseitig steht der AFP 2016–2019 unter dem Eindruck der Konjunkturabkühlung und der weiterhin unsicheren Wirtschaftsentwicklung. Vor allem wegen der starken Frankenaufwertung nach der Aufhebung des Mindestkurses zum Euro mussten die Konjunkturprognosen im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich nach unten korrigiert werden. Im Vergleich zum AFP 2015–2018 wird für das Jahr 2015 mit einem um 2,6 Prozentpunkte und für das Jahr 2016 mit einem um 1 Prozentpunkt tieferen Nominalwachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) gerechnet. Als Folge davon ist im Vergleich zum AFP 2015–2018 bei den Steuern von einem Minderertrag von rund 69 Millionen Franken im Budgetjahr 2016 und von rund 103 Millionen Franken ab dem Planjahr 2017 auszugehen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat aufgrund seiner aktuellen Einschätzung auf die Budgetierung einer Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Jahr 2016 verzichten musste. Dies entspricht einem Ertragsausfall von rund 52 Millionen Franken im Budget 2016.

Insgesamt belaufen sich die aufwand- und ertragsseitigen Zusatzbelastungen für den AFP 2016–2019 auf jährlich rund 190 Millionen Franken. Der im Vergleich zum Vorjahr höhere Ertrag aus dem Finanzausgleich Bund–Kanton (+ 45,2 Millionen Franken) kann den Steuer mindertrag aufgrund der Konjunkturabkühlung nur teilweise ausgleichen. Und auch die im Jahr 2015 anfallende doppelte Ausschüttung der SNB im Umfang von rund 104 Millionen Franken dürfte zur Hälfte für die Vermeidung eines erneuten Defizits in der Rechnung 2015 aufgrund der hohen notwendigen Nachtragskredite benötigt werden, so dass "nur" die Hälfte dieses Betrags für den Budgetausgleich 2016 verwendet werden kann.

Entlastungsmassnahmen 2016

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat im Budgetprozess weitreichende Kürzungen beschlossen und unter dem Titel "Entlastungsmassnahmen 2016" Massnahmen auf der Ausgabenseite, der Einnahmenseite wie auch im Personalbereich ausgearbeitet, um weitere drohende Defizite zu verhindern und den Finanzhaushalt nachhaltig zu entlasten.

Im AFP 2016–2019 sind gesamthaft 110 Entlastungsmassnahmen enthalten. 18 dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats (Gesetze, Dekrete), die übrigen Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats respektive der übrigen Steuerungsbereiche. Das finanzielle Entlastungspotenzial der Entlastungsmassnahmen 2016 beträgt insgesamt rund 93 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 127 Millionen Franken im Planjahr 2017, 154 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 150 Millionen Franken im Planjahr 2019. Der Budgetausgleich wird hauptsächlich durch eine Aufwandreduktion erzielt. Die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen dürfte bei den Gemeinden zu einer finanziellen Entlastung in der Grössenordnung von jährlich 15–36 Millionen Franken führen.

Im Stellenbereich führen die Entlastungsmassnahmen in den Jahren 2016 und 2017 zu einer Reduktion des Stellenplans um rund 120 Stellen beim Verwaltungspersonal. Dies entspricht rund 2,8 % des Verwaltungspersonals des Kantons im Jahr 2017. Die Stellenreduktion soll in erster Linie über natürliche Fluktuation, Nichtbesetzung von Stellen, planbaren Austritten (Pensionierungen, Teilpensionierungen) und freiwilligen Beiträgen (Pensenreduktionen, Frühpensionierungen) umgesetzt werden. Der Abbau der restlichen Stellen wird über Kündigungen, Änderungskündigungen im Zusammenhang mit Pensenreduktionen sowie angeordnete vorzeitige Pensionierungen erfolgen müssen. Als Folge davon sowie der weiteren Massnahmen im Personalbereich nimmt der Personalaufwand beim Verwaltungspersonal gegenüber dem Budget 2015 deutlich ab. Im Vergleich zum Budget 2014 reduziert sich der Personalaufwand beim Verwaltungspersonal gar um über 3 %. Bei dieser Reduktion ist der vorgesehene Stellenabbau mit berücksichtigt. Damit ist die Forderung des Grossen Rats (GRB Nr. 2014-0701), wonach der Personalaufwand im Jahr 2016 gegenüber 2014 um 2 % zu senken sei, mehr als erfüllt. Bei den Lehrpersonen wird aufgrund der Entlastungsmassnahmen 2016 über die gesamte Planperiode auf einen Aufbau von rund 263 Stellen für Lehrpersonen verzichtet.

Die aufgrund der Entlastungsmassnahmen erforderlichen Gesetzesänderungen werden dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft mit Einzelanträgen pro Massnahme zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vorgängige Anhörung nach § 66 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) erfolgt parallel zur AFP-Beratung. Sie startet am 28. August 2015 und dauert bis am 27. November 2015.

Diejenigen Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats, die mit einer Dekretsänderung abschliessend beschlossen werden können, werden dem Grossen Rat, mit Ausnahme der personalrechtlichen Erlasse, zusammen mit dem AFP 2016–2019 zur Beratung vorgelegt.

Sämtliche Entlastungsmassnahmen sind in den Aufgabenbereichsplänen des AFP 2016–2019 umgesetzt. Die einzelnen Massnahmenblätter mit einer Kurzbeschreibung der Massnahmen werden den zuständigen Kommissionen des Grossen Rats für die Beratung des AFP durch den Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt.

Ziele und Schwerpunkte

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage hat der Regierungsrat im Zug der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen 2016 auch die strategischen Ziele und Schwerpunkte neu priorisiert und teilweise angepasst.

Wie im Entwicklungsleitbild 2013-2022 beschrieben, richtet der Regierungsrat sein Augenmerk in den kommenden Jahren insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung, auf die Steigerung der Wertschöpfung sowie auf den Ausbau der Innovationsfähigkeit.

Zudem will er den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern und die Anliegen der Umwelt in seinen Handlungen berücksichtigen. Insgesamt verlangt die zunehmende Komplexität in allen Politikbereichen gute Instrumente der Früherkennung und langfristig tragfähige, innovative Lösungen.

Wichtiges Element zur Stärkung der Innovationsfähigkeit ist das Programm Hightech Aargau sowie der Innovationspark beim Paul Scherrer Institut (PSI), mit denen die Kräfte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung gebündelt und die Standortfaktoren für wertschöpfungsstarke Unternehmen gefördert werden. Ebenfalls von zentraler Bedeutung für die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit ist eine gute verkehrstechnische Erreichbarkeit. Die Limmattalbahn treibt die Entwicklung einer der am stärksten wachsenden Regionen im Kanton Aargau weiter voran. Sie soll die Erreichbarkeit dieses wichtigen Wirtschaftsraums verbessern sowie den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Schülerzahl will der Regierungsrat eine neue Ressourcensteuerung für die Volksschule erarbeiten. Mit ihr soll der Handlungsspielraum der Schulen vor Ort vergrössert, die administrativen Aufwände verkleinert und die Planbarkeit verbessert werden. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Einführung einer differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale angestrebt, welche die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Zur Weiterentwicklung insbesondere der Sekundarstufe II sollen die Unterstützungsmassnahmen beim Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II verbessert, ein Standort- und Raumkonzept erarbeitet und die Steuerung und Finanzierung der subventionierten nicht-kantonalen Berufsfachschulen angepasst werden.

Mit der Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und der Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden verfolgt der Kanton das Ziel, Verbundfinanzierungen weiter zu entflechten und damit die Transparenz und Steuerbarkeit zu verbessern. Verbundaufgaben sollen nur mehr dort gefördert werden, wo dies sachdienlich begründet ist oder wo andere gewichtige Gründe gegen eine vollständige Entflechtung sprechen. Mit einem weiteren Schwerpunkt soll die Steuerung der Beteiligungen des Kantons Aargau intensiviert werden. Die Steuerungsinstrumente Eigentümerstrategie, Reporting und Eigentümergespräche werden konsequent angewendet und deren Durchsetzung regelmässig überprüft. Insbesondere wird ein grösseres Augenmerk auf den Ausweis und auf die Höhe der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Beteiligungen gelegt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Umsetzung der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG). Die Umsetzung des angepassten Richtplans in den Nutzungsplanungen stellt hohe Anforderungen. Der Vorrang der inneren Siedlungsentwicklung erfordert in erster Priorität die Umsetzung der neuen Dichtevorgaben unter gleichzeitiger Wahrung und Verbesserung der Siedlungsqualität. Als wichtig für die Attraktivität als Wohnstandort erachtet der Regierungsrat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, welche mit Hilfe von familienergänzender Kinderbetreuung gefördert werden soll. Schliesslich will der Regierungsrat die Gesundheitspolitische Gesamtplanung überarbeiten. Damit sollen regulatorische und gesellschaftliche Änderungen seit der letzten Revision der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung aus dem Jahr 2010 in die Planung einbezogen werden.

Zentrale Eckwerte

Der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 weist folgende Eckwerte auf:

- Für das Jahr 2015 wird eine Erholung und anschliessende Festigung der Weltwirtschaft erwartet. Während die Aargauer Exportwirtschaft vom Frankenschock noch längere Zeit negativ betroffen sein dürfte, rechnet der Regierungsrat mit einer sich weiter positiv entwickelnden Binnennachfrage. Für 2016 wird von einem realen BIP-Wachstum von 1,5 % ausgegangen. Ab 2017 liegt den Planungen die Prognose eines Potenzialwachstums von 1,8 % zugrunde. Trotz der weiterhin expansiven Geldpolitik wird keine rasche Inflationszunahme erwartet. Für die Jahre 2016 und 2017 wird von einem Wert von 0 % beziehungsweise 1 % ausgegangen.

- Aufgrund der Finanzlage und der aktuellen Teuerung wird dem Grossen Rat keine Erhöhung der Löhne für das Budgetjahr 2016 beantragt. Ebenfalls wird auf die Ausrichtung von Einmalprämien im Budgetjahr 2016 verzichtet.
- Der ordentliche Kantonssteuerfuss für das Budget wird gemäss Antrag des Regierungsrats bei 94 % belassen. Für die natürlichen Personen ergibt sich daraus inklusive Spitalsteuerzuschlag ein Steuerfuss von 109 %. Für die juristischen Personen resultiert unter Berücksichtigung des Spitalsteuerzuschlags von 15 %, des gesetzlichen Kantonssteuerzuschlags von 5 % sowie dem Finanzausgleichszuschlag von 5 % ein Steuerfuss von 119 %.
- Im vorliegenden AFP ist die vollständige Auflösung der Ausgleichsreserve zugunsten des Budgetausgleichs im Jahr 2016 vorgesehen. Dabei ist auch eine Einlage von 52 Millionen Franken im Rechnungsjahr 2015 aus der doppelten Ausschüttung der SNB über rund 104 Millionen Franken eingeplant.
- Aufgrund der im Budgetprozess vorgenommenen Kürzungen und den ausgabenseitigen Entlastungsmassnahmen 2016 kann das Aufwandwachstum weiter stabilisiert werden. Sowohl im Budgetjahr wie auch in den Planjahren ist das Wachstum des bereinigten Gesamtaufwands tiefer als die prognostizierte nominale BIP-Entwicklung. Als Folge davon weist der AFP 2016–2019 eine stabile und leicht sinkende Staatsquote auf.

Beurteilung

Der Regierungsrat stuft den AFP 2016–2019 als bestmögliche Vorlage in einer herausfordernden Zeit ein. Trotz der sehr schwierigen Rahmenbedingungen ist es gelungen, innerhalb sehr kurzer Frist ein hohes drohendes Defizit im Budget 2016 zu vermeiden. Dieses Ergebnis konnte nur dank frühzeitigem, vorausschauendem und zielgerichtetem Handeln erzielt werden. Der Budgetausgleich und die Stabilisierung der Aufwandentwicklung sind wichtige Voraussetzungen für die Beibehaltung des politischen Handlungsspielraums des Kantons. Dass hierzu eine Vielzahl von Entlastungsmassnahmen, primär auf der Aufwandseite, ergänzend aber auch im Ertragsbereich, nötig ist, zeigt den Ernst der aktuellen finanzpolitischen Lage des Kantons. Der Regierungsrat erachtet die erzielten Einsparungen als ausgewogen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Menge und Qualität der Leistungen des Kantons als vertretbar. Die beschlossenen Stellenreduktionen beim Verwaltungspersonal und bei den Lehrpersonen sind personalpolitisch zwar sehr bedauerlich, in einer Gesamtsicht aber erforderlich. Der Kanton Aargau verfügt damit auch in Zukunft über eine sehr effiziente und schlanke Verwaltung. Die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons werden auch in Zukunft erbracht.

Unter Berücksichtigung des vorliegenden AFP 2016–2019 kann die Finanzlage des Kantons als angespannt, aber nach wie vor stabil bezeichnet werden. Dies bescheinigt auch die Rating Agentur Standard and Poor's, die dem Kanton Aargau ein weiteres Mal die höchste Bonität zusprach und ihm ein AAA verlieh. Dieser Einschätzung der volkswirtschaftlichen, politischen und finanziellen Stabilität liegt jedoch die Erwartung zugrunde, dass der Finanzhaushalt auch in Zukunft ausgeglichen gestaltet werden kann und drohende Defizite und eine Neuverschuldung vermieden werden

1. Ausgangslage

1.1. Umfeldentwicklung

1.1.1. Allgemeine Konjunkturlage

Die Schweiz bewegt sich aktuell in einem schwierigen und unsicheren konjunkturellen Umfeld. Nachdem das Wirtschaftswachstum bereits 2014 deutlich unter den Erwartungen und dem langfristigen Mittel lag, hat sich die Situation mit der markanten Aufwertung des Frankens Anfang 2015 weiter verschärft. Wie der Bund geht aber auch der Kanton Aargau davon aus, dass sich die Schweizer Volkswirtschaft ohne Rezession an das neue Wechselkursumfeld anzupassen vermag. Wichtige Faktoren dazu sind der flexible Arbeitsmarkt, das hohe Bildungsniveau, kontinuierliche Innovation, die weltweite wirtschaftliche Vernetzung und die hohe Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft.

Der Kanton Aargau hat sich in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch dank einer ausgewogenen Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik – wirtschaftlich gut entwickelt. Die ausserordentlichen währungspolitischen und konjunkturellen Herausforderungen, mit denen die Aargauer Unternehmen konfrontiert sind, stellen grosse Belastungen dar. Andererseits dürfte deren erfolgreiche Meisterung die Wettbewerbsfähigkeit und die Wertschöpfung der Unternehmen verbessern. Dies trifft insbesondere auch für die vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu, welche das volkswirtschaftliche Rückgrat des Kantons bilden.

Die Konjunkturabkühlung wirkt sich unmittelbar auf die Steuerentwicklung bei den öffentlichen Haushalten aus. So wird gegenüber dem letzten AFP 2015–2018 für das Jahr 2015 ein um 2,6 % und das Jahr 2016 ein um 1 % tieferes nominales Wachstum des Bruttoinlandsprodukt (BIP) angenommen. Somit reduzierte sich das BIP in den beiden Jahren um gesamthaft 3,6 %. Längerfristig dürfte im Kanton Aargau das Wachstum des BIP um 1 % bei einer konstanten Steuerquote zu einer Steuererhöhung von jährlich rund 22 Millionen Franken führen. Unter Berücksichtigung der Steuerprogression mit einem Faktor für die Aufkommenselastizität von 1,5 bei den natürlichen Personen dürfte das Wachstum rund 30 Millionen Franken betragen, solange die kalte Progression ausgeglichen wird. Somit ergibt das vorliegende tiefere BIP-Wachstum längerfristig Steuerausfälle von rund 100 Millionen Franken. Kurzfristig dürften die Ausfälle noch grösser sein. Die Gewinnentwicklung der Unternehmen und damit deren Steuern schwanken überdurchschnittlich zur Konjunkturentwicklung.

1.1.2. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Der Frankenschock im Januar 2015 sowie die schwache Entwicklung wichtiger Handelspartner haben die Schweizer Wirtschaft im ersten Halbjahr 2015 schrumpfen lassen. Im zweiten Halbjahr 2015 kann mit einer Erholung und einem höheren Wirtschaftswachstum für das Jahr 2016 gerechnet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch eine weiterhin robuste Inlandnachfrage und eine Erholung der Weltwirtschaft. Das Potentialwachstum – es berücksichtigt die Konjunkturschwankungen nicht – dürfte im Kanton Aargau rund 1,8 % betragen.

Auf kurze und mittlere Sicht bestehen weiterhin hohe Konjunkturrisiken. Die Auswirkungen der Frankenstärke auf die Konjunktur sind schwer abschätzbar. Weitere Ausschläge des Wechselkurses sind nicht auszuschliessen. Positive Impulse könnten dagegen seitens der Eurozone ausgehen, insbesondere wenn sich die Verschuldungssituation verschiedener Euro-Mitgliedsländer entspannt und das Wirtschaftswachstum in der EU wieder an Fahrt aufnimmt. Als stabilisierendes Element dürfte sich weiterhin die Entwicklung der USA positiv auf die Schweizer Exportwirtschaft auswirken.

Die folgenden volkswirtschaftlichen Prognosen gehen von einer positiven Einschätzung des Konjunkturverlaufs aus. Die Entwicklung der Weltwirtschaft, die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sowie eine mögliche weitere Aufwertung des Schweizer Frankens und die Entwicklung der Weltwirtschaft stellen die Hauptrisiken dar.

Im vorliegenden AFP wird von folgenden volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgegangen:

Reale Veränderung Bruttoinlandprodukt Kanton Aargau

Ein starker Belastungsfaktor war zu Jahresbeginn 2015 die starke Aufwertung des Schweizer Frankens und das allgemein schwächelnde globale Umfeld. Trotzdem wird davon ausgegangen, dass sich die Weltwirtschaft im Jahr 2015 gesamthaft erholt und sich die Erholung in den folgenden Jahren zunehmend festigt. Die Aargauer Exportwirtschaft ist jedoch vom Frankenschock voraussichtlich noch längere Zeit leicht negativ betroffen, obwohl sich die Binnennachfrage weiter stark positiv entwickeln dürfte. Für 2016 wird deshalb von einem realen BIP-Wachstum von 1,5 % ausgegangen. Für das Jahr 2017 handelt es sich um die Prognose eines Potenzialwachstums von 1,8 %. Die positive Entwicklung wird durch die tiefen Zinsen und durch das stetige kantonale Bevölkerungswachstum gestützt, welches im Kanton Aargau höher ist, als im Schweizer Durchschnitt.

Teuerung Konsumentenpreise

Aufgrund der Aufhebung des Euro-Mindestkurses, des tiefen Zinsniveaus und der weltweit günstigen Rohstoffe ist die Teuerung im Jahr 2015 negativ. Die Aargauer Wirtschaft und Konsumenten profitieren von günstigen Importgütern. Trotz der weiterhin expansiven Geldpolitik wird keine rasche Inflationszunahme erwartet. Für die Jahre 2016 und 2017 wird deshalb von einer Teuerung von 0 % beziehungsweise 1 % ausgegangen.

Rendite Kapitalmarkt/Zins Geldmarkt (3 Monate)

Weltweit sind die Zinsen auf einem historisch tiefen Niveau. Die Nationalbank hat mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses Negativzinsen eingeführt. Aufgrund der internationalen Konjunkturerholung wird jedoch von einer Beruhigung ausgegangen. Daher wird damit gerechnet, dass die Rendite für kantonale 8-Jahres-Anleihen im Jahr 2016 auf 0,4 % und im Jahr 2017 auf 1 % ansteigen wird. Das aktuelle Zielband der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für den Dreimonatslibor liegt bei -1,25 % bis -0,25 %. Es wird angenommen, dass die Schweizerische Nationalbank die Tiefzinspolitik auch im Jahr 2016 weiterverfolgt und der Zinssatz sich bei -0,6 % einpendelt. Für 2017 wird von einer Beruhigung der Situation ausgegangen und mit einem Anstieg des Zinssatzes auf 0,3 % gerechnet.

Arbeitslosenquote

Die Arbeitslosenquote im Kanton Aargau dürfte im Jahr 2016 bei 3,2 % liegen. Für das Jahr 2017 wird mit einer Abnahme der Arbeitslosenquote auf 2,9 % gerechnet.

Ressourcenindex

Der Ressourcenindex ist ein Mass für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons Aargau und beschreibt das kantonale Ressourcenpotenzial pro Einwohner im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Mittel. Für das Jahr 2016 hat der Bund für den Kanton Aargau im Juli 2015 einen provisorischen Indexstand von 87,7 ermittelt. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt er somit um 1,5 Indexpunkte. Mangels genauer Prognostizierbarkeit der Veränderung der Wachstumsraten aller 26 Kantone, wird der Wert des Ressourcenindex für die Jahre ab 2017 als konstant angenommen.

Tabelle 2: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

in Prozent	2013	2014	2015*	2016	ab 2017
Reale Veränderung Bruttoinlandprodukt Kanton Aargau	1,8	1,3	0,8	1,5	1,8**
Nominale Veränderung Bruttoinlandprodukt	1,8	1,5	1,0	2,0	2,8
Teuerung Konsumentenpreise	-0,2	0,0	-1,0	0,0	1,0
Rendite Kapitalmarkt (Kantone, 8 Jahre)	1,1	0,8	0,2	0,4	1,0
Zins Geldmarkt (3 Monate)	0,0	0,0	-0,8	-0,6	0,3
Arbeitslosenquote Kanton Aargau	2,8	2,9	3,2	3,2	2,9
Bevölkerungswachstum Kanton Aargau	1,3	1,4	1,3	1,4	1,3
Ressourcenindex Kanton Aargau	88,5	89,1	89,2	87,7	87,7

Anmerkung: Die Grundlagendaten stammen von folgenden Institutionen: BAK, BfS, CS, EFV, Fachgruppe für kantonale Finanzfragen, KOF, OECD, SECO, SNB und UBS

* Werte im Vergleich zum Budget 2015 aktualisiert.

** Ab 2017 handelt es sich um eine Prognose des Potenzials.

1.1.3. Finanzlage bei Bund, Kantonen und Gemeinden

Der von den eidgenössischen Räten beschlossene Voranschlag des **Bundes** für das Jahr 2015 sieht für die Finanzierungsrechnung ordentliche Einnahmen von 67,5 Milliarden Franken und ordentliche Ausgaben von 67,0 Milliarden Franken vor, womit insgesamt ein ordentlicher Ertragsüberschuss von 0,5 Milliarden Franken resultiert.

Für 2016 wird ein Finanzierungsdefizit von rund 380 Millionen Franken erwartet. Um den Voranschlag 2016 schuldenbremsenkonform zu gestalten, musste der Bundesrat Sparmassnahmen im Umfang von 4 Milliarden Franken umsetzen. Die budgetierten Einnahmen sinken gegenüber dem Voranschlag 2015 um 1,4 %. Insbesondere bei der direkten Bundessteuer (-4,9 %), den Stempelabgaben (-4,1 %) und der Mehrwertsteuer (-2,4 %) wird mit Mindereinnahmen gerechnet. Dahingegen verzeichnen die Verrechnungssteuer (+7,2 %) und die nichtfiskalischen Einnahmen (+14,6 %) hohe Wachstumsraten. Die budgetierten Ausgaben nehmen gegenüber dem Voranschlag 2015 um 0,3 % ab. Die Aufgabenbereiche Beziehungen zum Ausland (-2,2 %) oder die Finanzen und Steuern (-6,4 %) schrumpfen. Wachsende Ausgaben verzeichnen unter anderen die Aufgabenbereiche Verkehr (+8,0 %) und Landesverteidigung (+0,7%).

Um die Finanzplanjahre 2017–2019 konform mit der Schuldenbremse zu gestalten, muss der Bund weitere Sparanstrengungen unternehmen. Zu beachten werden dabei auch namhafte Belastungen und Reformen wie beispielsweise die Unternehmenssteuerreform III oder die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung sein.

Nebst dem Kanton Aargau haben verschiedene **Kantone** das Jahr 2014 mit einem Defizit abgeschlossen. Dazu gehörten zum Beispiel die Kantone Basel-Landschaft, Solothurn, Schwyz, Zug und Zürich. Die aktuelle wirtschaftliche Lage führt dazu, dass die Kantone weiterhin unter starkem finanziellen Druck stehen. Gerade in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales ist auch zukünftig mit einem starken Ausgabenwachstum zu rechnen. Auf der anderen Seite dürften sich die Steuereinnahmen kaum substanziell erhöhen. Viele Kantone haben deshalb in den letzten Jahren und für

die kommenden Jahre Entlastungs- beziehungsweise Sparmassnahmen beschlossen. Nur in fünf Kantonen ist in den letzten und kommenden fünf Jahren kein Sparprogramm durchgeführt worden oder in Planung.

Die Rechnungslegung der **Gemeinden** erfolgte 2014 erstmals nach den Regeln des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2). Die Ergebnisse fielen etwas besser aus als im Vorjahr. Der Nettoaufwand aller Gemeinden erhöhte sich gegenüber 2013 um 1,3 % auf rund 1'506 Millionen Franken (Vorjahr 1'487 Millionen Franken). Im Schuldendienst resultierte ein Nettozinsertrag von 16 Millionen Franken (Vorjahr 9,1 Millionen Franken). Der Fiskalertrag – unter HRM2 inklusive Sondersteuern – betrug 1'782 Millionen Franken (Vorjahr inklusive Sondersteuern 1'750 Millionen Franken). 40 Gemeinden wiesen Aufwandüberschüsse aus (Vorjahr 58 Gemeinden). Die übrigen 173 Gemeinden konnten einen Ertragsüberschuss ausweisen. 28 Gemeinden konnten die Fehldeckung durch kumulierte Überschüsse der Vorjahre auffangen; 12 Gemeinden weisen per Ende 2014 einen Bilanzfehlbetrag von total rund 5 Millionen Franken aus (Vorjahr 20 Gemeinden mit rund 16 Millionen Franken). Das Eigenkapital der Einwohnergemeinden beträgt per Ende 2014 total 7'211 Millionen Franken. Darin enthalten ist die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens von 5'484 Millionen Franken und die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens von 419 Millionen Franken.

Die Nettoinvestitionen aller Gemeinden betrugen im Jahr 2014 rund 441 Millionen Franken (Vorjahr 363 Millionen Franken). Die Investitionen konnten mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 56 % (Vorjahr 70 %) nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Trotz der höheren Investitionsausgaben und der schwächeren Eigenfinanzierung weisen die Gemeinden per Ende 2014 ein Nettovermögen von 60 Millionen Franken oder Fr. 93.– pro Kopf aus. Im Vorjahr war noch eine Nettoschuld von 144 Millionen Franken beziehungsweise von Fr. 226.– pro Kopf bilanziert. Der Grund für die starke Vermögenszunahme liegt ausschliesslich in der Neubewertung des Finanzvermögens unter HRM2. Ohne Effekt der neuen Rechnungslegung würde die Nettoschuld pro Kopf im Jahr 2014 Fr. 556.– betragen.

Die Investitionsplanungen der Gemeinden rechnen auch in den kommenden Jahren mit hohen Nettoinvestitionen von durchschnittlich 587 Millionen Franken pro Jahr. Das Wachstum der Steuerkraft wird aufgrund der konjunkturellen Rahmenbedingungen eher gering ausfallen. Die hohen Investitionen und das schwächere Wachstum der Steuererträge haben zur Folge, dass sich die Nettoverschuldung der Gemeinden bis Ende Planperiode voraussichtlich auf rund 2'000 Millionen Franken oder rund Fr. 2'900.– pro Einwohner erhöht.

1.2. Finanzielle Lage

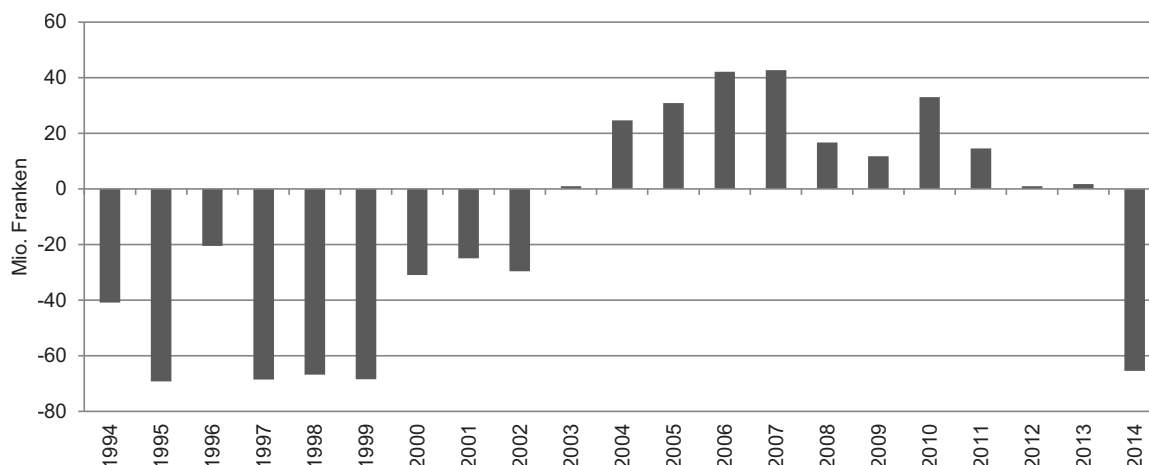
Die Finanzordnung der Kantonsverfassung (§ 116) verpflichtet den Kanton zu einer sparsamen, wirtschaftlichen, konjunkturgerechten und auf die Dauer ausgeglichenen Haushaltsführung. Ebenso sind die Aufgaben und Ausgaben laufend auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen. Der Regierungsrat handelt nach diesen Grundsätzen einer nachhaltigen und stabilen Finanzpolitik. Das wichtigste Ziel besteht dabei in der Vermeidung einer Neuverschuldung über einen gesamten Konjunkturzyklus. Damit soll langfristig der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons – auch für neue wichtige Aufgaben – erhalten bleiben.

1.2.1. Entwicklung Finanzlage des Kantons

Der Blick auf die letzten 20 Jahre zeigt, dass der Kanton Aargau nach einer langen Phase mit Defiziten in den Jahren 2003 bis 2013 stets positive Rechnungsabschlüsse aufwies. Dank dieser Ertragsüberschüsse sowie der teilweisen Abtragung der alten Fehlbeträge im Rahmen der 2005 eingeführten Schuldenbremse konnte die Nettoverschuldung des Kantons stark reduziert werden.

Bereits mit dem Rechnungsabschluss 2012 zeichnete sich jedoch das Ende der mehrjährigen Phase der hohen Ertragsüberschüsse – insbesondere infolge von Steuer Mehreinnahmen – ab. Die Rechnungen 2012 und 2013 konnten nur noch Dank einer Entnahme aus der in den Jahren 2008 und 2011 gebildeten Ausgleichsreserve ohne Verlust abschliessen. Mit dem Rechnungsabschluss 2014 fiel der Kanton in die roten Zahlen mit einem Defizit von 65,5 Millionen Franken und dies trotz einer Entnahme aus der Ausgleichsreserve von 80 Millionen Franken. Damit kommt die Schuldenbremse erstmals auch für neue Fehlbeträge zur Anwendung, die gemäss der gesetzlichen Regelung in Raten von 20 % (13,1 Millionen Franken) ab dem Budgetjahr 2016 über die nächsten 5 Jahre abzutragen sind.

Abbildung 1: Rechnungsabschlüsse 1994–2014



Die nachhaltige und stabilitätsorientierte Finanzpolitik der vergangenen Jahre stärkt die Position des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich und auch mit Blick auf das europäische Umfeld. Vor allem aufgrund der stabilen und vorausschauenden Haushaltsführung beurteilt die Rating Agentur Standard & Poor's den Kanton Aargau nach wie vor mit dem höchsten Rating von AAA/stabil. Damit ist allerdings explizit die Erwartung verbunden, dass es dem Kanton gelingt, auch in Zukunft den Haushalt ausgeglichen zu führen und die dafür nötigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

1.2.2. Leistungsanalyse

Der Regierungsrat hat die Trendumkehr in der Entwicklung der Finanzlage frühzeitig erkannt und Anfang 2013 die Leistungsanalyse lanciert. Mit der finanziellen Entlastungswirkung aus der Leistungsanalyse von bis über 100 Millionen Franken sollten drohende strukturelle Defizite nach den bis dahin aufgebrauchten Mitteln der Ausgleichsreserve beseitigt und eine Neuverschuldung zulasten der nächsten Generation vermieden werden. Nur so konnte die finanzpolitische Stabilität des Kantons gewahrt und sein finanzieller Handlungsspielraum für künftige Herausforderungen und neue Aufgaben gesichert werden.

Der Grossteil der ausgearbeiteten Massnahmen wurde durch die zuständigen politischen Instanzen beschlossen und entsprechend umgesetzt. Zu 15 Massnahmen, deren Umsetzung gesetzliche Anpassungen erforderten, wurde von 47 Mitgliedern des Grossen Rats das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen. Am 8. März 2015 wurde das Gesetz über die Umsetzung der Leistungsanalyse durch die Aargauer Stimmbevölkerung mit einem Nein-Stimmenanteil von 56 % abgelehnt. Die durch die Leistungsanalyse erreichte finanzielle Entlastung verschlechterte sich dadurch im Jahr 2016 um 3,1 Millionen Franken, im Jahr 2017 um 17,1 Millionen Franken und ab 2018 um 16,7 Millionen Franken.

1.3. Aktuelle Herausforderungen für den Finanzhaushalt

Mit den Massnahmen der Leistungsanalyse konnte mit dem AFP 2015–2018 ein ausgeglichenes Budget 2015 erzielt und die drohenden hohen strukturellen Defizite in den Planjahren beseitigt werden. Die Defizite der Planjahre von rund 20–40 Millionen Franken hätten nach damaligem Kenntnisstand im Zug der rollenden Planung und des üblichen Budgetprozesses bereinigt werden können.

Seit Jahresbeginn haben sich die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons jedoch weiter verschlechtert.

1.3.1. Unsichere wirtschaftliche Entwicklung

Die Schweiz bewegt sich aktuell in einem schwierigen und teils unsicheren konjunkturellem Umfeld. Nachdem das Wirtschaftswachstum bereits 2014 deutlich unter den Erwartungen und unter dem langfristigen Mittel lag, hat sich die Situation mit der markanten Aufwertung des Frankens Anfang 2015 weiter verschärft. Auf kurze und mittlere Sicht bestehen weiterhin namhafte Konjunkturrisiken. Die Auswirkungen der Frankenstärke auf die Konjunktur sind nur schwer abschätzbar. Die Schweizer Volkswirtschaft bleibt zudem weiterhin verwundbar gegenüber weiteren Ausschlägen des Wechselkurses. So sind die Erfolgschancen für eine nachhaltige Lösung der Griechenlandkrise nach wie vor ungewiss. Gleichzeitig bremsen die Rezession in Russland, der für 2015 erwartete Konjunkturreinbruch in Brasilien wie auch die Wachstumsverlangsamung in verschiedenen aufstrebenden Volkswirtschaften Asiens, insbesondere Chinas, die Dynamik des Welthandels. Positive Impulse könnten dagegen seitens der Eurozone ausgehen, insbesondere dann, wenn sich die Verschuldungssituation verschiedener Euro-Mitgliederländer entspannt und das Wirtschaftswachstum in der EU wieder an Fahrt gewinnt. Als stabilisierendes Element dürfte sich weiterhin die Entwicklung der USA und des Dollar-Kurses positiv auf die Schweizer Exportwirtschaft auswirken.

1.3.2. Verschlechterung des Ressourcenpotenzials

Für das Jahr 2016 hat der Bund für den Kanton Aargau einen provisorischen Ressourcenindex von 87,7 ermittelt. Damit liegt die kantonale Ressourcenstärke unter dem Schweizer Durchschnitt von 100 %. Der Ressourcenindex ist ein Mass für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons Aargau im interkantonalen Vergleich. Verschiedene interkantonale Vergleiche zeigen denn auch die unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft pro Kopf wie auch ein vergleichsweise tiefer Anteil natürlicher Personen im obersten Einkommenssegment.

Mit den neusten Bemessungsgrundlagen hat die Ressourcenstärke nochmals abgenommen, so dass der Ressourcenindex 2016 um 1,5 Punkte tiefer liegt als noch im Vorjahr. Der Kanton Aargau wird dadurch zwar im Jahr 2016 höhere Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich erhalten, es wäre aber aus finanzieller Sicht vorteilhafter, würde sich das Ressourcenpotenzial des Kantons verbessern und damit auch die Steuereinnahmen erhöhen. Es bleibt deshalb das Ziel des Regierungsrats, den Kanton wirtschaftlich zu stärken, um längerfristig zu den ressourcenstarken Kantonen zu gehören.

Aufgrund von guten Standortbedingungen ist die Ausgangslage gegeben, um eine Verbesserung zu erreichen. Die Attraktivität des Kantons muss insbesondere für wertschöpfungsintensive Branchen weiter gestärkt werden, um ihren Anteil an der gesamten Wirtschaft zu erhöhen. Dies soll durch eine moderate Steuerbelastung, durch ideale Rahmenbedingungen für wertschöpfungsintensive Unternehmen und durch gezielte Massnahmen zur Förderung von zukunftssträchtigen Branchen erreicht werden. Mit den Projekten Hightech Aargau und Park InnovAARE im Bereich des Wissens- und Technologietransfers will der Regierungsrat den Forschungsplatz Aargau stärken und innovative und zukunftsfähige Unternehmen im Kanton Aargau fördern.

1.3.3. Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen. Damit wird der Auftrag der Kantonsverfassung in § 116 Abs. 1, den Finanzhaushalt konjunkturgerecht zu führen, umgesetzt. Über die Äufnung respektive Auflösung der Ausgleichsreserve entscheidet der Grosse Rat.

Per Ende 2014 weist die Ausgleichsreserve noch einen Bestand von 109,9 Millionen Franken auf. Dieser Betrag wurde zur Entlastung des AFP 2015–2018 jedoch bereits eingeplant, so dass aus der Ausgleichsreserve keine zusätzlichen Mittel mehr zur Kompensation weiterer Ertragsausfälle und Mehraufwendungen zur Verfügung stehen. Der finanzpolitische Handlungsspielraum des Kantons nimmt dadurch merklich ab.

1.3.4. Ertragsausfälle

Unter anderem aufgrund der starken Frankenaufwertung nach der Aufhebung des Mindestkurses zum Euro mussten die Konjunkturprognosen im Vergleich zur bisherigen Planung deutlich nach unten korrigiert werden. Im Vergleich zum AFP 2015–2018 wird für das Jahr 2015 mit einem um 2,6 % und für das Jahr 2016 mit einem um 1 % tieferen Nominalwachstum gerechnet. Diese tieferen Konjunkturprognosen haben Auswirkungen auf die Steuerprognose, vor allem bei den juristischen Personen. Vor allem deshalb muss bei den Steuern im Vergleich zum AFP 2015–2018 mit einem Minderertrag von rund 69 Millionen Franken im Budgetjahr 2016 und rund 103 Millionen Franken ab dem Planjahr 2017 gerechnet werden.

Ebenfalls als Folge der Aufhebung des Euro-Mindestkurses wird erwartet, dass die SNB 2016 keine Ausschüttung vornimmt. Auf die Budgetierung der Ausschüttung im Jahr 2016 wurde deshalb verzichtet, womit das Budgetjahr zusätzlich um rund 52 Millionen Franken belastet wird. In den Planjahren dagegen wird weiterhin von einer Ausschüttung ausgegangen. Diese Annahme ist jedoch angesichts der aktuellen volkswirtschaftlichen Lage und der Entwicklungen an den Devisenmärkten mit gewissen Risiken verbunden.

Mit Blick auf die übrigen Beteiligungen ist davon auszugehen, dass die Axpo-Holding AG in den kommenden Jahren keine Ausschüttungen vornehmen kann. Dies belastet die ordentliche Rechnung jährlich mit weiteren rund 5 Millionen Franken.

1.3.5. Mehraufwand

Der Finanzhaushalt steht aber nicht nur ertragsseitig, sondern vor allem auch auf der Aufwandseite unter zusätzlichem Druck. Besonders zu erwähnen sind die folgenden Bereiche:

- Die Rechnung 2014 weist ein Defizit von 65,5 Millionen Franken auf; ohne der Entnahme aus der Ausgleichsreserve hätte gar ein Verlust von 145 Millionen Franken resultiert. Die aufgrund der Schuldenbremse nötige Abtragung des Fehlbetrags belastet die Jahre 2016–2020 mit jährlich 13,1 Millionen Franken.
- Als Folge der in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 abgelehnten Gesetzesanpassungen im Rahmen der Leistungsanalyse entfallen im AFP Entlastungsmassnahmen im Umfang von jährlich 3,1–17,1 Millionen Franken.
- Im Bereich der Spitalfinanzierung liegt die Kostenentwicklung deutlich über den bisherigen Erwartungen. So wurde das Budget 2014 deutlich überschritten und auch für das Jahr 2015 muss dem Grossen Rat mit der Sammelvorlage ein Nachtragskredit über 26,5 Millionen Franken beantragt werden. Dieser Mehrbedarf muss im aktuellen AFP zusätzlich berücksichtigt werden. Der Grund für das hohe Aufwandwachstum liegt zum einen beim höheren Fallwachstum und zum anderen bei der über den bisherigen Erwartungen liegenden Entwicklung des durchschnittlichen Case-Mix-Index und der durchschnittlichen Baserate.

- Ein hohes Aufwandwachstum ist auch im Aufgabenbereich 'Volksschule' feststellbar. So muss dem Grossen Rat für das Jahr 2015 ein Nachtragskredit von annähernd 21 Millionen Franken beantragt werden. Dieser Mehrbedarf fällt auch in den Jahren ab 2016 an. Dafür verantwortlich ist einerseits ein Minderertrag von rund 7 Millionen Franken beim definitiven berechneten Ausgleich der Kantonalisierung Gemeindebeiträge an die Spitalfinanzierung. Diese Lastenverschiebung wird bis zum Inkrafttreten der neuen Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden über die Beteiligung der Gemeinden im Volksschulbereich ausgeglichen. Andererseits ist ein Anstieg beim Personalaufwand der Lehrpersonen zu verzeichnen, was auf einen starken Anstieg der Schülerzahlen, welcher sich in den Planjahren fortsetzt, und die stufenweise Erhöhung der Löhne von Kindergartenlehrpersonen sowie das budgetierte Lohnsummenwachstum in den Planjahren zurückzuführen ist.
- Mit der vom Regierungsrat dem Grossen Rat beantragten (15.162) Änderung des Lohndekrets Lehrpersonen sollen die Löhne der Kindergartenlehrpersonen stufenweise an jene der Primarlehrpersonen angeglichen werden. Für den Kanton ist damit ein Mehraufwand von 2 Millionen Franken (2016), 4 Millionen Franken (2017) respektive 6 Millionen Franken (ab 2018) verbunden. Zudem soll zulasten der Rechnung 2015 eine einmalige Nachzahlung von 12,5 Millionen Franken erfolgen, was den Kanton netto mit 8 Millionen Franken belastet.
- Bei der Sozialhilfe stellten sich die Prognosen zum Fallwachstum und den Sozialhilfekosten als zu optimistisch heraus. Der aufgrund der neusten Erkenntnisse zu erwartende Mehraufwand für den Kanton gegenüber der bisherigen Planung beläuft sich auf jährlich 5–6 Millionen Franken.
- Für den Bereich der Ergänzungsleistungen geht die SVA Aargau auch für die folgenden Jahre von einem ungebrochenen Wachstum der Fallzahlen aus. Hauptkostentreiber sind die Pflegeheimkosten, für deren Finanzierung der Kanton verantwortlich ist und die Krankheitskosten zu 100 % übernimmt. Daher liegt das Kostenwachstum deutlich über dem Wachstum der Bundesbeiträge. Die Hochrechnung der SVA geht von einem jährlichen Mehrbedarf von 4–13 Millionen Franken aus.
- Weiter hat sich gezeigt, dass die bisherigen Planwerte bezüglich den finanziellen Auswirkungen des neuen Bahninfrastrukturfonds (BIF) um jährlich 2 Millionen Franken bis rund 5 Millionen Franken nach oben korrigiert werden müssen.

1.3.6. Finanzieller Handlungsbedarf

Allein die hier aufgeführten einnahmen- und ausgabenseitigen Zusatzbelastungen für den AFP 2016–2019 belaufen sich auf jährlich rund 190 Millionen Franken. Daneben sind in verschiedenen Aufgabenbereichen weitere kleinere Aufwandsteigerungen beziehungsweise Ertragsminderungen zu verzeichnen.

Der im Vergleich zum Vorjahr höhere Ertrag aus dem Finanzausgleich (+ 45,2 Millionen Franken) kann den Steuermindertrag nur teilweise ausgleichen. Und auch die im Jahr 2015 anfallende doppelte Ausschüttung der SNB im Umfang von rund 104 Millionen Franken dürfte mindestens zur Hälfte für die Vermeidung eines erneuten Defizits in der Rechnung 2015 benötigt werden, so dass "nur" rund die Hälfte dieses Betrags für den Budgetausgleich 2016 verwendet werden kann. Damit verbleibt zur Stabilisierung des Finanzaushalts in den Jahren 2016–2019 ein unmittelbarer finanzieller Handlungsbedarf von jährlich über 100 Millionen Franken.

1.3.7. Budgetprozess und Erarbeitung Entlastungsmassnahmen 2016

Vor diesem Hintergrund gestaltete sich der Budget- und Planungsprozess äusserst schwierig und aufwändig. Trotzdem hat der Regierungsrat am Ziel einer ausgeglichenen Finanzierungsrechnung festgehalten und frühzeitig die Verwaltung beauftragt, die für den Budgetausgleich nötigen Entlastungsmassnahmen auszuarbeiten.

Für die Umsetzung der ambitionierten Planungsvorgaben wurden über mehrere Budgetrunden in sämtlichen Aufgabenbereichen weitreichende Kürzungen vorgenommen und unter dem Titel "Entlastungsmassnahmen 2016" (vgl. Kapitel 5) Massnahmen auf der Ausgabenseite, der Einnahmenseite wie auch im Personalbereich ausgearbeitet und im vorliegenden AFP umgesetzt. Einige dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, da sie eine Gesetzes- oder Dekretsänderung beziehungsweise einen Grossratsbeschluss erfordern.

Es liegt auf der Hand, dass die Beseitigung von Defiziten in der Grössenordnung von 100 Millionen Franken in erster Linie eine Verzichts- und Abbauplanung erforderte, die teils über die Massnahmen der Leistungsanalyse aus dem Jahr 2014 hinausgehen. Bei der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen war es dem Regierungsrat denn auch ein grosses Anliegen, die mit den Massnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Bevölkerung und Gesellschaft transparent aufzuzeigen. Vor allem auch die unumgänglichen Massnahmen im Personalbereich führen unweigerlich zu Einschränkungen bezüglich Menge oder Qualität bei der gesetzlich geregelten Leistungserstellung.

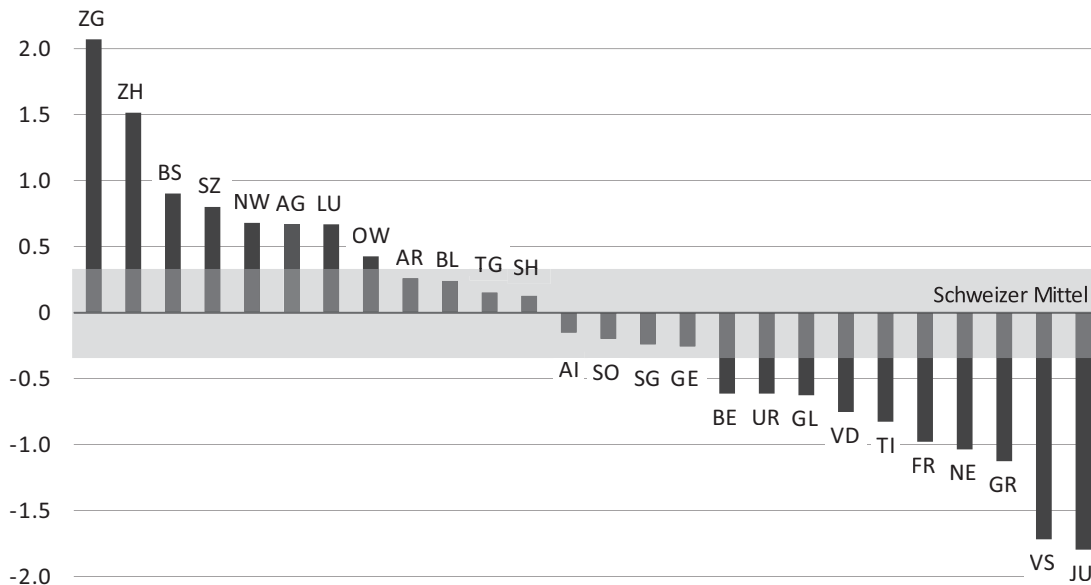
Die Öffentlichkeit wie auch die Parteispitzen und grossen Verbände wurden während dem Budgetprozess frühzeitig über die schwierige Finanzlage und die Notwendigkeit weiterer Entlastungsmassnahmen orientiert. Insbesondere von Seiten des Grossen Rats erwartet der Regierungsrat eine Mitverantwortung und Mitwirkung beim Haushaltsausgleich.

1.4. Politische und wirtschaftliche Stellung des Kantons Aargau

Trotz der in Kapitel 1.3.2 beschriebenen Verschlechterung des Ressourcenpotenzials sowie der angespannten finanziellen Haushaltslage positioniert sich der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich nach wie vor als äusserst wettbewerbsfähiger und attraktiver Kanton. Im Standortqualitätsindikator 2014 der Credit Suisse hat der Kanton Aargau gegenüber dem Vorjahr zwar einen Rangverlust zu verzeichnen, liegt jedoch noch immer weit über dem schweizerischen Durchschnitt auf Platz 6 (siehe Abbildung 2). Die Verschiebung resultiert insbesondere aus einer relativen Schlechterstellung bei der Verfügbarkeit von Fachkräften gegenüber den anderen Kantonen. Es gilt in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Indikatoren der Kantone Nidwalden, Aargau und Luzern so nahe beieinander liegen, dass eine Rangverschiebung möglich ist, ohne dass dies auf eine spürbare Änderung der Standortqualität zurückzuführen wäre.

Neben der Verfügbarkeit von Fachkräften setzt sich der Indikator aus sechs weiteren Teilindikatoren zusammen: Die Steuerbelastung von natürlichen sowie von juristischen Personen, die Verfügbarkeit von Hochqualifizierten sowie die Erreichbarkeit der Bevölkerung, der Beschäftigten und von Flughäfen. Seine gute Positionierung verdankt der Kanton Aargau insbesondere seiner steuerlichen Attraktivität für juristische Personen, der guten Erreichbarkeit der Beschäftigten als auch jener der Bevölkerung. Einzig bei der Verfügbarkeit von Hochqualifizierten ist der Aargau unterdurchschnittlich positioniert.

Abbildung 2: Standortqualitätsindex 2014 (Credit Suisse Economic Research)



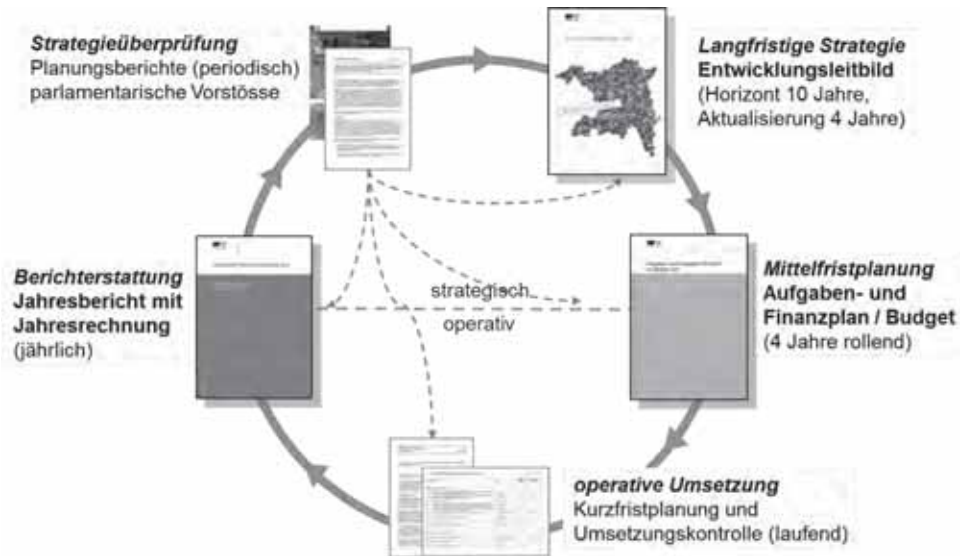
Für den kantonalen Wettbewerbsindikator der UBS liegen gegenüber dem Aufgaben- und Finanzplan 2015–2018 noch keine aktualisierten Daten vor. 2014 weist der Kanton Aargau eine überdurchschnittliche Wettbewerbsfähigkeit auf und belegt im Kantonsvergleich den dritten Rang.

Betrachtet man die dem Wettbewerbsindikator zugrundeliegenden Kategorien etwas genauer, so wird ersichtlich, dass das hervorragende Abschneiden des Kantons Aargau vor allem auf sein gutes und ausgeglichenes Gesamtprofil zurückzuführen ist. So verfügt der Kanton Aargau im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt beispielsweise über überdurchschnittliche wirtschaftliche und geografische Rahmenbedingungen. Wie beim Standortqualitätsindikator der Credit Suisse wird dem Aargau aufgrund seiner räumlichen Lage inmitten der Ballungszentren Zürich, Bern und Basel ein grosses Einzugsgebiet und eine hervorragende Erreichbarkeit auf Strasse und Schiene attestiert. Zudem weist der Kanton Aargau eine diversifizierte und dynamische Wirtschaftsstruktur und ein damit verbundener hoher Innovationsgrad aus.

2. Steuerung von Aufgaben und Finanzen

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) basiert für die kurz- und mittelfristige Steuerung auf den Instrumenten "Aufgaben- und Finanzplan" sowie "Jahresbericht mit Jahresrechnung". Als langfristiges Planungsinstrument dient das Entwicklungsleitbild mit einem Zeithorizont von 10 Jahren. Bei neuen Aufgaben kann das Instrument des Planungsberichts eingesetzt werden. Die Abbildung 3 zeigt die Instrumente im Steuerungskreislauf.

Abbildung 3: Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Führungskreislauf



Der AFP 2016–2019 basiert grundsätzlich auf dem AFP 2015–2018 und besteht – wie der vorjährige AFP – aus insgesamt 44 Aufgabenbereichen. Diese beinhalten sowohl das Budget des nächsten Jahres als auch die darauffolgenden drei Planjahre. Die Aufgabenbereichspläne enthalten Informationen zum Aufgaben- und zum Finanzteil. Der Aufgabenteil besteht einerseits aus den grundlegenden Zielsetzungen, die in den Wirkungs- und Leistungszielen festgelegt sind und andererseits aus den strategischen Vorhaben in Form von Entwicklungsschwerpunkten, die aus dem langfristig ausgerichteten Entwicklungsleitbild abgeleitet sind. Die Finanzen gliedern sich in das Globalbudget, den leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag (LUAUE) sowie in die Investitionsrechnung.

Zudem enthalten die Aufgabenbereichspläne weitere, rein informative Angaben zur Umfeldentwicklung und zum allgemeinen Stellenbedarf sowie Details zu den vom Grossen Rat mit einer Einzelvorlage beschlossenen beziehungsweise zu beschliessenden Verpflichtungskrediten.

2.1. Steuerungsebenen und Steuerungsprozess

Die Aufgaben und Finanzen werden auf zwei Ebenen dargestellt: Die obere Ebene umfasst die Aufgabenbereiche, die untere Ebene die Leistungsgruppen. Der Grosse Rat steuert auf der Ebene der Aufgabenbereiche auf Antrag des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, der Justizleitung, der Finanzkontrolle und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. Die Aufgabenbereiche sind im Anhang 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) festgelegt und den beauftragten Instanzen und den zuständigen Kommissionen zugewiesen. In der Regel entspricht ein Aufgabenbereich einer Organisationseinheit, Ausnahmen sind jedoch möglich. Für die Aufgabenbereiche des Regierungsrats ist die vollziehende Organisationseinheit für einen Aufgabenbereich im Anhang 1 der Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) festgelegt.

Die zuständigen Stellen erarbeiten die Entwürfe der Aufgabenbereichspläne je Aufgabenbereich für die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche. Der Regierungsrat koordiniert das Verfahren und leitet die Entwürfe dem Grossen Rat zum Beschluss (Budgetjahr) beziehungsweise zur Genehmigung

(Planjahre) zu. Er leitet dabei die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann jedoch Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren, falls diese Pläne mit übergeordneten Zielen kollidieren.

2.2. Steuergrössen, Budget und Planjahre

Ein Aufgabenbereichsplan beinhaltet Budget und Planjahre für die aufgabenseitigen und die finanziellen Steuergrössen.

Die aufgabenseitigen Steuergrössen sind:

- die Entwicklungsschwerpunkte,
- die Ziele mit Indikatoren (Wirkungsziele und Leistungsziele).

Die finanziellen Steuergrössen sind:

- das Globalbudget (mit dem leistungsabhängigen Aufwand und Ertrag) in der Erfolgsrechnung,
- der leistungsunabhängige Aufwand und Ertrag (LUAE) in der Erfolgsrechnung,
- die Investitionsrechnung.

Der Aufgabenbereichsplan enthält weitere Angaben zur Information. Diese bestehen aus der Umfeldentwicklung, Details zu den Verpflichtungskrediten, dem Stellenplan und dem Personalaufwand. Bei Bedarf kann ein Aufgabenbereichsplan noch weitere Informationen enthalten.

Der Grosse Rat beschliesst das Budget, das aus den aufgabenseitigen und den finanziellen Steuergrössen im Budgetjahr besteht. Bei den finanziellen Steuergrössen beschliesst er den Saldo. Weiter beschliesst der Grosse Rat die durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne, die Höhe des Steuerfusses und über die Aufnahme fremder Gelder. Der Grosse Rat genehmigt weiter die Planjahre. Dabei kann er Änderungen vornehmen und für den nächsten AFP eigene Vorstellungen formulieren. Die Planjahre gelten für den nächsten AFP als Richtlinie.

2.3. Rechnungsmodell

Das Rechnungsmodell weist sieben Hauptkomponenten auf:

Die *Erfolgsrechnung* umfasst sämtliche Vorgänge, die zum Periodenergebnis beitragen. In der Erfolgsrechnung sind die Abschreibungen der früheren Investitionen über die Nutzungsdauer wie auch die Direktabschreibungen enthalten. Die Erfolgsrechnung widerspiegelt den "Periodenerfolg" und stellt mit der periodengerechten Darstellung der Investitionen den gesamten Wertverzehr und Wertzuwachs in einem Kalenderjahr dar.

Die *Bilanz* zeigt die Vermögenswert und Kapitalherkunft auf. Sie gliedert sich auf der Aktivseite in Finanz- und Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite in Fremdkapital und Eigenkapital. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbetrag im Eigenkapital. Sämtliche Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung werden Ende Jahr in die Bilanz überführt.

Die *Investitionsrechnung* enthält sämtlichen Investitionsaufwand und Investitionsertrag eines Kalenderjahrs. Ein Aufwand stellt dann eine Investition dar, wenn er über der Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 250'000.– liegt und der dadurch geschaffene Vermögenswert einen mehrjährigen betriebswirtschaftlichen Nutzen bringt oder zukünftige Vermögenszuflüsse bewirkt. Die Nettoinvestitionen der Investitionsrechnung werden Ende Jahr in die Bilanz überführt. Die Anlagekategorien werden unterschiedlich abgeschrieben nach den drei Hauptkategorien "keine Abschreibungen", "Abschreibungen über die Nutzungsdauer" sowie "Direktabschreibung". Entsprechend ergeben sich die aktivierten Werte in der Bilanz. Bei der Direktabschreibung entfällt die Aktivierung. In der Spezialfinanzierung Strassenrechnung (Aufgabenbereich 640 "Verkehrsinfrastruktur") werden sämtliche Investitionen

direkt abgeschrieben. In diesem Aufgabenbereich entsprechen damit die Abschreibungen stets dem Saldo der Investitionsrechnung.

Die *Finanzierungsrechnung* stellt die Nettoinvestitionen dem Saldo der Erfolgsrechnung zuzüglich der Abschreibungen der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens sowie der Direktabschreibungen der Investitionsbeiträge gegenüber. Ihr Saldo zeigt auf, wieweit die Investitionen selbst finanziert werden können. Der Saldo der Finanzierungsrechnung entspricht im Wesentlichen dem Saldo der bisherigen Verwaltungsrechnung. Der Saldo der Finanzierungsrechnung ist die für die Schuldenbremse gemäss § 20 GAF relevante Messgrösse, wobei der ausserordentliche Aufwand und Ertrag nicht der Schuldenbremse unterliegt

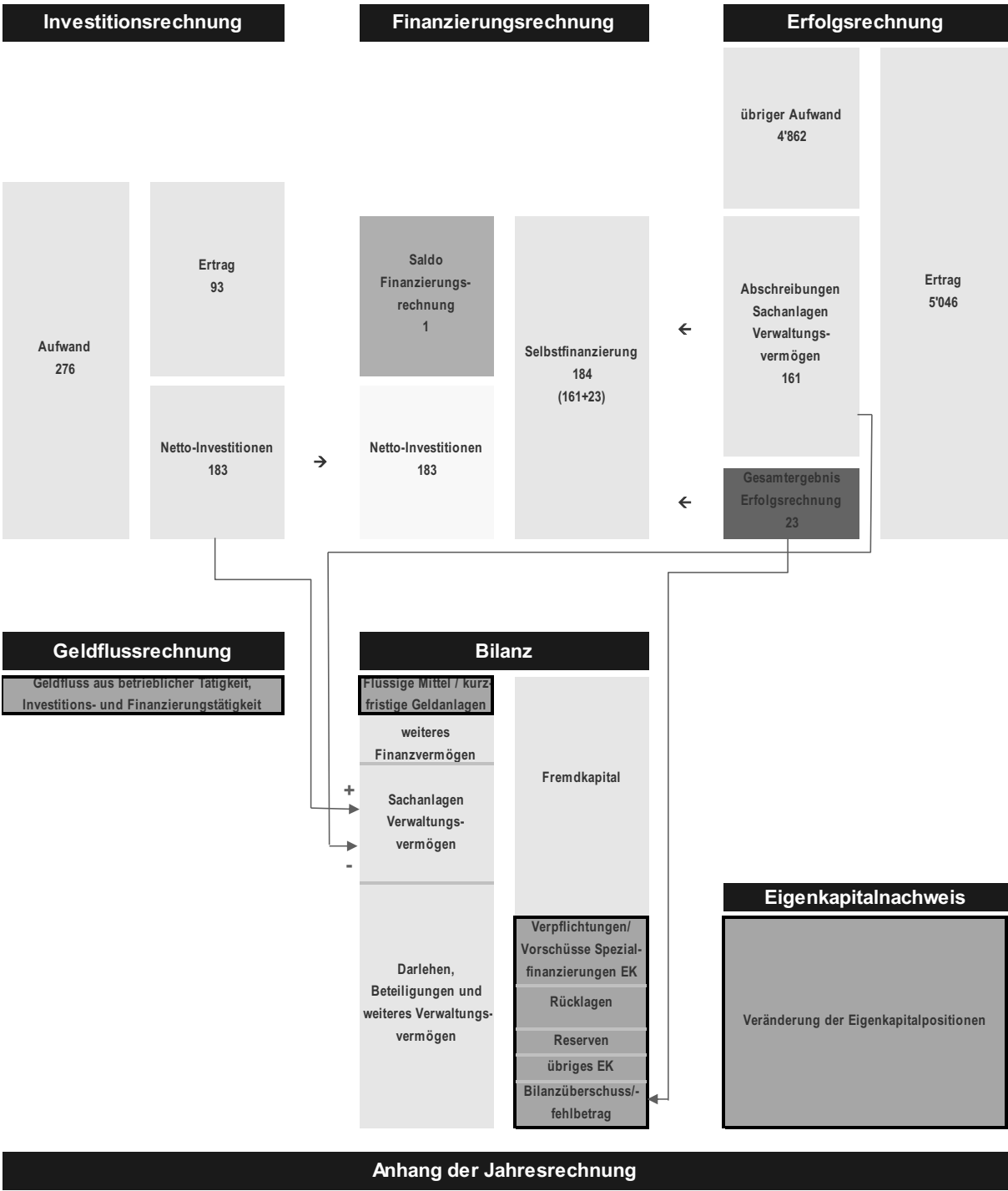
Die *Geldflussrechnung* gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel der Periode. Sie zeigt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Ausgangspunkt ist das Ergebnis der Erfolgsrechnung welches korrigiert wird um die nicht geldwirksamen Aufwendungen und Erträge.

Der *Eigenkapitalnachweis* zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Der *Anhang der Jahresrechnung* gibt vertiefte Auskünfte zu verschiedenen Positionen. Enthalten sind die Darstellung des Rechnungsmodells, die Rechnungslegungsgrundsätze, der Rückstellungsspiegel, der Beteiligungsspiegel, der Gewährleistungsspiegel mit Eventualverpflichtungen und Eventualguthaben, der Sachanlagenpiegel, die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds und Swisslos-Sportfonds sowie zusätzliche Angaben.

Die folgende Abbildung zeigt die Hauptkomponenten des Aargauer Rechnungsmodells. Die Abbildung macht deutlich, dass der Saldo der Erfolgsrechnung mit dem Saldo der Finanzierungsrechnung übereinstimmt, wenn die Abschreibungen der Sachanlagen Verwaltungsvermögen den Nettoinvestitionen entsprechen. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss den Bestimmungen des Dekrets in die Bilanz überführt.

Abbildung 4: Übersicht Aargauer Rechnungsmodell



Anmerkung: Fiktives Zahlenbeispiel

2.4. Finanzpolitische Grundsätze

Die finanzpolitischen Zielsetzungen des Kantons Aargau beruhen auf der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) sowie auf dem Entwicklungsleitbild des Regierungsrats. Eine nachhaltige und wachstumsorientierte Finanzpolitik sorgt für Stabilität und Chancengleichheit zwischen den Generationen, indem sie langfristig den politischen Handlungsspielraum bewahrt und damit die Voraussetzungen schafft, um auf neue Herausforderungen reagieren zu können. So verpflichten Verfassung und Gesetz den Kanton zu einem über die Dauer eines Konjunkturzyklus ausgeglichenen Staatshaushalt und zu einer stabilen Staatsquote. Die aufgelaufenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung sind langfristig abzutragen. Die kantonalen Aufgaben sind effizient und wirksam zu erfüllen. Sie sind laufend auf ihre Tragbarkeit hin zu überprüfen und neue Aufgaben sind gemäss Wichtigkeit, Dringlichkeit und Subsidiarität zu priorisieren sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung anzugehen.

2.5. Finanzpolitische Instrumente

Mit Blick auf die Bestimmungen in Verfassung und Gesetz lassen sich die folgenden finanzpolitischen Instrumente unterscheiden:

Ausgabenreferendum (§ 63 Abs. 1 lit. d KV; §§ 30–32 GAF)

Neue Ausgaben über einmalig 5 Millionen Franken oder wiederkehrend Fr. 500'000.– unterstehen dem fakultativen Referendum. Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf den damit verfolgten Zweck, den Umfang, den Zeitpunkt oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Im Unterschied zum Bruttoprinzip bei den Verpflichtungskrediten ist für das Ausgabenreferendum die Nettobelastung des Kantons nach Abzug der im Zeitpunkt der Beschlussfassung feststehenden Leistungen Dritter massgebend. Beschlüsse, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, sind dem Grossen Rat mit einer Einzelvorlage zu beantragen.

Höherverschuldungsreferendum (§ 63 Abs. 1 lit. e KV; § 33 GAF)

Beschlüsse des Grossen Rats, die zu einer Höherverschuldung führen, unterliegen dem fakultativen Referendum. Diese Bestimmung kommt beim Budgetbeschluss sowie bei der Gewährung von Darlehen zur Anwendung. Die unterjährige, kurzfristige Finanzierung von Liquiditätsengpässen ist davon ausgenommen.

Ausgleichsreserve (§ 21 GAF)

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen. Damit wird der Auftrag der Kantonsverfassung in § 116 Abs. 1, den Finanzhaushalt konjunkturgerecht zu führen, umgesetzt. Die Äufnung und die Verwendung der Reserve liegen in der Kompetenz des Grossen Rats. Die Bildung kann nur mit Überschüssen der Finanzierungsrechnung erfolgen. Die Auflösung der Ausgleichsreserve wird über das Eigenkapital in die Erfolgsrechnung (Ertrag) vorgenommen.

Schuldenbremse (§ 20 GAF)

Die Schuldenbremse sieht die Abtragung von neuen Finanzierungsfehlbeträgen und langfristig die vollständige Abtragung der bisherigen Finanzierungsfehlbeträge vor. Als Steuergrösse dient die Finanzierungsrechnung. Neue Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung sind ab dem übernächsten Budgetjahr innerhalb von fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung der bis 2013 aufgelaufenen, "bisherigen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung" erfolgt mit einem fixen Prozentsatz der Restschuld, der im Anfangsjahr 11 Millionen Franken entspricht. Bei einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung können die Abschreibungen für alte und neue Fehlbeträge vorübergehend ausgesetzt werden.

Ausgabenbremse (§ 32 GAF)

Neue Ausgaben, die dem Ausgabenreferendum unterstehen, erfordern die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats (71 Stimmen).

Staatsquoten- und Steuerquotenbremse (§ 3 GAF)

Bei der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung ist das Ziel einer stabilen und wenn möglich sinkenden Staats- und Steuerquote zu berücksichtigen. Bei Abweichungen sind Massnahmen zu ergreifen.

Steuerfussbremse (§ 2 Steuergesetz)

Eine Veränderung des Steuerfusses gegenüber dem Vorjahr erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats (71 Stimmen).

3. Vom Grossen Rat mit dem AFP 2015–2018 beschlossene Änderungen

Gemäss § 12 GAF kann der Grosse Rat „Änderungen vornehmen und für den nächsten Aufgaben- und Finanzplan eigene Vorstellungen formulieren“. Die vom Grossen Rat mit der Verabschiedung des AFP 2015–2018 gefällten Beschlüsse zum Budgetjahr sowie die Anregungen zu den Planjahren wurden im vorliegenden AFP 2016–2019 integriert und abgebildet. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Änderungen sowie deren Umsetzung im AFP 2016–2019.

Tabelle 3: Vom Grossen Rat beschlossene Änderungen zum AFP 2015–2018 und Status der Umsetzung im AFP 2016–2019

AB	Steuergrösse	Vom Grossen Rat beschlossene Änderungen	Status im AFP 2016–2019	
010	010Z001 Der Parlamentsdienst gewährleistet einen funktionierenden Ratsbetrieb und ist für die effiziente Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig.	Anpassung der Budget- und/oder Planwerte der Indikatoren 01 sowie 06-10	✓	Umgesetzt
310	310E014 Neue Ressourcierung Volksschule	Anpassung der Massnahmen	✓	Umgesetzt
310	310Z001 Die finanziellen Mittel für die Volksschule sind hinsichtlich ihrer Zielsetzung optimal eingesetzt.	Anpassung der Budget- und/oder Planwerte der Indikatoren 02, 03 und 10	(✓)	Aufgrund der höheren Schülerzahlen an der Volksschule und der Entlastungsmassnahmen 2016 mussten in den Budget- und Planjahren die Indikatorenwerte neu berechnet werden.
310	310Z009 Der Kanton unterstützt die ausser schulische Kinder- und Jugendförderung.	Anpassung der Planwerte des Indikators 08	✓	Umgesetzt
310	310Z021 Krisenassistenzen tragen zu einer Verbesserung in sehr schwierigen Klassensituationen bei.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 01 und 04	✓	Umgesetzt
315	315Z001 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Betreuungsbedürfnissen wird ein bedarfsgerechtes Angebot an Sonderschulungs-, Ausbildungs- und Wohnplätzen zur Verfügung gestellt.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 11, 14 und 09	(✓)	Die Budget- und Planwerte des Indikators 11 übersteigen aufgrund der höheren Schülerzahlen die beschlossenen Werte des Grossen Rats. Die Budget- und Planwerte der Indikatoren 14 und 09 weichen aufgrund der Reduktion des Lohnsummenwachstums von den Vorgaben des Grossen Rats ab.

AB	Steuergrösse	Vom Grossen Rat beschlossene Änderungen	Status im AFP 2016–2019	
320	320Z003 Die Mittelschulen bilden die Lernenden entsprechend ihren Fähigkeiten, Neigungen und besonderen Begabungen aus und qualifizieren sie für den Eintritt in die Tertiärstufe.	Anpassung der Budget- und Planwerte des Indikators 08	(✓)	Aufgrund der Entlastungsmassnahmen 2016 wurde eine Kostenreduktion ab dem Budgetjahr 2016 vorgenommen.
340	340Z001 Das kreative Potenzial sowie die Vielfalt und Qualität des kulturellen Angebots im Kanton werden gefördert.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 12 und 13	✓	Umgesetzt
440	440E005 Flächendeckende Umsetzung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge	Schaffung eines neuen Entwicklungsschwerpunkts für die flächendeckende Umsetzung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge	✓	Umgesetzt
440	440Z002 Der Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen im Bereich Direktzahlungen erfolgt effizient und termingerecht.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 01, 04, 06 sowie 10 und 11	(✓)	Die Direktzahlungen und Beiträge von Bund und Kanton (I01) sind zwischenzeitlich aktualisiert und angepasst worden. Die Indikatoren 13 und 14 (ehemals Indikator 04) enthalten zudem Beiträge gemäss LABIO-LA.
520	520Z002 Die Gesundheit wird gefördert und die Suchtkrankheiten bekämpft.	Umbenennung und Anpassung der Budget- und Planwerte des Indikators 05 von "Die Quote der Aussteiger im Projekt "1. Lehrjahr rauchfrei" liegt unter 10 Prozent" in "Die Quote der erfolgreich Teilnehmenden im Projekt "1. Lehrjahr rauchfrei" liegt über 92 Prozent".	✓	Umgesetzt
535	535Z003 Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Abwicklung der Restkostenfinanzierung in der Langzeitpflege (Clearingstelle)	Anpassung der Budget- und Planwerte des Indikators 04	✓	Umgesetzt
615	615Z002 Direkte Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz.	Umbenennung des Indikators 05 von "Abwärmenutzung pro Jahr" in "Zuwachs Abwärmenutzung pro Jahr".	✓	Umgesetzt
625	625Z002 Die Artenvielfalt wird gefördert.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 02 und 09	✓	Umgesetzt
645	645Z004 Jagd und Fischerei werden nachhaltig sichergestellt.	Anpassung der Budget- und Planwerte der Indikatoren 03 und 05	✓	Umgesetzt

4. Aufgaben

4.1. Strategische Ausrichtung des Regierungsrats

Das Entwicklungsleitbild bildet die langfristigen strategischen Stossrichtungen und Ziele des Regierungsrats ab. Zentrale Schwerpunkte, denen sich der Regierungsrat in den kommenden Jahren verstärkt annimmt, stellen insbesondere der Ausbau der Innovationsfähigkeit, die Förderung des Bildungs- und Leistungspotenzials und die damit verbundene Steigerung der Wertschöpfung dar. Weitere wichtige Anliegen des Regierungsrats sind eine nachhaltige Entwicklung sowie die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Der Regierungsrat ist darauf bedacht, die guten Standort- und Rahmenbedingungen für Private und Unternehmen aufrechtzuerhalten und gezielt weiter zu steigern. Dank den attraktiven Wirtschafts- Wohn- und Erholungsräumen und der sehr guten verkehrstechnischen Erreichbarkeit bietet der Kanton eine hohe Lebensqualität. Für die künftige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung setzt der Regierungsrat auf verstärkte Anreize die Zersiedelung einzudämmen und die innere Siedlungsentwicklung zu fördern. Dabei gilt es die bestehende Qualität der Siedlungsgebiete zu erhalten und weiter zu fördern. Darüber hinaus ist es dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, das Bildungsniveau der Aargauer Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Massnahmen kontinuierlich zu verbessern und insbesondere die naturwissenschaftlichen Fächer zu fördern. Zudem will sich der Regierungsrat aktiv an der Neuausrichtung der nationalen Energiepolitik beteiligen und die beabsichtigten Anstrengungen des Bundes unterstützen. Im Zentrum stehen die weitere Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien.

Es gilt jedoch auch bedeutende Herausforderungen zu meistern. Aufgrund aktueller Entwicklungen erhöht sich der Druck auf den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons. Die Aufhebung des Euro-Mindestkurses und die dadurch verschlechterten Konjunkturprognosen führen zu tieferen Steuereinnahmen. Hinzu kommen ausbleibende Einnahmen wie beispielsweise die Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank. Besondere Bedeutung kommt vor diesem Hintergrund der konsequenten Optimierung und Priorisierung der Aufgaben und Ausgaben zu. Nach der Umsetzung der Leistungsanalyse für die Planjahre 2015–2018 will der Regierungsrat mit weiteren geeigneten Massnahmen den Finanzhaushalt nachhaltig entlasten, um die Gefahr eines strukturellen Defizits zu beseitigen. Auch unter erschwerten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Vorzeichen soll somit die positive Weiterentwicklung des Kantons gewährleistet werden.

Insgesamt begegnet der Regierungsrat der zunehmenden Komplexität in allen Politikbereichen mit langfristig tragfähigen Lösungen und mit Instrumenten der Früherkennung und Innovation. Er will seine Staatsleitungsinstrumente weiterentwickeln und den neuen Herausforderungen mit einer engen interdepartementalen Zusammenarbeit sowie im Dialog mit den Partnern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft begegnen.

4.2. Schwerpunkte des Regierungsrats im AFP 2016–2019

Der Regierungsrat richtet seine politischen Schwerpunkte nach den im Entwicklungsleitbild beschriebenen Eckpfeilern einer nachhaltigen Entwicklung aus. Mit dem AFP 2016–2019 setzt der Regierungsrat in den nachfolgenden Themen Schwerpunkte seiner Regierungstätigkeit.

4.2.1. Entlastungsmassnahmen 2016

Seit Jahresbeginn haben sich die finanzpolitischen Perspektiven des Kantons weiter verschlechtert. Allgemein muss mit einer unsicheren Wirtschaftsentwicklung und mit einer Konjunkturabschwächung gerechnet werden. Die schwierige wirtschaftliche Situation widerspiegelt sich auch im nationalen Finanzausgleich (NFA).

Für das Jahr 2016 hat der Bund für den Kanton Aargau einen provisorischen Ressourcenindex von 87,7 ermittelt, was im Vergleich zum Vorjahr eine Reduktion von 1,5 Indexpunkten darstellt. Der Kanton Aargau wird dadurch zwar mehr an Finanzausgleich erhalten als bisher, auf der anderen Seite wird es erhebliche Ausfälle bei den Steuereinnahmen zu verzeichnen geben. Zudem dürfte die Ausschüttung der Nationalbank für das Budgetjahr 2016 entfallen. Vor dem Hintergrund dieser schwierigen finanziellen Perspektiven zeichnet sich deutlich ab, dass weitere Massnahmen von insgesamt über 100 Millionen Franken jährlich notwendig sind, um den Verfassungs- und Gesetzesauftrag eines auf die Dauer ausgeglichenen Staatshaushalts erfüllen zu können.

Deshalb hat der Regierungsrat teilweise einschneidende Entlastungsmassnahmen auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite sowie im Personalbereich geplant. Im Rahmen der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen wurden Parteien und Personalverbände durch den Regierungsrat frühzeitig über die beabsichtigten Massnahmen und das weitere Vorgehen informiert. Insgesamt resultierten 110 Massnahmen. 18 dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, die übrigen Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats respektive in der Kompetenz der übrigen Steuerungsbereiche. Das finanzielle Entlastungspotenzial der Massnahmen beträgt insgesamt rund 93 Millionen Franken für das Budgetjahr 2016, 127 Millionen Franken für das Planjahr 2017, 154 Millionen Franken für das Planjahr 2018 und 150 Millionen Franken für das Planjahr 2019.

Alle Entlastungsmassnahmen sind im Aufgaben- und Finanzplan 2016–2019 abgebildet. Pro Massnahme werden die finanziellen Entlastungen und die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung und Stellen auf Stufe Aufgabenbereich in den Steuergrössen und Einzelkonten berücksichtigt. Damit die finanzielle Entlastung auf das Budgetjahr 2016 wirksam wird, sollten die erforderlichen Dekrets- oder Verordnungsänderungen per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Davon ausgenommen sind jene Massnahmen, welche gemäss §§ 43 bis 45 Personalgesetz sowie §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) einer separaten Anhörung unterstehen. Die erforderliche Inkraftsetzung der Gesetzesänderungen ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen.

4.2.2. Hightech Aargau und Innovationspark

Hightech Aargau

Für das Jahr 2016 sind eine Festigung der Positionierung sowie eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Angebote des Programms Hightech Aargau geplant. Im Schwerpunkt Hightech-Forschung schreiten die Arbeiten am SwissFEL im vorgegebenen Zeit- und Kostenrahmen voran. Nächster Meilenstein ist die Inbetriebsetzung des SwissFEL vor Ende 2016. Im Schwerpunkt Hightech-Areale werden zwei bis drei neue Arealentwicklungen initiiert und die laufenden Projekte gezielt vorangetrieben. Im Schwerpunkt Hightech-Kooperation soll die Qualität der vom Forschungsfonds Aargau geförderten Projekte weiter gesteigert werden. Das Coaching-Angebot im Technopark Aargau wird rege genutzt und entsprechend weitergeführt. Die Innovationsberatung des Hightech Zentrums Aargau entspricht einem Bedürfnis der Unternehmen, das es auch im Jahr 2016 zu decken gilt. Das Hightech Zentrum wird sein Dienstleistungsangebot entsprechend weiterentwickeln. Die Positionierung des Hightech Zentrums als Kompetenzstelle für Wissens- und Technologietransfer (WTT) und Innovationsberatung mit nationaler Ausstrahlung wird weiter gestärkt, wovon die KMU im Aargau profitieren. In den Bereichen Nano- und Energietechnologie werden 2016 die Massnahmen mit Auswirkung intensiviert.

Beim Umfang der Aktivitäten ist zu berücksichtigen, dass auch Hightech Aargau einen substanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzhaushalts leisten muss. Der finanzielle Rahmen wurde mit der Leistungsanalyse um 3,4 Millionen Franken und wird mit den Entlastungsmassnahmen 2016 um weitere 4,1 Millionen Franken reduziert. Das bedeutet, dass das Hightech-Programm zwar grundsätzlich umgesetzt werden kann, jedoch weniger Leistungen erbracht, Projekte umgesetzt und insbesondere der Leuchtturm Nanotechnologie nicht im geplanten Umfang verwirklicht werden können. Die Beratungsleistungen im Bereich Nanotechnologie sollen dagegen wenn immer möglich aufrechterhalten bleiben.

Ausgehend von Evaluationsergebnissen ist für das erste Halbjahr 2016 ein Anhörungsbericht zur Weiterführung von Hightech Aargau nach 2017 vorgesehen.

Innovationspark

Nachdem der Grosse Rat am 13. Januar 2015 die finanzielle Beteiligung des Kantons für das Vorhaben PARK innovAARE bewilligt hatte, wurde mit der am 11. Mai 2015 erfolgten Gründung der innovAARE AG ein weiterer, wichtiger Meilenstein zur erfolgreichen Realisierung des PARK innovAARE als Standort des Schweizerischen Innovationsparks im Kanton Aargau erreicht.

Bereits ab September 2015 wird der PARK innovAARE mit einem Pavillon auf dem PSI-Campus in Villigen erste Aktivitäten entfalten. Der Pavillon wird einerseits die Geschäftsstelle der innovAARE AG beherbergen, um die Ansiedlungsakquisition voranzutreiben und die laufenden Projekte in einem öffentlichen Ausstellungsraum für alle Interessierten zugänglich zu machen. Andererseits werden sich erste Firmen im Pavillon ansiedeln, bis die definitiven Bauten des PARK innovAARE im Jahr 2018 fertiggestellt sein werden. Neben der Erweiterung des Aktionariats mit Grossunternehmen und KMU ist im Jahr 2016 der Aufbau eines Netzwerks von Partnern geplant, welches im Rahmen der Clusterentwicklung auf fachlicher Ebene mitwirkt oder bei der Finanzierung der Projekte eine unterstützende Rolle wahrnimmt.

Auf operativer Ebene wird die innovAARE AG die betrieblichen Aufbauarbeiten vorantreiben und Business Development-Aktivitäten für und mit den anzusiedelnden und angesiedelten Unternehmen erbringen. Bei der anstehenden Konzeption und Implementierung der Geschäftsprozesse der innovAARE AG ist für den Regierungsrat von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen des operativen Betriebs und der Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren der Nutzen für den Wirtschaftsstandort Aargau optimal ausgeschöpft werden kann.

4.2.3. Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden

Die Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden soll zu einer weiteren Aufgabenentflechtung und zur Reduktion von Verbundfinanzierungen führen. Die aus den verschiedenen Anpassungen resultierende Verschiebungsbilanz soll in Form eines Steuerfussabtauschs ausgeglichen werden, womit den Grundsätzen der Aufgabenteilung, wonach die mit Aufgabenverschiebungen verbundenen Verlagerungen von finanziellen Belastungen zwischen Kanton und Gemeinden auszugleichen sind, entsprochen wird.

Der Finanzausgleich zwischen den Gemeinden soll neu aus separaten Gefässen für den Ressourcen- und den Lastenausgleich bestehen. Ziel ist es, Transparenz und Steuerbarkeit zu verbessern. Zudem sollen Verzerrungen zwischen einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden korrigiert werden und Zahlungen sich besser an der statistisch ermittelten Belastungssituation der Gemeinden orientieren. An den bisherigen Umverteilungswirkungen soll im Grundsatz festgehalten werden.

Nachdem die Botschaft zur Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und zur Neuordnung des Finanzausgleichs im Sommer 2015 an den Grossen Rat überwiesen wurde, wird mit einem Abschluss der parlamentarischen Beratungen im ersten Halbjahr 2016 gerechnet, so dass die Neuregelungen ab dem Jahr 2017 finanzwirksam werden können. Anschliessend gilt es, den Vollzug in die ordentlichen Geschäftsprozesse zu überführen, die Umsetzung zu begleiten und die ersten Erfahrungen zu evaluieren.

4.2.4. Neue Ressourcierung Volksschule

Der Unterricht an der Aargauer Volksschule wird heute über zehn unterschiedlich regulierte Ressourcenarten ausgestattet und gesteuert. Diese historisch gewachsene Struktur ist komplex und schränkt die Gestaltung einer bedarfsgerechten und wirkungsorientierten Schule ein.

Vor diesem Hintergrund will der Regierungsrat eine neue Ressourcensteuerung für die Volksschule erarbeiten. Die neue Ressourcensteuerung für die Volksschule hat zum Ziel, den Handlungsspielraum der Schulen vor Ort zu vergrössern, die administrativen Aufwände zu verkleinern sowie die Planbarkeit zu verbessern. Um diese Ziele zu erreichen, wird die Einführung einer differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale angestrebt, welche die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Die neue ressourcenartenübergreifende Pauschale stellt für das kantonale Volksschulwesen eine Neuerung dar. Um Erfahrungen mit einer neuen, pauschalen Ressourcierung zu sammeln, findet ab Schuljahr 2016/17 ein Schulversuch statt. Dabei werden ausgewählten Schulen die bestehenden Ressourcen pauschal zugeteilt. Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, wie die Schulen mit dem vergrösserten Handlungsspielraum beim Einsatz der Unterrichtslektionen umgehen, um einen möglichst grossen pädagogischen Nutzen zu erzielen. Parallel zum Schulversuch wird die zukünftige Ausgestaltung der pauschalisierten Ressourcensteuerung ausgearbeitet. Diese bildet zusammen mit den Erkenntnissen aus dem Schulversuch die Basis für die flächendeckende Umsetzung ab dem Schuljahr 2020/21.

4.2.5. Standort- und Raumkonzept Sekundarstufe II

Ziel des Standort- und Raumkonzepts Sekundarstufe II ist ein verbessertes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Schulraumauslastung. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklung der einzelnen Schulen und ihrer Angebote stieg der Raumbedarf vor allem bei den Aargauer Tagesmittelschulen in den letzten Jahren deutlich an. An den zwei kantonalen und zwölf nicht kantonalen Berufsfachschulen entwickelte sich der Raumbedarf unterschiedlich, wobei insgesamt Raumreserven bestehen.

Das im Juni 2015 in die freiwillige Anhörung geschickte Standort- und Raumkonzept für die Sekundarstufe II hat zum Ziel, über die nächsten 15 Jahre eine gleichmässige und insgesamt höhere Auslastung des Schulraums zu erreichen. Zudem sieht es vor, die Berufe so auf die Berufsfachschulen zu verteilen, dass noch konsequenter Kompetenzzentren gebildet werden können. Gleichzeitig soll auch den Bedürfnissen der Regionen Rechnung getragen werden.

Im Berufsbildungsbereich sieht der Anhörungsbericht für das Standort- und Raumkonzept drei Varianten vor, welche die Zielsetzungen (höhere Auslastung, Förderung von Kompetenzzentren, Berücksichtigung der Interessen der Regionen) unterschiedlich stark erfüllen, wenngleich alle drei Varianten besser als der Status quo abschneiden. Daneben hat die Analyse der Mittelschulen aufgezeigt, dass aus bildungssystematischen und pädagogischen Überlegungen die Wirtschaftsmittelschule (WMS) und die Informatikmittelschule (IMS) an den Mittelschulen zu belassen und die räumliche Belastung unter den Mittelschulen auszugleichen sind. So ist geplant, die WMS von Aarau an die Kantonsschule Zofingen zu verschieben und die IMS an der Kantonsschule Baden zu konzentrieren. Damit würde insbesondere die Kantonsschule Zofingen gestärkt, womit sie inskünftig die geforderte Mindestzahl von 500 Schülerinnen und Schülern erreichen würde.

Dem Grossen Rat soll eine entsprechende Botschaft im Frühjahr 2016 unterbreitet werden.

4.2.6. Verstärkte Steuerung der grossen Beteiligungen des Kantons

Die revidierten Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013 sind per Anfang 2014 in Kraft getreten. Seither haben sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingetrübt und das wirtschaftliche Umfeld ist anspruchsvoller geworden. Aufgrund dieser Entwicklungen soll die Steuerung der Beteiligungen des Kantons Aargau intensiviert werden. Die Steuerungsinstrumente Eigentümerstrategie, Reporting und Eigentümergespräche, wie sie gemäss PCG-Richtlinien zur Verfügung stehen, werden konsequent angewendet und deren Durchsetzung soll regelmässig überprüft werden. Insbesondere wird ein grösseres Augenmerk auf den Ausweis und auf die Höhe der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Beteiligungen gelegt. Die Umsetzung dieses neuen Schwerpunkts hat 2015 begonnen und soll 2017 bei allen Beteiligungen des ersten Kreises abgeschlossen sein.

4.2.7. Familienergänzende Kinderbetreuung

Nachdem der Grosse Rat die Teilrevision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anfang 2012 in zweiter Beratung abgelehnt hatte, wurden mehrere parlamentarische Vorstösse überwiesen, die eine Neuregelung forderten. Der Regierungsrat hat in der Folge ein neues Rechtsetzungsprojekt gestartet. Dabei handelt es sich um eine rahmengesetzliche Regelung mit weitgehenden Kompetenzen für die Gemeinden. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung kam am 20. November 2014 in die parlamentarische Beratung und wurde vom Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Der Regierungsrat trägt dem Rückweisungsbeschluss der (14.197) Botschaft vom November 2014 in dem Sinne Rechnung, dass die vorliegende Ergänzungsbotschaft ausformulierte Bestimmungen enthält, die dem Rückweisungsantrag entsprechen. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rats, diese in den Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Kinder und Eltern" zu integrieren.

Mit dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag, der dem Grossen Rat in einer Ergänzungsbotschaft am 20. Mai 2015 zugeleitet wurde, werden die Voraussetzungen geschaffen, dass im Kanton Aargau eine Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgen kann, welche die Grundzüge derselben in einem separaten Erlass fasst und den finanzierenden Gemeinden bei der Umsetzung auf der Grundlage von soliden Empfehlungen den notwendigen Spielraum lässt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die dynamische Entwicklung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zum Einen in einem sicheren gesetzlichen Rahmen, zum Anderen mit Rücksicht auf unterschiedliche regionale und kommunale Bedürfnisse stattfinden kann.

Der Regierungsrat lehnt schliesslich die Volksinitiative "Kinder und Eltern" für familienergänzende Betreuungsstrukturen des Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverbands vom 9. April 2013 insbesondere mit Verweis auf die Ablehnung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Änderung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes ab. Damals wurden insbesondere Umfang und Tiefe der vorgeschlagenen Detailregelungen in Zweifel gezogen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative in formeller und materieller Hinsicht als gültig zu erklären, dem Volksinitiativbegehren den Gegenvorschlag des Regierungsrats gegenüberzustellen und den Stimmberechtigten das Volksinitiativbegehren zur Ablehnung zu empfehlen. Die parlamentarischen Beratungen finden bis Anfang 2016, die Volksabstimmung Mitte 2016 statt.

4.2.8. Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl)

Nach 2005 und 2010 liegt die dritte Auflage der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) vor. Im Rahmen der aktuellen Revision der GGpl werden die Zielsetzungen und Strategien für das aargauische Gesundheitswesen mit einem Zeithorizont bis 2025 festgelegt.

Seit der letzten Revision der GGpl aus dem Jahr 2010 haben sich regulatorische und gesellschaftliche Änderungen ergeben, welche die Überarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt rechtfertigen. Hierzu gehören unter anderem die Auswirkungen der seit 2012 umgesetzten Spital- und Pflegefinanzierung, die fortschreitende Verschiebung in der Altersstruktur und die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Zusätzlich ist eine Neustrukturierung und Vereinfachung des Berichtswesens im Bereich Gesundheitsversorgung angezeigt, welche eine konsequente strukturelle Überarbeitung der GGpl bedingt.

Die übergeordnete strategische Ausrichtung der Gesundheitspolitik im Kanton Aargau enthält eine doppelte Perspektive, die sowohl individuelle als auch strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens einschliesst. Gesundheitspolitik hat demnach zum Ziel, die bestmögliche Gesundheit mit den politisch zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu gewährleisten.

Gemäss diesem Ziel werden für die GGpl 2025 drei Teilzielsetzungen formuliert, von denen sich eine auf die individuelle Ebene des Gesundheitsverhaltens (Befähigung) und deren zwei auf die strukturelle Ebene des Gesundheitssystems beziehen (Versorgungs- und Finanzierungszielsetzung). Zwei funktionale sowie sechs themenspezifische Strategien mit strategischen Schwerpunkten stützen die Erreichung der übergeordneten Zielsetzung. Bei den funktionalen Strategien handelt es sich um die zwei Querschnittsthemen Integrierte Versorgung und digitale Vernetzung beziehungsweise die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an qualifiziertem Fachpersonal. Die sechs themenspezifischen Strategien befassen sich innerhalb der vier strategischen Geschäftsfelder mit der ambulanten Akutversorgung, der stationären Akutversorgung, der Langzeitversorgung sowie der Gesundheitsförderung und Prävention.

Die Anhörung der revidierten GGpl dauert bis zum 2. Oktober 2015. Die Plenumsberatung im Grossen Rat ist im Sommer 2016 vorgesehen.

4.2.9. Umsetzung Raumplanungsgesetz

Seit dem 1. Mai 2014 ist die vom Schweizer Stimmvolk angenommene Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) in Kraft. Die bereits beschlossenen Anpassungen des kantonalen Richtplans und die weit fortgeschrittene Revision des Baugesetzes werden die einschränkenden Übergangsbestimmungen des RPG für den Kanton Aargau ablösen.

Am 24. März 2015 hat der Grosse Rat die Anpassung des Richtplans beschlossen. Diese wurde unter Einbezug der Regionalplanungsverbände erarbeitet. Mit der im Frühjahr 2016 zu erwartenden Genehmigung durch den Bundesrat endet für den Aargau das Einzonungsmoratorium. Die Umsetzung in den Nutzungsplanungen stellt hohe Anforderungen, die in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden anzugehen ist. Der Vorrang der inneren Siedlungsentwicklung erfordert in erster Priorität die Umsetzung der neuen Dichtevorgaben unter gleichzeitiger Wahrung und Verbesserung der Siedlungsqualität.

Die Umsetzung des RPG im Baugesetz erfordert die Einführung einer Regelung zum Ausgleich von Planungsvorteilen, für die das RPG eine Frist von fünf Jahren zur Umsetzung vorgibt, sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Bauland. Die Vernehmlassung zum Entwurf des revidierten Baugesetzes erfolgte im Frühjahr 2015. Die erste Lesung im Grossen Rat ist im ersten Quartal 2016, die zweite im darauffolgenden Halbjahr vorgesehen.

Das Bundesrecht verlangt zudem für die Ausscheidung neuer Arbeitszonen neu eine kantonale Arbeitszonenbewirtschaftung. Auch wenn derzeit genügend Arbeitszonen vorhanden sind, muss den Raumbedürfnissen der Wirtschaft auch längerfristig im Sinne der neuen Richtplanfestlegungen nachgekommen werden können. Daher sind bereits jetzt die Möglichkeiten zur Erfüllung dieser neuen Anforderung zu klären.

4.2.10. Limmattalbahn

Die Limmattalbahn soll eine geordnete räumliche Entwicklung im Limmattal, einer der am stärksten wachsenden Regionen im Kanton Aargau, ermöglichen. Zudem soll sie die Erreichbarkeit dieses wichtigen Wirtschaftsraums verbessern sowie den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung gerecht werden. Die Investition umfasst den Bau einer doppelspurigen Stadtbahn von Zürich Altstetten bis Killwangen mit 13,4 km Streckenlänge, 27 Haltestellen und einem Depot. Sie fährt zu über 90 % auf eigenem Trasse. Ergänzend sind Verbesserungen für den Fuss- und Radverkehr sowie Massnahmen zur Trennung von Bahn- und Strassenverkehr an wichtigen Kreuzungen vorgesehen. Die Limmattalbahn ist als schneller Feinverteiler und Zubringer zur S-Bahn an den Bahnhöfen Killwangen-Spreitenbach, Dietikon, Schlieren und Zürich Altstetten Voraussetzung für die geplante Siedlungsentwicklung im Limmattal und wird einen wesentlichen Teil des künftigen Mehrverkehrs zwischen Zürich und Killwangen übernehmen.

Die Gesamtkosten für die Planung und den Bau der Limmattalbahn werden auf 755 Millionen Franken veranschlagt. Sie werden von den Kantonen Aargau und Zürich sowie vom Bund getragen. Der Grosse Rat stellte sich am 5. Mai 2015 deutlich hinter den Aargauer Investitionsbeitrag von 179,5 Millionen Franken.

Nach Ablauf der Referendumsfrist und der im Kanton Zürich Ende November 2015 durchzuführenden Volksabstimmung wird der Kreditbeschluss rechtskräftig. Die Bauarbeiten sollen 2017 beginnen. Die Inbetriebnahme von Zürich Altstetten bis Schlieren ist für 2019 und der durchgehende Betrieb zum Bahnhof Killwangen-Spreitenbach per Ende 2022 geplant.

4.3. Aufgabenseitige Steuergrössen

4.3.1. Strategiekonformität AFP und ELB

Abbildung 5: Umsetzung des Entwicklungsleitbilds im Aufgaben- und Finanzplan (Strategiekonformität)

Entwicklungsleitbild AFP		Dauerhafte Wertschöpfung generieren und Hightech-Standort stärken Den Wohnstandort fördern Den Herausforderungen des sich wandelnden Arbeitsmarktes begegnen Umsichtige und zukunftsgerichtete Finanzpolitik Sicherheit dank Prävention und konsequenter Strafverfolgung Die Wissensgesellschaft als Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität Das persönliche Wohlergehen fördern und die Aargauer Identität stärken Die Gesundheit stärken Den familiären und generationenübergreifenden Zusammenhalt fördern Migration und Integration Nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in funktionalen Räumen Entwicklung und Schutz von Natur und Landschaft Energiepolitik nachhaltig gestalten Die kantonalen Interessen in der regionalen Kooperation einbringen Aufgaben und Ressourcen effizient verknüpfen																
		1.1	1.2	1.3	2.1	3.1	4.1	5.1	6.1	6.2	6.3	7.1	7.2	7.3	8.1	9.1		
AB	Aufgabenbereich																	
100	Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte	E	E	E	E		E			E				E		E		
120	Zentrale Stabsleistungen				Z										Z	E/Z		
210	Polizeiliche Sicherheit		E			E/Z												
215	Verkehrszulassung					Z												
225	Migration und Integration	Z		Z		E	E	E			E					E		
230	Arbeitssicherheit und arbeitsmarktl. Integration			E/Z		E	Z		Z	Z	E/Z					E		
235	Register und Personenstand															E		
240	Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich				Z							Z				E		
245	Standortförderung	E/Z			Z							Z		E	Z			
250	Strafverfolgung					Z												
255	Straf- u. Massnahmenvollzug					E/Z												
310	Volksschule	E	E				E/Z			E/Z	Z					E		
315	Sonderschulung, Heime, Werkstätten								Z	Z						E		
320	Berufsbildung und Mittelschule	E	E	Z			E/Z				Z					E		
325	Hochschulen	E/Z	E	E			E/Z							E/Z	E/Z			
335	Sport							Z	Z		Z							
340	Kultur		E/Z					E/Z		Z	E/Z	Z						
410	Finanzen				Z											E/Z		
415	Statistik															Z		
420	Personal															Z		
425	Steuern	E/Z	E		E					E								
430	Immobilien					Z								Z		Z		
435	Informatik															E		
440	Landwirtschaft		E					E				E/Z	E/Z	E/Z				
510	Soziale Sicherheit									E	E							
515	Betreuung Asylsuchende										E/Z							
520	Gesundheitsschutz	E						E	E/Z	E								
533	Verbraucherschutz								Z									
535	Gesundheitsversorgung				E/Z				Z							E		
540	Militär u. Bevölkerungsschutz					E												
545	Sozialversicherungen																	
605	Baubewilligung und Recht																	
610	Raumentwicklung	E	E			E/Z						E/Z	E/Z		E/Z			
615	Energie	E										Z		E/Z	E			
620	Umweltschutz		E/Z									E/Z	E/Z	Z				
625	Umweltentwicklung		Z			E		Z	Z			Z	Z	Z				
630	Umweltsanierung		Z						Z									
635	Verkehrsangebot	E	E					E/Z				Z	E					
640	Verkehrsinfrastruktur	E	E			Z						E	E					
645	Wald, Jagd, Fischerei		F					F/Z	Z			Z	F/Z	F/Z				

Legende: E = Entwicklungsschwerpunkt; Z = Ziel
 Dunkelgrau hinterlegte Felder = Unmittelbare Zusammenhänge zwischen ELB und AFP (ELB-Stossrichtungen werden direkt im AFP genannt und abgebildet)
 Hellgrau hinterlegte Felder = Indirekte Zusammenhänge zwischen ELB und AFP (weitere wichtige Zusammenhänge ohne explizite Nennung der ELB-Stossrichtung im AFP)

Im Entwicklungsleitbild 2013–2022 hat der Regierungsrat seine strategischen Stossrichtungen für die nächsten zehn Jahre festgelegt. Damit diese generellen Ziele umgesetzt werden können, müssen sie konkretisiert und in den Aufgaben- und Finanzplan überführt werden. Dabei werden die Sachziele auch mit den Finanzen verknüpft und in den Aufgabenbereichen abgebildet. Dieses System der schrittweisen Verdichtung hat zu einer konsistenteren Politik geführt. Der Regierungsrat will diese Strategiekonformität auch mit dem vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan beibehalten. Abbildung 5 zeigt wie die einzelnen Stossrichtungen des ELB im Aufgaben- und Finanzplan mittels Entwicklungsschwerpunkten und auch einzelnen Zielen umgesetzt werden.

4.3.2. Veränderungen bei den Entwicklungsschwerpunkten

Die Entwicklungsschwerpunkte stellen strategisch wichtige Projekte des Regierungsrats dar. Sie sind in der Regel zeitlich befristet und mit spezifischen Massnahmen operationalisiert. Im Vergleich zum letztjährigen AFP hat sich die Zahl der Entwicklungsschwerpunkte erneut reduziert. Im AFP 2016–2019 sind insgesamt 63 Entwicklungsschwerpunkte eingestellt. Im Vergleich zum AFP 2015–2018 wurden 5 Entwicklungsschwerpunkte neu aufgenommen und 19 gelöscht. Diese abnehmende Tendenz ist vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage nicht weiter erstaunlich, da Projekte im Rahmen der bereits umgesetzten Leistungsanalyse beziehungsweise der noch zu vollziehenden Entlastungsmassnahmen zum Teil sistiert, vorzeitig beendet oder verschoben werden. Die beiden nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die beendeten und die neu aufgenommenen Entwicklungsschwerpunkte.

Tabelle 4: Beendete Entwicklungsschwerpunkte

ES	Beschreibung	Kommentar
100E002	Weiterentwicklung der Führungsinstrumente und Neugestaltung der Rechnungslegung (WOV-FIREL) (Zuständigkeit: DFR/SK)	Projektabschluss
235E002	Überprüfung Organisation Grundbuchämter	Projektabschluss
240E002	Einführung des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM 2) bei den Gemeinden	Projektabschluss
245E001	Neue Regionalpolitik (NRP), Umsetzungsperiode 2012–2015	Projektabschluss
250E002	Verursacherprinzip bei den Auslagen	Projektabschluss
310E006	Begabtenförderung	Projektabschluss
310E007	Förderung von Natur und Technik	Projektabschluss
310E008	Der Kanton setzt mit geeigneten und koordinierten Massnahmen die Kinderrechtskonvention im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten um	Projektabschluss
315E001	Vorbereitung und Umsetzung NFA - Folgearbeiten NFA (Genehmigung des Behindertenkonzepts und des Konzepts für den sonderpädagogischen Bereich)	Projektabschluss
340E002	Archäologische Grabungen in Baden	Projektabschluss
340E003	Kooperative Speicherbibliothek (Kanton Luzern)	Verzicht auf Projekt
410E002	Vorbereitung geeigneter Massnahmen zur Reduktion der Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten	Der Entwicklungsschwerpunkt wird im Rahmen der Überprüfung und Anpassung der Gesetzgebung zur Aargauischen Kantonalbank (AKB) (410E001) weitergeführt

ES	Beschreibung	Kommentar
415E001	Kantonales Statistikgesetz	Der Entwicklungsschwerpunkt wurde im Rahmen der Leistungsanalyse vorzeitig beendet
420E001	Zweite Mitarbeitendenbefragung 2013	Projektabschluss
430E001	Revision Liegenschaftsverordnung	Projektabschluss
430E002	Energiebilanz kantonaler Immobilien	Auf die Massnahme "Nachrüstung weiterer Anlagen nach Priorität und Eröffnung Energiebilanz" wird aus finanziellen Gründen vorerst verzichtet und der Entwicklungsschwerpunkt vorzeitig beendet
510E001	Sozialpolitische Planung	Projektabschluss
615E001	Neue Energiestrategie	Der Entwicklungsschwerpunkt wird im Jahr 2015 abgeschlossen und im Entwicklungsschwerpunkt 615E003 "Umsetzung energieAARGAU" fortgeführt (vgl. Tabelle 5)
625E001	Integrales Hochwassermanagement Reusstal: Schutz von Siedlungsgebieten und Industrieanlagen	Der Entwicklungsschwerpunkt wird aufgrund der Entlastungsmassnahme E16-625-3 "Sistierung Entwicklungsschwerpunkt "Integrales Hochwassermanagement Reusstal"" nicht mehr geführt.

Tabelle 5: Neue Entwicklungsschwerpunkte

ES	Bezeichnung
210E007	Organisationsentwicklung KAPO 2020
240E007	Teilrevision des Gemeindegesetzes (Finanzaufsicht und HRM2)
340E025	Kantonales Kulturkonzept
410E013	Stärkung der Steuerung der grossen Beteiligungen sowie Festlegung und Ausweis der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
420E004	Ablösung PULS
615E003	Umsetzung energieAARGAU

4.3.3. Veränderungen bei den Zielsystemen

Im AFP 2016–2019 bestehen insgesamt 202 Ziele. Gegenüber dem AFP 2015–2018 wurden 6 Ziele gelöscht und 4 neu aufgenommen. Im Vergleich zu den Entwicklungsschwerpunkten ist damit eine deutlich geringere quantitative Veränderung feststellbar. Das Ausbleiben einer relevanten quantitativen Veränderung ist unter anderem auf die im Grundsatz bewährten und etablierten Zielsysteme zurückzuführen. Veränderungen in grösserem Umfang sind daher nicht angezeigt. Die bestehenden Ziele wurden jedoch punktuell umformuliert oder mit zusätzlichen Indikatoren ergänzt und erweitert.

Tabelle 6: Gelöschte Ziele

Ziel	Beschreibung	Kommentar
310Z007	Das Inspektorat erfüllt seine Aufsichts- und Beratungsfunktion	Das Ziel wurde aufgrund der Reorganisation der Schulaufsicht im Rahmen der Entlastungsmassnahmen gelöscht.
410Z009	Die Betreuung und Gestaltung der für das Rechnungswesen relevanten Informatiksysteme ist gewährleistet.	Weiterführung auf Ebene Leistungsgruppe
410Z010	Der Zahlungsverkehr wird termingerecht abgewickelt.	Weiterführung auf Ebene Leistungsgruppe
420Z004	Eine innovative und leistungsorientierte Organisation wird gefördert.	Das Ziel wird nicht mehr weitergeführt, da das Ideenmanagement seit 1. Januar 2014 durch die einzelnen Departemente direkt betreut wird.
535Z006	Der Kanton stellt den Vollzug von ausserkantonalen Hospitalisationen sicher.	Das Ziel wird nicht mehr weitergeführt, da die Aussagekraft aufgrund der freien Spitalwahl mittlerweile als gering zu erachten ist. Ebenfalls werden die ausserkantonalen Hospitalisationen innerhalb der Ziele 535Z002, 535Z004 und 535Z005 geplant und budgetiert, so dass ein separater Ausweis als redundant zu erachten ist.
635Z002	Das Park+Ride-Angebot wird auf weitere Standorte ausgedehnt und die Kapazität der Anlagen erhöht.	Das Ziel wurde im Rahmen der Umsetzung der Leistungsanalyse gestrichen

Tabelle 7: Neue Ziele

Ziel	Bezeichnung
410Z011	Der Finanzhaushalt ist stabil und auf die Dauer ausgeglichen zu führen.
420Z014	Der Kanton Aargau gewinnt und bindet die passenden Mitarbeitenden.
535Z007	Die Kosten im Bereich der Akut- und Übergangspflege entwickeln sich im Verhältnis zur Tarif- und Bevölkerungsentwicklung.
710Z022	Die eingegangenen Fälle bei den Familiengerichten (Obergericht und Bezirksgerichte) werden speditiv bearbeitet.

5. Entlastungsmassnahmen 2016

5.1. Auftragserteilung mit Planungsvorgaben

Mit der Aufhebung der Kursuntergrenze zum Euro durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) am 15. Januar 2015 haben sich die Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft und die öffentlichen Finanzhaushalte grundlegend verändert. Die starke Aufwertung des Frankens führte zu einer spürbaren Konjunkturabkühlung und weiteren Zinssenkungen. Vor allem als Folge der starken Senkung der bisher geltenden Konjunkturprognosen musste der Regierungsrat bei der Festlegung der Planungsvorgaben von deutlich tieferen Steuererträgen ausgehen als noch mit dem AFP 2015–2018 vorgesehen. Gleichzeitig wurde ein erneuter Ausfall der Ausschüttung der SNB zumindest im Budgetjahr 2016 als wahrscheinliches Szenario beurteilt. Auf der Ausgabenseite zeigten das Resultat der Jahresrechnung 2014 und die Aktualisierung der grössten Ausgabepositionen einen so nicht erwarteten zusätzlichen Mittelbedarf. Ausdruck davon sind unter anderem die dem Grossen Rat mit der Sammelvorlage 2015, II. Teil, beantragten hohen Nachtragskredite in den Bereichen Spitalfinanzierung, Volksschule oder Sozialhilfe.

Unter Berücksichtigung der neusten Erkenntnisse musste der Regierungsrat bei der Beratung der Planungsvorgaben im Februar drohende Defizite der Finanzierungsrechnung in der Grössenordnung von über 100 Millionen Franken zur Kenntnis nehmen. Trotzdem hielt der Regierungsrat im Sinne eines Grundsatzentscheids am Ziel einer ausgeglichenen Finanzierungsrechnung fest. Dass der Budgetausgleich nicht im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses erreicht werden konnte, lag auf der Hand. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat bereits im Februar den Auftrag zur Ausarbeitung der erforderlichen Entlastungsmassnahmen 2016 erteilt. Dabei stand von Anfang an fest, dass die notwendige Saldoverbesserung nur durch eine ausgewogene Kombination von Massnahmen auf der Ausgaben- und der Einnahmenseite wie auch im Personalbereich zu erreichen ist. Dabei war absehbar, dass die Umsetzung diverser Massnahmen die Anpassung von Rechtserlassen sowohl in der Kompetenz des Grossen Rats wie auch des Regierungsrats erfordern.

5.2. Einbezug von Parteien und Verbänden

Im Rahmen der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen 2016 war es dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen, die wichtigsten Akteure frühzeitig und möglichst transparent über die finanzielle Ausgangslage sowie über die beabsichtigten Massnahmen und das weitere Vorgehen zu informieren. Bereits in der Anfangsphase der Ausarbeitung der Entlastungsmassnahmen setzte der Regierungsrat die Fraktionsspitzen des Grossen Rats sowie die Parteipräsidien über den Umfang und die Tragweite der angedachten Entlastungsmassnahmen in Kenntnis. Im Rahmen von bilateralen Gesprächen mit Vertretern der Grossratsfraktionen wurde die angespannte Haushaltssituation erläutert und mögliche Gegenmassnahmen diskutiert und besprochen. Die dabei seitens Fraktionen geäusserten Meinungen und Ansichten wurden bei der weiteren Ausarbeitung des Massnahmenpakets nach Möglichkeit entsprechend berücksichtigt. Gleichzeitig appellierte der Regierungsrat an die Adresse der Legislative, ihre Mitverantwortung zur Erreichung eines ausgeglichenen Staatshaushalts entsprechend wahrzunehmen.

Mit der Personalkommission (PEKO) wurde im Zusammenhang mit der Stellenreduktion ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Stellungnahme der PEKO wurde von der Regierung entsprechend gewürdigt. Weiter wurde die Konferenz der Aargauischen Staatspersonalverbände (KASPV), als institutionelle Vertretung des Aargauer Staatspersonals, über die Entlastungsmassnahmen (insbesondere Personalmassnahmen) informiert.

5.3. Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2016

Im AFP 2016–2019 sind gesamthaft 110 Entlastungsmassnahmen enthalten. 18 dieser Massnahmen liegen in der Kompetenz des Grossen Rats, die übrigen Massnahmen liegen in der Kompetenz des Regierungsrats respektive der übrigen Steuerungsbereiche.

Das finanzielle Entlastungspotenzial der Entlastungsmassnahmen 2016 beträgt insgesamt rund 92,8 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 127 Millionen Franken im Planjahr 2017, 153,7 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 150,1 Millionen Franken im Planjahr 2019. Alle Entlastungsmassnahmen sind im vorliegenden AFP 2016–2019 eingestellt. In der Beilage sind die finanziellen Entlastungen jeder einzelnen Massnahme aufgeführt.

Die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats haben eine finanzielle Gesamtwirkung von 1,6 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 30,1 Millionen Franken im Planjahr 2017, 48,1 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 49,3 Millionen Franken im Planjahr 2019. Diese Massnahmen umfassen damit im Budgetjahr 1,7 % der gesamten finanziellen Saldoverbesserung. Bis ins Planjahr 2019 steigt der Anteil auf 32,9 %.

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Massnahmen in Kompetenz GR	-1.6	-30.1	-48.1	-49.3
Massnahmen in Kompetenz RR	-90.1	-95.7	-104.5	-99.7
Massnahmen in anderer Kompetenz (010, 710, 810, 820)	-1.1	-1.1	-1.1	-1.1
Total	-92.8	-127.0	-153.7	-150.1

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die grösste Entlastungswirkung fällt in den Globalbudgets und beim leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag (LUAE) an.

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016 nach finanzieller Steuergrösse

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Globalbudget	-74.6	-92.4	-101.2	-95.2
Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag	-2.5	-28.0	-43.7	-44.7
Investitionsrechnung	-15.7	-6.6	-8.8	-10.2
Total	-92.8	-127.0	-153.7	-150.1

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Saldoverbesserung wurde im Budgetjahr fast vollständig durch eine Aufwandreduktion erzielt. In den Planjahren tragen vor allem aufgrund der Massnahmen im Steuerbereich auch ertragsseitige Massnahmen zur Saldoverbesserung bei. Im Budgetjahr fällt die Saldoverbesserung zu 94,3 % aufwandseitig an. In den Planjahren nimmt dieser Anteil auf 84,8 % (2017), 75,9 % (2018) und 74,1 % (2019) ab.

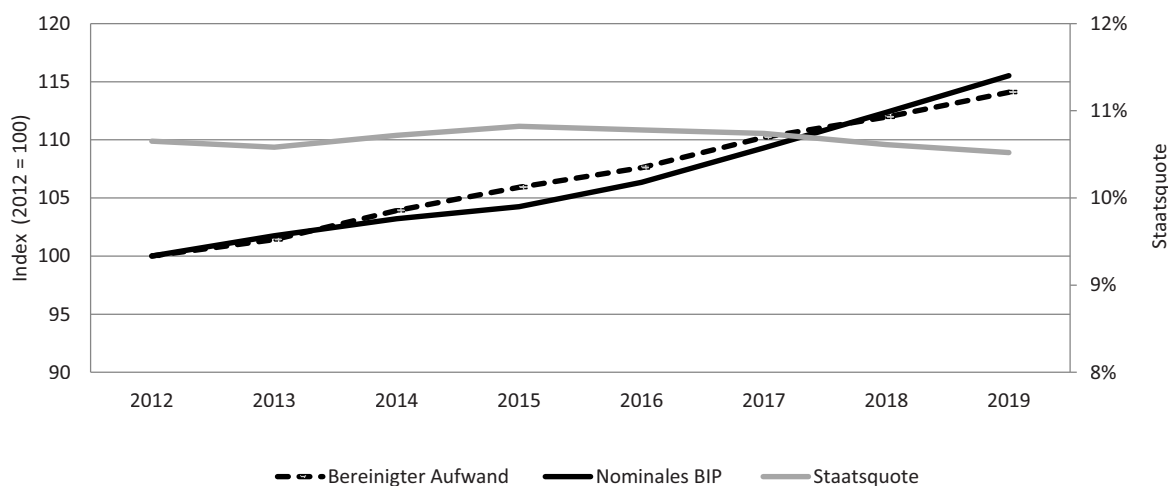
Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen Entlastungsmassnahmen 2016 nach Aufwand und Ertrag

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	-87.5	-107.7	-116.7	-111.3
Ertrag	-5.3	-19.3	-37.0	-38.8
Total	-92.8	-127.0	-153.7	-150.1

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die aufwandseitigen Entlastungsmassnahmen tragen stark dazu bei, dass mit dem vorliegenden AFP 2016–2019 die trotz der Leistungsanalyse nach wie vor hohe Aufwandsentwicklung weiter stabilisiert werden kann. So zeigt der indexierte Vergleich des bereinigten Aufwands mit dem nominalen BIP, dass in der aktuellen Planperiode eine Trendwende erreicht und damit auch die Staatsquote stabilisiert und ab 2016 gar leicht reduziert werden kann (vgl. auch Kapitel 6.7 und 6.18).

Abbildung 6: Vergleich der Entwicklung des bereinigten Aufwands mit dem nominalen BIP-Wachstum



Quelle: Jahresrechnungen 2012–2014, Budget 2015 und AFP 2016–2019 respektive Prognose nominales BIP-Wachstum Kanton Aargau

5.4. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Für jede einzelne Entlastungsmassnahme wurden die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden erhoben und in der Gesamtübersicht (vgl. Beilage) ausgewiesen. Die Umsetzung der im AFP 2016–2019 vorgesehenen Entlastungsmassnahmen hat auch eine finanzielle Entlastungswirkung auf Seiten der Gemeinden zur Folge. Über alle Massnahmen hinweg profitieren die Gemeinden von einer finanziellen Entlastung in der Grössenordnung von 15,4 Millionen Franken im Budgetjahr 2016, 33,2 Millionen Franken im Planjahr 2017, 36,0 Millionen Franken im Planjahr 2018 und 33,3 Millionen Franken im Planjahr 2019. Die wesentlichen finanziellen Entlastungen der Gemeinden fallen primär in den Bereichen Volksschule, Steuern und öffentlicher Verkehr an. Die meisten Massnahmen betreffen alle Gemeinden gemeinsam. Nur wenige Massnahmen haben spezifische Auswirkungen auf einzelne Gemeinden.

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2016 auf die Gemeinden

in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Auswirkungen auf Gemeinden	-15.4	-33.2	-36.0	-33.3

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

5.5. Massnahmen im Personalbereich

5.5.1. Stellenreduktion Verwaltungspersonal

Im Zusammenhang mit den Entlastungsmassnahmen 2016 beschloss der Regierungsrat beim Verwaltungspersonal eine umfangreiche Reduktion der ordentlichen Stellen (**E16-KTAG-0**). Die Verteilung der Stellenreduktion richtete sich linear nach den Anzahl Stellen pro Departement und der Staatskanzlei bzw. der übrigen Steuerungsbereiche. Die Korpsangehörigen der Kantonspolizei wurden bei der Berechnung ausgenommen.

Tabelle 12: Stellenreduktion Verwaltungspersonal 2016 und 2017

	Umsetzung Reduktion Stellen 2016	Umsetzung Reduktion Stellen 2017	Umsetzung Reduktion Stellen total
Parlamentsdienst	0.30	0.00	0.30
Finanzkontrolle	0.30	0.15	0.45
Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz	0.10	0.00	0.10
Gerichte Kanton Aargau	8.00	0.00	8.00
Staatskanzlei	1.89	0.00	1.89
Departement Volkswirtschaft und Inneres	26.90	13.50	40.40
Departement Bildung, Kultur und Sport	14.00	6.70	20.70
Departement Finanzen und Ressourcen	11.86	5.94	17.80
Departement Gesundheit und Soziales	6.36	3.18	9.54
Departement Bau, Verkehr und Umwelt	13.00	6.50	19.50
Total	82.71	35.97	118.68

Die Stellenreduktion von 118,68 Stellen entspricht 2,8 % des Verwaltungspersonals im Jahr 2017. Die Stellenreduktion wird zu 2/3 im Stellenplan 2016 (82,71 Stellen) und zu 1/3 im Stellenplan 2017 (35,97 Stellen) umgesetzt. Die finanzielle Entlastung beträgt im Jahr 2016 ca. 10,5 Millionen Franken und ab 2017 ca. 15,1 Millionen Franken (Löhne und Arbeitgeberbeiträge). Die Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung sind in den entsprechenden Aufgabenbereichsplänen dargelegt.

Die Stellenreduktion soll in erster Linie über natürliche Fluktuation, Nichtbesetzung von Stellen, planbaren Austritten (Pensionierungen, Teilpensionierungen) und freiwilligen Beiträgen (Pensenreduktionen, Frühpensionierungen) umgesetzt werden. Der Abbau der restlichen Stellen wird über Kündigungen, Änderungskündigungen im Zusammenhang mit Pensenreduktionen sowie angeordneten vorzeitigen Pensionierungen erfolgen müssen.

5.5.2. Stellenreduktion Lehrpersonen

Die Stellenreduktion bei den Lehrpersonen ergibt gegenüber den Planwerten einen Abbau von insgesamt 262,9 Stellen über die Jahre 2016 bis 2019 (AB 310 'Volksschule' 234,5 Stellen und AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule' 28,4 Stellen). Die Stellenreduktion setzt sich aus fünfzehn Entlastungsmassnahmen aus den Aufgabenbereichen 310 'Volksschule' und 320 'Berufsbildung und Mittelschule' zusammen.

Tabelle 13: Stellenreduktion 2016 - 2019

AB	Massnahme	2016	2017	2018	2019	Total
AB 310	Anhebung der minimalen Abteilungsgrösse an der Real- und Sekundarschule (E16-310-2)	-3.0	-18.0	-16.0		-37.0
AB 310	Abschaffung des Berufswahljahres (E16-310-4)		-5.0	-8.0		-13.0
AB 310	Reduktion Ressourcierung Werkjahr (E16-310-6)	-0.2	-0.3			-0.5
AB 310	Reduzieren des Wahlfachs Latein an der Bezirksschule um zwei Lektionen (E16-310-7)		-1.0			-1.0
AB 310	Reduktion ungebundene Lektionen an Primarschule (E16-310-9)	-27.0	-38.0			-65.0
AB 310	Reduktion ungebundene Lektionen am Kindergarten (E16-310-10)	-26.0	-38.0			-64.0
AB 310	Reduktion Deutsch als Zweitsprache (E16-310-11)	-8.0	-14.0	-7.0	-1.0	-30.0
AB 310	Reduktion Intensivweiterbildung für Lehrpersonen (E16-310-12)	-6.0	-9.0			-15.0
AB 310	Optimierung Case Management Lehrpersonen (E16-310-13)		-9.0			-9.0
AB 320	Reduktion Kosten Integrationsprogramm an KSB (E1-320-3)			-0.8	-1.2	-2.0
AB 320	Reduktion Lektionsfaktor an KSB (E16-320-4)	-1.3	-1.7			-3.0
AB 320	Abbau Lektionen Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (E16-320-6)		-1.0			-1.0
AB 320	Erhöhung Pflichtpensen Lehrpersonen Mittelschulen (E16-320-7)	-7.5	-10.5			-18.0
AB 320	Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht an Mittelschulen (E16-320-8)		-1.3	-1.9		-3.2
AB 320	Mittelschulen; Reduktion Sport in der WMS/IMS (E16-320-9)	-0.5	-0.7			-1.2
Total		-79.5	-147.5	-33.7	-2.2	-262.9

Im Bildungsbereich können die Entlastungsmassnahmen 2016 mit Auswirkungen auf die Schulangebote bzw. den Personalbestand frühestens auf den Schuljahreswechsel das heisst Schuljahr 2016/17 umgesetzt werden. Die Stellenreduktionen in den Planjahren ergeben sich durch gestaffelte Einführung der Massnahmen oder Umsetzungsbeginn der Massnahmen auf Schuljahr 2017/18.

5.5.3. Weitere Massnahmen im Personalbereich

Die Stellenreduktion beim Verwaltungspersonal und bei den Lehrpersonen steht im Zentrum der Personalmassnahmen. Daneben hat der Regierungsrat weitere Massnahmen beschlossen respektive dem Grossen Rat zur Umsetzung beantragt:

- Mit der Massnahme **E16-KTAG-1** sollen die Dienstaltersgeschenke nach 15 und jeweils 5 weiteren Dienstjahren nur noch in Form von bezahltem Urlaub (4 Wochen bei 15 und 30 Dienstjahren; sonst 2 Wochen) gewährt werden. Nach geltendem Recht können Mitarbeitende das Dienstaltersgeschenk auch in Geldwert beziehen. Im Budget wurden dafür jeweils rund 0,8 Millionen Franken eingestellt. Für die Lehrpersonen bleibt die Wahlmöglichkeit bestehen, da bei einem Bezug in Form von Ferien eine Stellvertretung eingesetzt werden muss und somit kein Sparbeitrag erzielt werden kann. Die Entlastung im 2016 ist abhängig vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung der rechtlichen Änderungen (Lohndekret und Personal- und Lohnverordnung). Im Budget 2016 wird mit einer Inkraftsetzung im Juli 2016 gerechnet, so dass 0,4 Millionen Franken eingespart werden können. In den Planjahren kann das Budget um jeweils 0,8 Millionen Franken reduziert werden.
- Die Massnahme **E16-KTAG-2** hebt die Regelung, wonach bei Fahrten über die Kantonsgrenze eine Fahrkarte der 1. Klasse rückerstattet wird, auf. Es werden nur noch Bahnfahrten der 2. Klasse rückerstattet. Bei dieser Massnahme wird kein finanzielles Entlastungspotenzial eingestellt, da es sich nicht genau beziffern lässt. In der Gesamtverwaltung werden voraussichtlich ein paar Tausend Franken eingespart. Die Massnahme wird nach Inkraftsetzung der Verordnungsänderung (Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen) per 1. Januar 2016 eingeführt.

- Mit der Optimierung des Case Management (CM) (**E16-KTAG-3**) wird angestrebt, Mitarbeitende bei längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten professionell zu begleiten. Das CM kann auf Basis der aktuellen Regelungen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen durchgeführt werden, da es keine Rechtsgrundlage für das Durchsetzen eines Obligatoriums gibt. Eine Rechtsgrundlage für eine obligatorische Begleitung oder Intervention für Lehrpersonen im Unfall- oder Krankheitsfall soll dazu beitragen, Stellvertreterkosten für Lehrpersonen zu reduzieren (vgl. Massnahme **E16-310-13**). Unter dem Aspekt Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung wird das CM-Obligatorium auch für die Mitarbeitenden der Verwaltung ins Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) aufgenommen. Beim Verwaltungspersonal ist das CM bereits eingeführt und führt demzufolge zu keiner zusätzlichen finanziellen Entlastung.

Im Personalbereich mussten noch weitere Massnahmen ergriffen werden, um den Budgetausgleich zu erzielen. Für 2016 sind eine Lohn-Nullrunde und der Verzicht auf Einmalprämien geplant. Daneben wird auf diverse Projekte mit beantragten Projektstellen verzichtet.

Zudem werden in verschiedenen einzelnen Aufgabenbereichen Budgetreduktionen im Globalbudget vorgenommen, die auch den Personalbereich betreffen.

5.6. Übersicht über steuerpolitische Massnahmen im AFP 2016–2019

Im der AFP-Periode 2016–2019 sind beim Kanton drei steuerpolitische Massnahmen vorgesehen:

1. Anpassung des Eigenmietwerts an die bundesrechtlichen Vorgaben (durchschnittlich um 10 % ab 2016)
2. Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 6'000.– ab 2017
3. Erhöhung des Steuerfusses von heute 94 % auf neu 95 % für die natürlichen und juristischen Personen ab 2018

Während die Anpassung des Eigenmietwerts aufgrund von bundesgerichtlichen Vorgaben notwendig ist und somit separat zum aktuellen AFP eingeführt werden muss, dienen die beiden anderen Massnahmen der Saldoverbesserung in den Planjahren.

Die Vorlage Optimierung Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden und Neuordnung Finanzausgleich zwischen den Gemeinden vom 1. Juli 2015 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Anfang Juli 2015 zugestellt. Die 1. Beratung im Grossen Rat ist im Herbst 2015 und die 2. Beratung im 1. Quartal 2016 vorgesehen. Die Reformen sollen ab dem Jahre 2017 wirksam werden, sofern kein Referendum ergriffen wird.

Die Vorlage sieht im Steuerbereich folgende Änderungen vor: Für die Aufgabenteilung wird aufgrund des heutigen Planungsstands ein Steuerfussabtausch von den Gemeinden zum Kanton in der Höhe von 4 % für die natürlichen Personen vorgesehen. Diese Änderung wird in den Planjahren des AFP noch nicht abgebildet, da der Saldo aus Aufgabenverschiebungen und Steuerfussabtausch für Kanton und Gemeinden gegen Null tendiert. Für den Steuerzahler soll ebenfalls keine Mehrbelastung resultieren.

Für den Finanzausgleich kann der Steuerfusszuschlag für die juristischen Personen von heute 5 % auf 4 % reduziert werden. Diese Änderung ab 2017 wird im AFP 2016–2019 abgebildet, da sie für die Steuerzahler eine Entlastung darstellt.

Tabellarisch sind diese Massnahmen mit ihren Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden sowie auf die natürlichen und juristischen Personen wie folgt dargestellt:

Tabelle 14: Übersicht steuerpolitische Massnahmen 2016–2019

Massnahme	2016	2017	ab 2018	Auswirkungen Kanton und Gemeinden
1. Anpassung Eigenmietwert um 10 % für natürliche Personen				Kanton und Gemeinden
2. Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 6'000.– für natürliche Personen				Kanton und Gemeinden
3. Erhöhung Steuerfuss für natürliche und juristische Personen um 1 %				Kanton
4. Aufgabenteilung : Steuerfussabtausch für Lastenausgleich für natürliche Personen: Erhöhung Kanton und Senkung Gemeinden von 4 %				Kanton und Gemeinden
5. Finanzausgleich : Reduktion Steuerzuschlag juristische Personen von 5 % auf 4 %				Kanton

Diese Darstellung zeigt, dass sich die Steuererträge von Kanton und Gemeinden bei den natürlichen Personen ab Jahr 2016 aufgrund der Anpassung des Eigenmietwerts und ab Jahr 2017 aufgrund der Begrenzung des Pendlerabzugs erhöhen werden. Die Steuerfusserhöhung des Kantons im Jahr 2018 betrifft einzig den Kanton. Die Optimierung der Aufgabenteilung ist für die natürlichen Personen als Steuerzahler des Kantons und der Gemeinden neutral. Bei den juristischen Personen führt die Finanzausgleichsreform zu einer Senkung im Jahr 2017, die im Jahr 2018 mit der allgemeinen Steuerfusserhöhung beim Kanton wieder ausgeglichen wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Ertragsverbesserung, die im AFP 2016–2019 mit den Massnahmen erreicht werden. Die Senkung des Steuerzuschlags bei den juristischen Personen betrifft die Spezialfinanzierung Finanzausgleich und ist somit für den Kantonshaushalt saldoneutral.

Tabelle 15: Auswirkungen steuerpolitische Massnahmen im AFP 2016–2019

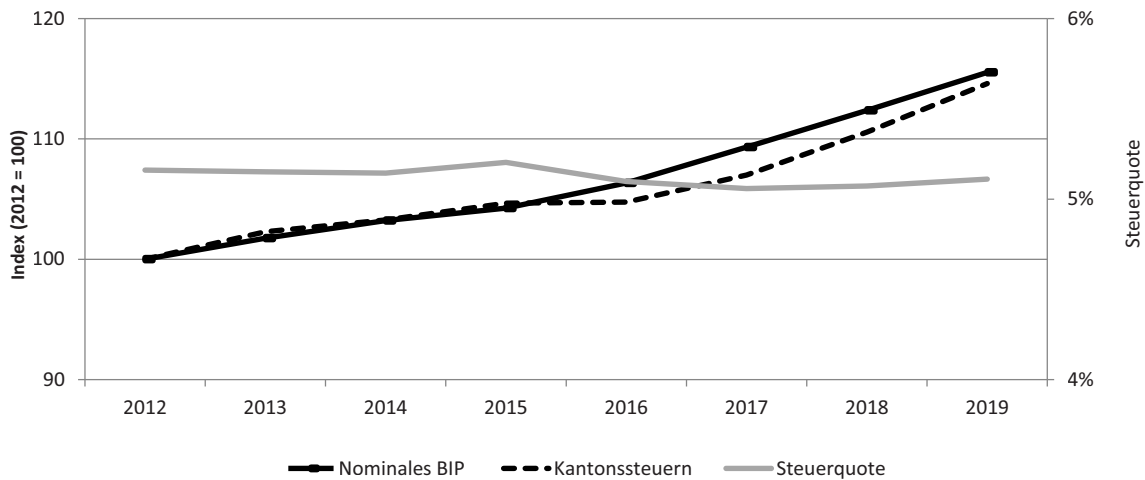
in Mio. Franken	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 6'000.– (E16-425-1)		-13.0	-13.0	-13.0
Erhöhung Steuerfuss um 1 % ab Planjahr 2018 (E16-425-2)			-17.7	-19.5
- davon natürliche Personen			-14.6	-14.9
- davon juristische Personen			-3.1	-3.6
Anpassung Eigenmietwert	-14.0	-14.0	-14.0	-14.0
Total	-14.0	-27.0	-44.7	-46.5

Anmerkung: (+) Aufwand / Verschlechterung; (-) Ertrag / Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Für den Kanton führt dies zu Ertragssteigerungen von 14 Millionen Franken im Budget 2016 bis zu 46 Millionen Franken im Jahr 2019. Bei den Gemeinden beträgt die Erhöhung im Jahr 2016 13 Millionen Franken bis zu 25 Millionen Franken im Jahr 2019.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass dank der Massnahmen im Steuerbereich die Steuererträge im Vergleich zur Entwicklung des nominalen BIP stabilisiert werden. Als Folge davon bleibt die Steuerquote auf einem gegenüber 2015 und den Vorjahren tieferen Niveau über die gesamte Planperiode stabil.

Abbildung 7: Vergleich der Entwicklung der Kantonssteuern mit dem nominalen BIP-Wachstum



Quelle: Jahresrechnungen 2012–2014, Budget 2015 und AFP 2016–2019 respektive Prognose nominales BIP-wachstum Kanton Aargau

5.7. Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz Grosser Rat

Die Entlastungsmassnahmen, die eine Gesetzesänderung, eine Dekretsänderung oder einen Grossratsbeschluss erfordern, liegen in der Kompetenz des Grossen Rats.

Die aufgrund der Entlastungsmassnahmen erforderlichen Gesetzesänderungen werden dem Grossen Rat mit einer separaten Botschaft mit Einzelanträgen pro Massnahme zur Beratung und zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vorgängige Anhörung nach § 66 der Kantonsverfassung erfolgt parallel zur AFP-Beratung. Sie startet am 28. August 2015 und dauert bis am 27. November 2015.

Diejenigen Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats, die mit einer Dekretsänderung abschliessend beschlossen werden können, werden dem Grossen Rat zusammen mit dem AFP 2016–2019 zur Beratung vorgelegt. Die entsprechenden Synopsen sowie ein erläuternder Bericht zu den Dekretsänderungen sind der AFP-Botschaft beigelegt. Die Antragstellung durch den Regierungsrat erfolgt mit der AFP-Botschaft in Form von Einzelanträgen.

Die Änderung des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) wird dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt, voraussichtlich im Dezember 2015, mit einer separaten Botschaft vorgelegt, da vorgängig eine Anhörung gemäss §§ 43–45 Personalgesetz durchzuführen ist.

Grossratsbeschlüsse zur Umsetzung von Entlastungsmassnahmen sind im Rahmen des AFP 2016–2019 keine erforderlich. Über die als Entlastungsmassnahme vorgesehene Steuerfusserhöhung um 1 % ab dem Planjahr 2018 entscheidet der Grosse Rat mit dem AFP 2018–2021.

Die Massnahmen in der Kompetenz des Regierungsrats sind wie die Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats in den Aufgabenbereichsplänen des AFP 2016–2019 abgebildet.

Die einzelnen Massnahmenblätter mit einer Kurzbeschreibung der Entlastungsmassnahmen werden den zuständigen Kommissionen des Grossen Rats für die Beratung des AFP durch den Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht über alle Entlastungsmassnahmen 2016 und deren finanziellen wie auch personellen Auswirkungen ist in der Beilage enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Entlastungsmassnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats aufgelistet mit Angabe der für die Umsetzung anzupassenden rechtlichen Grundlagen sowie der entsprechenden Vorlage.

Tabelle 16: Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats

Nr.	Massnahme	Anzupassende rechtliche Grundlagen	Vorlage
E16-KTAG-1	Verzicht auf Auszahlung von Dienstaltersgeschenken	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret; SAR 165.130)	Separate Vorlage Lohndekret
E16-KTAG-3	Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz; SAR 165.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-240-1	Neuausrichtung Finanzaufsicht	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz; SAR 171.000)	Separate Vorlage zum Gemeindegesetz (Inkraftsetzung per 2019)
E16-250-3 E16-710-1	Anpassung Anwaltstarif	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif; SAR 291.150)	Beilage zum AFP 2016–2019
E16-310-4	Abschaffung des Berufswahljahrs	Schulgesetz (SAR 401.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-310-13	Optimierung des Case Managements der Lehrpersonen	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL 411.200)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-310-14	Reorganisation Schulaufsicht	Schulgesetz (SAR 401.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-310-15	Festlegung Mindestschülerzahl pro Primarschule	Schulgesetz (SAR 401.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-320-8	Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht	Schulgesetz (SAR 401.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-425-1	Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 6'000.–	Steuergesetz (SAR 651.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-425-2	Erhöhung Steuerfuss um 1 % ab Planjahr 2018	keine rechtliche Anpassung nötig	GRB im Rahmen des AFP 2018-2021 (ab Planjahr 2018)
E16-500-2	Überschussregelung Gebäudeversicherung	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; SAR 673.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-545-1	Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG; SAR 831.300)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-545-2	Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV	Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG; SAR 831.300)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-610-1a	Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	Dekret über die Beiträge an die Raumplanung (SAR 713.510)	Beilage zum AFP 2016–2019

Nr.	Massnahme	Anzupassende rechtliche Grundlagen	Vorlage
E16-610-1b	Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-625-1	Anpassung Wassernutzungsge- setz – Gewässerrevitalisierungen	Wassernutzungsge- setz (WnG) (SAR 764.100)	Anhörungsvorlage; Gesetzesänderungen
E16-710-2	Anpassung Verfahrenskosten- dekret	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150)	Beilage zum AFP 2016–2019

6. Finanzen

6.1. Ergebnis der Finanzierungsrechnung

Die Finanzierungsrechnung stellt die Nettoinvestitionen der Selbstfinanzierung gegenüber. Die Selbstfinanzierung ergibt sich aus dem Saldo der Erfolgsrechnung und den Abschreibungen der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Als Saldo des Aufgaben- und Finanzplans dient die Finanzierungsrechnung der finanzpolitischen Steuerung und ist massgebend für die Schuldenbremse.

Im Budgetjahr 2016 schliesst die Finanzierungsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von 0,1 Millionen Franken. In diesem Ergebnis ist die vollständige Auflösung der Ausgleichsreserve von 84,9 Millionen Franken enthalten. Die Planjahre 2017–2019 weisen Aufwandüberschüsse in der Höhe von 27,3 Millionen Franken, 20 Millionen Franken und 8,4 Millionen Franken auf.

Tabelle 17: Finanzierungsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Globalbudget	2'493.0	2'456.3	2'475.1	0.8%	2'523.4	2'572.0	2'634.3
Aufwand	3'692.4	3'679.7	3'730.3	1.4%	3'781.0	3'856.5	3'933.8
Ertrag	-1'199.4	-1'223.3	-1'255.2	2.6%	-1'257.6	-1'284.4	-1'299.5
LUAE	-2'418.4	-2'455.2	-2'449.1	-0.2%	-2'473.1	-2'545.4	-2'615.9
Aufwand	1'295.8	1'526.5	1'398.0	-8.4%	1'586.7	1'433.1	1'503.1
Ertrag	-3'714.2	-3'981.7	-3'847.1	-3.4%	-4'059.8	-3'978.5	-4'119.0
= Erfolgsrechnung	74.6	1.1	26.0	2171.1%	50.3	26.7	18.4
- Abschreibungen*	162.8	220.2	198.6	-9.8%	236.3	248.2	291.3
+ Investitionsrechnung	153.7	217.6	172.5	-20.7%	213.3	241.5	281.3
Aufwand	217.2	322.0	291.8	-9.4%	342.2	342.0	362.4
Ertrag	-63.6	-104.5	-119.2	14.2%	-128.9	-100.5	-81.1
= Finanzierungsrechnung	65.5	-1.5	-0.1	-92.4%	27.3	20.0	8.4
Aufwand (exkl. Abschreibungen)	5'042.7	5'308.0	5'221.4	-1.6%	5'473.6	5'383.4	5'508.0
Ertrag	-4'977.2	-5'309.5	-5'221.5	-1.7%	-5'446.3	-5'363.4	-5'499.6

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

* Abschreibungen auf Sachanlagen Verwaltungsvermögen sowie Direktabschreibungen gemäss §§ 3 bis 5 DAF

6.2. Verwendung der Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem Ausgleich von Fehlbeträgen der Finanzierungsrechnung bei konjunkturellen Schwankungen. Damit wird der Auftrag der Kantonsverfassung in § 116 Abs. 1, den Finanzhaushalt konjunkturgerecht zu führen, umgesetzt. Über die Bildung und die Auflösung der Reserve beschliesst der Grosse Rat (§ 21 Abs. 2 GAF).

Im Rechnungsjahr 2015 erhält der Kanton Aargau eine doppelte ordentliche Ausschüttung der SNB im Umfang von rund 104 Millionen Franken. Diese Ausschüttung wurde nicht budgetiert.

Basierend auf den aktualisierten Endjahresprognosen für die Rechnung 2015 ist davon auszugehen, dass in etwa die Hälfte der nicht budgetierten Ausschüttung der SNB zur Deckung von absehbaren Budgetüberschreitungen 2015 verwendet werden muss.

Grössere Budgetüberschreitungen 2015 sind insbesondere in den Aufgabenbereichen 310 'Volksschule' und 535 'Gesundheitsversorgung' zu erwarten. Für beide Aufgabenbereiche werden dem Grossen Rat im Rahmen der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2015, II.

Teile, hohe Nachtragskredite beantragt. Beim leistungsunabhängigen Aufwand und Ertrag (LUA) ist in diversen Positionen eine Budgetüberschreitung zu erwarten, unter anderem bei den Ergänzungsleistungen und in der Strafverfolgung. Einnahmeseitig wird zudem aufgrund der Konjunkturabkühlung mit einem deutlichen Minderertrag bei den Steuern für juristische Personen gerechnet. Diesen Budgetverschlechterungen stehen erfahrungsgemäss auch Budgetunterschreitungen, insbesondere in der Investitionsrechnung und den Verpflichtungskrediten gegenüber.

Die andere Hälfte der SNB-Ausschüttung 2015 dürfte den Rechnungsabschluss verbessern, so dass die budgetierte Entnahme von 77 Millionen Franken aus der Ausgleichsreserve um diesen Betrag reduziert werden kann. Damit verbleiben für das Budgetjahr 2016 zusätzliche 52 Millionen Franken, die zur Kompensation des absehbaren Ausfalls der SNB-Ausschüttung im Jahr 2016 budgetiert sind.

Im Budgetjahr 2016 wird die Ausgleichsreserve vollständig aufgelöst und trägt damit neben den ergriffenen Entlastungsmassnahmen dazu bei, dass das Budget 2016 ausgeglichen gestaltet werden kann.

Tabelle 18: Ausgleichsreserve

in Mio. Franken	JB 2014	Prognose 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Äufnung / Auflösung*	-80.0	-25.0	-84.9	240.2%	0.0	0.0	0.0
Bestand per 31.12.	109.9	84.9	0.0	-100.0%	0.0	0.0	0.0

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Äufnung; (-) Ertrag bzw. Auflösung; Rundungsdifferenzen sind möglich

* Für eine möglichst aussagekräftige Darstellung wurde der Budgetwert 2015 angepasst.

6.3. Abtragung Fehlbeträge

Neue Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung sind gemäss § 20 Abs. 2 GAF ab dem übernächsten Jahr in Raten von mindestens 20 % abzutragen. Somit muss der in der Rechnung 2014 erzielte Aufwandüberschuss von 65,5 Millionen Franken ab 2016 in fünf Raten à 13,1 Millionen Franken abgetragen werden. Zudem weist der AFP 2016–2019 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils einen Fehlbetrag auf. Im Planjahr 2019 wird deshalb zusätzlich zu den 13,1 Millionen Franken die Abtragung des Fehlbetrags aus dem Planjahr 2017 von 27,3 Millionen Franken mit 5,5 Millionen Franken eingeplant.

Tabelle 19: Stand und Abtragung der Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung

in Mio. Franken	Stand per 31.12.2014	Veränderungen					Stand per 31.12.2019
		Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	
Fehlbetrag 2014	65.5	0.0	-13.1	-13.1	-13.1	-13.1	13.1
Fehlbetrag 2015	-	-	-	-	-	-	-
Fehlbetrag 2016	-	-	-	-	-	-	-
Fehlbetrag 2017	-	-	-	27.3	-	-5.5	21.8
Fehlbetrag 2018	-	-	-	-	20.0	-	20.0
Fehlbetrag 2019	-	-	-	-	-	8.4	8.4
Neue Fehlbeträge (§ 20 GAF)	65.5	0.0	-13.1	14.2	6.9	-10.2	63.3
Abtragung neue Fehlbeträge		-	-13.1	-13.1	-13.1	-18.6	

Anmerkung: (+) Fehlbetrag Finanzierungsrechnung; (-) Abtragung Fehlbeträge; Rundungsdifferenzen sind möglich

Weiter schreibt § 51 GAF vor, dass die bis zum Inkrafttreten des revidierten GAF per 1. Januar 2014 aufgelaufenen Fehlbeträge jährlich mindestens im Umfang eines gleich bleibenden Prozentsatzes des Restbestandes abgetragen werden. Dieser Prozentsatz wurde mit 3,8 % so festgelegt, dass er im ersten Jahr 11 Millionen Franken entsprach. Dieser Prozentsatz wird jährlich auf den Restbestand der bisherigen Fehlbeträge angewendet.

Die bisherigen Fehlbeträge weisen per Ende 2014 einen Stand von 278,8 Millionen Franken auf. Mit der vorgesehenen degressiven Abtragung reduzieren sich die bisherigen Fehlbeträge per Ende 2019 auf 229,7 Millionen Franken.

Tabelle 20: Abtragung bisherige Bilanzfehlbeträge

in Mio. Franken	Stand per 31.12.2014	Veränderungen					Stand per 31.12.2019
		Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	
Bisherige Bilanzfehlbeträge (§ 51 GAF)	278.8	-10.6	-10.2	-9.8	-9.4	-9.1	229.7

Anmerkung: (+) Bisheriger Bilanzfehlbeträge; (-) Abtragung bisherige Bilanzfehlbeträge; Rundungsdifferenzen sind möglich

6.4. Entwicklung der Überschüsse und Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung der ordentlichen Rechnung und der Spezialfinanzierungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der aufgelaufenen Fehlbeträge und Überschüsse der ordentlichen Rechnung sowie der Spezialfinanzierungen.

- Im Bereich der **ordentlichen Rechnung** werden die aufgelaufenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung gemäss der Bilanz vom 31. Dezember 2014 mit der per Gesetz vorgesehenen jährlichen Abtragung der Fehlbeträge sowie dem Saldo der Finanzierungsrechnung summiert. Diese Werte entsprechen den aufgelaufenen Defiziten der Finanzierungsrechnung der ordentlichen Rechnung.
- Bei den **Spezialfinanzierungen** werden die aufgelaufenen Fehlbeträge und Überschüsse dargestellt. Die aufgelaufenen Fehlbeträge entsprechen dem Stand der Verschuldung der Spezialfinanzierung *Sonderlasten*. Die aufgelaufenen Überschüsse entsprechen dem kumulierten Guthaben der Spezialfinanzierungen *Finanzausgleich*, *Swisslos-Sportfonds*, *Swisslos-Fonds*, *Ausbildungsverpflichtung*, *Ersatzbeiträge Zivilschutz-Schutzraumbauten* und *Strassenrechnung*.

Der Bestand und die Veränderung der Spezialfinanzierungen sind in Kapitel 0 sowie in der Beilage (Auswertungen) in Abschnitt VI. im Detail ausgewiesen. Innerhalb der ordentlichen Rechnung werden Überschüsse oder Fehlbeträge der Spezialfinanzierung durch eine Einlage respektive eine Entnahme ausgeglichen und sind damit für die Finanzierungsrechnung der ordentlichen Rechnung saldoneutral.

Die aufgelaufenen Fehlbeträge und Überschüsse der ordentlichen Rechnung und der Spezialfinanzierungen weisen folgende Werte auf:

Tabelle 21: Aufgelaufene Fehlbeträge und Überschüsse ordentliche Rechnung und Spezialfinanzierungen

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ordentliche Rechnung							
Aufgelaufene Fehlbeträge	344.3	333.7	310.4	-7.0%	314.8	312.3	293.0
Spezialfinanzierungen							
Aufgelaufene Fehlbeträge	967.8	970.7	951.9	-1.9%	768.5	748.3	698.2
- Sonderlasten	967.8	970.7	951.9	-1.9%	768.5	748.3	698.2
Aufgelaufene Überschüsse	-510.3	-481.9	-468.7	-2.7%	-415.3	-365.8	-293.9
- Finanzausgleich	-186.6	-171.9	-158.9	-7.6%	-124.9	-91.6	-71.3
- Swisslos-Sportfonds	-37.1	-29.4	-24.9	-15.3%	-21.0	-16.9	-15.6
- Swisslos-Fonds	-55.7	-46.0	-37.1	-19.2%	-29.9	-27.7	-25.5
- Ausbildungsverpflichtung	0.0	0.0	0.0	-	0.0	0.0	-0.2
- Ersatzbeiträge ZS-Schutzbauten	-7.7	-10.5	-13.5	28.6%	-16.5	-19.5	-22.0
- Strassenrechnung	-223.2	-224.2	-234.3	4.5%	-223.0	-210.0	-159.2
Total aufgelaufene Fehlbeträge / Überschüsse	801.9	822.5	793.7	-3.5%	668.0	694.8	697.4

Anmerkung: (+) Fehlbetrag (Schuld); (-) Überschuss (Guthaben); Rundungsdifferenzen sind möglich

Sonderlasten: Der im Jahr 2015 budgetierte Ertrag von 160 Millionen Franken für die Neukonzessionierung des Kraftwerks Klingnau wird zum grössten Teil erst im Jahr 2017 anfallen. Der Budgetwert 2015 wurde in der Tabelle daher korrigiert.

Finanzausgleich: Für das Jahr 2015 wird die Entnahme gemäss dem beschlossenen Budget 2015 verwendet, während in Tabelle 34 der Fondsbestand 2015 die aktualisierten Erkenntnisse wiedergibt. Aus diesem Grund ergibt sich in den beiden Tabellen ein unterschiedliches Niveau der Zahlenreihen 2015–2019. Die jährliche Fondsveränderung ist jedoch identisch.

Die aufgelaufenen Fehlbeträge der Finanzierungsrechnung der ordentlichen Rechnung sinken in der Planperiode zwischen 2014 und 2019 um 51,3 Millionen Franken. Einen wesentlichen Einfluss auf diese Entwicklung haben die Ausgleichsreserve, die Schuldenbremse sowie die geplanten Entlastungsmassnahmen.

Aufgrund der im Vergleich zu früheren Jahren tieferen Beteiligungserträge steigt die Schuld der Spezialfinanzierung Sonderlasten im Jahr 2015 wieder leicht an. Die Neukonzessionierung des Wasserkraftwerks Klingnau führt für den Kanton zu einem Nettoertrag von rund 150 Millionen Franken. Vom Bruttoverkaufspreis von 180 Millionen Franken kommen die von Kanton zu übernehmende Heimfallentschädigung, die ökologischen Ausgleichsmassnahmen und der Aufwand für die Beseitigung von Altlasten in Abzug. Die beiden letzten Positionen stehen noch nicht fest und können nicht budgetiert werden. Im Jahr 2017 fällt die Restzahlung von 165 Millionen Franken des Verkaufspreises an. Weiter reduzieren sich ab dem Jahr 2016 aufgrund des geplanten Projektverlaufs die Beiträge an die Sondermülldeponie Kölliken (SMDK).

Die Abnahme der Guthaben der übrigen Spezialfinanzierungen ist hauptsächlich auf eine deutliche Reduktion der Guthaben des Finanzausgleichs (-115,3 Millionen Franken 2014–2019) und der Strassenrechnung (-64 Millionen Franken 2014–2019) zurückzuführen.

6.5. Ergebnis nach finanziellen Steuergrössen

Das Ergebnis nach finanziellen Steuergrössen stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 22: Ergebnis nach finanziellen Steuergrössen

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Globalbudget	2'493.0	2'456.3	2'475.1	0.8%	2'523.4	2'572.0	2'634.3
Aufwand	3'692.4	3'679.7	3'730.3	1.4%	3'781.0	3'856.5	3'933.8
Ertrag	-1'199.4	-1'223.3	-1'255.2	2.6%	-1'257.6	-1'284.4	-1'299.5
LUAE	-2'418.4	-2'455.2	-2'449.1	-0.2%	-2'473.1	-2'545.4	-2'615.9
Aufwand	1'295.8	1'526.5	1'398.0	-8.4%	1'586.7	1'433.1	1'503.1
Ertrag	-3'714.2	-3'981.7	-3'847.1	-3.4%	-4'059.8	-3'978.5	-4'119.0
Investitionsrechnung	153.7	217.6	172.5	-20.7%	213.3	241.5	281.3
Aufwand	217.2	322.0	291.8	-9.4%	342.2	342.0	362.4
Ertrag	-63.6	-104.5	-119.2	14.2%	-128.9	-100.5	-81.1

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Trotz eines Mehraufwands von über 40 Millionen Franken in den Globalbudgets der Aufgabenbereiche 'Gesundheitsversorgung', 'Soziale Sicherheit', 'Volksschulen' und 'Immobilien' (Verschiebung aus Investitionsrechnung in Erfolgsrechnung) steigt der Saldo der Globalbudgets Budgetjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr lediglich um 18,8 Millionen Franken respektive 0,8 %. In rund drei Viertel aller Aufgabenbereiche konnte der Saldo Globalbudget tiefer als im Jahr 2015 budgetiert werden; dies obwohl im Jahr 2015 bereits zahlreiche Massnahmen der Leistungsanalyse umgesetzt werden. Dafür verantwortlich sind unter anderem vor allem Massnahmen im Personalbereich (v.a. Stellenreduktionen, Verzicht Lohnerhöhung).

Der Ertragsüberschuss bei den leistungsunabhängigen Aufwendungen und Erträgen (LUAE) bleibt im Vergleich mit dem Vorjahr stabil. Die steigenden Steuererträge (vgl. Kapitel 6.9) sowie die höheren NFA-Ressourcenausgleichszahlungen (vgl. Kapitel 6.10.1) vermögen die Ertragsminderungen bei den Beteiligungen, die erstmalige Einlage von 36 Millionen Franken in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie den Mehraufwand von über 9 Millionen Franken im Bereich der Sozialversicherungen zu kompensieren.

Weniger Investitionen im Hoch- und Tiefbau sowie im öffentlichen Verkehr führen im Budget 2016 zu einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 45,1 Millionen Franken respektive 20,7 %. Bis zum Ende der Planungsperiode 2019 wird jedoch aufgrund der grossen anstehenden Investitionsvorhaben in diesen Bereichen ein deutlicher Anstieg auf insgesamt 281,3 Millionen Franken (+63 %) erwartet.

6.6. Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Im Folgenden werden jeweils für die Erfolgs- und Investitionsrechnung der Aufwand und der Ertrag nach den einzelnen Sachgruppen (2-stellige Kontogruppe) dargestellt.

Detaillierte Begründungen zu den Abweichungen sind in den Aufgabenbereichsplänen unter dem Abschnitt 'D. Finanzielle Steuergrössen' enthalten.

6.6.1. Erfolgsrechnung

Aufwand

Der Aufwand in der Erfolgsrechnung nimmt im Vergleich zum Vorjahresbudget um 1,5 % ab. Dies ist zum grössten Teil auf die im Jahr 2015 budgetierte Einlage in die Spezialfinanzierung Sonderlasten in der Höhe von 160 Millionen Franken aufgrund der Entschädigung für den Heimfallverzicht des Kraftwerks Klingnau zurückzuführen. Die Entschädigungszahlung verzögert sich aber und ist neu im

Planjahr 2017 vorgesehen. Entsprechend schwankt der Aufwand der Erfolgsrechnung in der ausgewiesenen Zeitperiode.

Tabelle 23: Aufwand Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	4'988.2	5'206.2	5'128.2	-1.5%	5'367.7	5'289.6	5'436.9
Personalaufwand	1'632.1	1'607.8	1'610.5	0.2%	1'597.2	1'616.9	1'638.1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	373.0	371.4	407.1	9.6%	404.3	412.8	425.1
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	153.5	200.1	178.4	-10.8%	202.7	208.1	246.3
Finanzaufwand	38.6	30.6	23.1	-24.5%	21.6	18.5	17.7
Einlagen Spezialfinanzierungen	53.0	172.1	31.8	-81.5%	186.5	23.2	52.7
Transferaufwand	2'281.1	2'302.2	2'367.5	2.8%	2'459.1	2'514.8	2'558.1
Durchlaufende Beiträge	255.0	294.8	265.6	-9.9%	252.1	248.2	249.7
Ausserordentlicher Aufwand	0.0	0.0	35.3	-	35.1	35.1	40.5
Interne Verrechnungen	201.9	227.1	208.9	-8.0%	209.2	212.0	208.7

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Der *Personalaufwand* steigt gegenüber dem Vorjahr um 0,2 %. Beim Verwaltungspersonal reduziert sich der Personalaufwand aufgrund der Entlastungsmassnahmen 2016 um 8,2 Millionen Franken. Dagegen steigt der Aufwand für die Lehrerlöhne um 11,6 Millionen Franken. Einerseits liegt das an einer zu tiefen Budgetierung im 2015 (es wird ein Nachtragskredit von 14,2 Millionen Franken beantragt). Andererseits steigt die Anzahl Vollzeitpensen der Lehrpersonen aufgrund höherer Schülerzahlen.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand steigt um 9,6 % respektive 35,7 Millionen Franken. Unter anderem ist ein höherer Aufwand bei den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft (+ 9,5 Millionen Franken) und beim kantonalen Integrationsprogramm (+2,9 Millionen Franken) zu verzeichnen; beide Mehraufwände sind durch entsprechende Rückerstattungen beziehungsweise Bundesbeiträge gedeckt. Der weitere Mehraufwand erfolgt aufgrund höherem Material- und Warenaufwand sowie bei den baulichen Unterhaltsmassnahmen.

Die *Abschreibungen Verwaltungsvermögen* gehen gegenüber dem Vorjahr um 10,8 % zurück. Es werden weniger Investitionen im Strassenbau getätigt und entsprechend sinkt der Abschreibungsbedarf. Die Abschreibung des alten Fehlbetrags von jährlich 3,8 % wird ab dem Jahr 2016 als ausserordentlicher Aufwand gebucht und ist ein rein buchhalterischer Minderaufwand.

Der *Finanzaufwand* geht den Annahmen zufolge bis ins Jahr 2019 stetig zurück. Gegenüber dem Budget 2015 reduziert sich der Finanzaufwand um 24,4 % und bis 2019 um weitere 23,4 %. Ursache ist das anhaltend sehr tiefe Zinsniveau mit entsprechend tieferem Zinsaufwand.

Die Schwankungen bei den *Einlagen in Spezialfinanzierungen* sind wie erwähnt in erster Linie eine Folge der Einlage in die Spezialfinanzierung Sonderlasten in der Höhe von 160 Millionen Franken aufgrund der Entschädigung für den Heimfallverzicht des Kraftwerks Klingnau. Sie wurde bereits 2015 budgetiert, wird jedoch mittlerweile im Jahr 2017 erwartet. Details zu den Spezialfinanzierungen finden sich in Kapitel 0).

Der *Transferaufwand* bleibt im Vergleich zum Vorjahr mit einem Wachstum von 2,8 % relativ stabil. Die Beiträge an den öffentlichen Verkehr wurden um 6,0 Millionen Franken reduziert. Ansonsten steigt der Aufwand trotz der ergriffenen Entlastungsmassnahmen in vielen Bereichen weiter an, so zum Beispiel in der Prämienverbilligung, bei der Spitalfinanzierung, bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe. Dazu kommt die erstmalige Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) im Jahr 2016 in der Höhe von 36 Millionen Franken.

Die *Durchlaufenden Beiträge* sind saldoneutral und gehen im Vergleich zum Vorjahr zurück. Sie reduzieren sich auch in den Planjahren. Hauptursache sind die tieferen Bundesbeiträge für Direktzahlungen.

Ab dem Jahr 2016 werden die Abtragung der Bilanzfehlbeträge sowie die Einlagen in Rücklagen und Reserven als *Ausserordentlicher Aufwand* verbucht. Eine entsprechende Anpassung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird dem Grossen Rat mit vorliegendem AFP beantragt (vgl. Kapitel 9). Die Abtragung der Bilanzfehlbeträge wurde bisher in der Position 'Abschreibung Verwaltungsvermögen' verbucht, die Einlagen in Rücklagen und Reserven bei den 'Einlagen Spezialfinanzierungen'. Die 35,3 Millionen Franken im Budget 2016 setzen sich aus der Abtragung des alten Fehlbetrags gemäss § 51 GAF (10,2 Millionen Franken), der Einlage der Staatsgarantie (10,9 Millionen Franken) und der Abtragung des Fehlbetrags gemäss § 20 Abs. 2 GAF (13,1 Millionen Franken) als Folge des Defizits im Rechnungsjahr 2014 zusammen. Der Rest sind Einlagen in Rücklagen.

Der Aufwand für *Interne Verrechnungen* ist saldoneutral. Er reduziert sich um 8,0 % gegenüber 2015. Dementsprechend reduziert sich auch der Ertrag. In den Planjahren bleiben Aufwand und Ertrag konstant.

Ertrag

Der Ertrag in der Erfolgsrechnung geht im Budgetjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 2,0 % respektive 102,7 Millionen Franken zurück. Im Jahr 2017 steigt der Ertrag wiederum deutlich um 215,1 Millionen Franken. Insbesondere bei den Regalien und Konzessionen wird mit einem höheren Ertrag gerechnet. Grund für diese Schwankungen ist die anfallende Entschädigung für den Heimfallverzicht des Wasserkraftwerks Klingnau von 160 Millionen Franken, welcher neu im Jahr 2017 erwartet wird.

Tabelle 24: Ertrag Erfolgsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ertrag	-4'913.6	-5'205.0	-5'102.3	-2.0%	-5'317.4	-5'262.9	-5'418.5
Fiskalertrag	-2'284.1	-2'333.9	-2'332.8	-0.1%	-2'380.0	-2'451.8	-2'537.5
Regalien und Konzessionen	-65.8	-233.4	-73.4	-68.5%	-290.7	-125.7	-125.8
Entgelte	-278.6	-280.7	-308.0	9.7%	-290.5	-290.0	-285.8
Verschiedene Erträge	-1.0	-0.1	-0.1	100.8%	-0.1	-0.1	-0.1
Finanzertrag	-167.2	-188.7	-143.1	-24.2%	-146.3	-153.6	-174.2
Entnahmen Spezialfinanzierungen	-154.0	-112.3	-26.6	-76.3%	-56.7	-52.8	-74.9
Transferertrag	-1'506.0	-1'534.1	-1'617.5	5.4%	-1'653.7	-1'690.6	-1'725.8
Durchlaufende Beiträge	-255.0	-294.8	-265.6	-9.9%	-252.1	-248.2	-249.7
Ausserordentlicher Ertrag	0.0	0.0	-126.2	-	-38.3	-38.1	-36.0
Interne Verrechnungen	-201.9	-227.1	-208.9	-8.0%	-209.2	-212.0	-208.7

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Der *Fiskalertrag* geht mit -0,1 % im Vergleich zum Budget 2015 leicht zurück. Vor allem bei den juristischen Personen sinken die Steuererträge aufgrund der schwierigen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Detailangaben zu den Kantonssteuern sind im Kapitel 6.9.1 enthalten.

Bei den *Regalien und Konzessionen* ist ein starker Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Hauptursache ist die Entschädigung für den Heimfallverzicht des Wasserkraftwerks Klingnau, welche im Jahr 2015 budgetiert wurde, sich jedoch auf das Jahr 2017 verschiebt. Deshalb erfolgt im Jahr 2017 der bereits erläuterte Mehrertrag. Die Ausschüttung der SNB wurde in den Jahren 2015 und 2016 nicht budgetiert, ab 2017 ist hingegen wieder ein Ertrag in der Höhe von rund 52 Millionen Franken eingestellt.

Die Erträge aus *Entgelten* sind in den Jahren 2014–2019 im Budgetjahr 2016 am höchsten. Der Mehrertrag ist hauptsächlich auf die Rückerstattungen zurückzuführen. Erwähnenswert ist die erwartete einmalige Rückerstattung in der Spitalfinanzierung. Aufgrund der Genehmigung beziehungsweise Festsetzung von tieferen Baserates für die Jahre 2012–2014 kann gegenüber den bislang abgerechneten Arbeitstarifen in der Akutsomatik eine einmalige Rückabrechnung mit den betroffenen Spitälern in der Grössenordnung von 12,5 Millionen Franken vorgenommen werden.

Bei den *Verschiedenen Erträgen* handelt es sich um beschlagnahmte Vermögenswerte aus Strafurteilen.

Der *Finanzertrag* geht im Vergleich zum Jahr 2015 um 24,2 % respektive 45,7 Millionen Franken zurück. Grund dafür sind in erster Linie die Erlöse aus der Übertragung der Spitalliegenschaften, welche neu bei den ausserordentlichen Erträgen verbucht werden (34,5 Millionen Franken). Weitere Gründe sind geringere Beteiligungserlöse für den Kanton. Im Budgetjahr 2016 wird mit einem Ausfall der Dividende der Axpo sowie mit einer um 4 Millionen Franken tieferen Dividende der AEW gerechnet. Ab 2018 wird von der Axpo wieder eine Dividende erwartet.

Bei den *Entnahmen aus Spezialfinanzierungen* ist im Budgetjahr ein deutlicher Rückgang des Ertrags festzustellen. Dies lässt sich hauptsächlich mit der neuen Verbuchung der Ausgleichsreserve begründen. Im Jahr 2016 ist die Entnahme aus der Ausgleichsreserve beim ausserordentlichen Ertrag budgetiert (84,9 Millionen Franken). Bei den Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital wird in den Planjahren mit deutlich höheren Entnahmen gerechnet (siehe Kapitel 0).

Der *Transferertrag* erhöht sich im Budgetjahr 2016 im Vergleich zu 2015 um knapp 60 Millionen Franken. Einerseits haben sich die Zahlungen für den Kanton Aargau aus dem Ressourcenausgleich erhöht (siehe Kapitel 6.10.1). Andererseits folgen auf die höheren Transferaufwendungen auch höhere Beiträge von Bund und Gemeinden. Den grössten Anstieg gibt es bei den Bundeszuschüssen für die Prämienverbilligung (+13,0 Millionen Franken). Weiter steigen insbesondere die übrigen Bundesbeiträge und die Entschädigungen für das Asylwesen sowie die Gemeindebeiträge an die Lehrerlöhne der Volksschule und an den öffentlichen Verkehr.

Die *Durchlaufenden Beiträge* gehen im Vergleich zum Vorjahr zurück und reduzieren sich auch in den Planjahren. Hauptursache sind die tieferen Bundesbeiträge für Direktzahlungen.

Aufgrund der beantragten Anpassung des DAF werden die Entnahmen aus Rücklagen sowie aus der Ausgleichsreserve neu als *Ausserordentlicher Ertrag* verbucht. Im Budgetjahr 2016 sind Entnahmen aus Rücklagen in der Höhe von 6,8 Millionen Franken geplant, aus der Ausgleichsreserve sollen 84,9 Millionen Franken entnommen werden. Dazu kommen die Erträge aus den Spitalliegenschaften (34,5 Millionen Franken).

Die *Internen Verrechnungen* gehen im Budgetjahr um 8,0 % zurück und verbleiben in den Planjahren auf konstantem Niveau.

6.6.2. Investitionsrechnung

Aufwand

Der Aufwand der Investitionsrechnung sinkt gegenüber dem Budget 2015 um 9,4 % respektive um 30,2 Millionen Franken. Im Planjahr 2017 steigt er allerdings wieder deutlich auf insgesamt 342,2 Millionen Franken an.

Tabelle 25: Aufwand Investitionsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	217.2	322.0	291.8	-9.4%	342.2	342.0	362.4
Sachanlagen	194.2	287.2	253.4	-11.8%	291.2	281.0	297.4
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.1	0.0	0.4	-	0.0	0.0	0.0
Eigene Investitionsbeiträge	20.3	30.7	32.7	6.6%	46.9	56.6	61.3
Durchlaufende Investitionsbeiträge	2.7	4.2	5.2	25.4%	4.1	4.4	3.7

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Der Aufwand geht insbesondere bei den *Sachanlagen* zurück. Der Aufwand im Budget 2016 ist sowohl tiefer wie im Budget 2015 als auch wie in den Planjahren. Insbesondere bei den Hochbauten wurde im Rahmen der Entlastungsmassnahmen 2016 eine Neupriorisierung der Bauvorhaben vorgenommen und die Verschiebung verschiedener Projekte beschlossen. Zudem wurden beim Hochbau aufgrund der Erfahrungen mit der neuen Rechnungslegung finanzielle Mittel von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung verschoben. Der Aufwand reduziert sich gegenüber 2015 damit um 19,5 Millionen Franken. Im Strassenbau wird im Budgetjahr 2016 rund 12 Millionen Franken weniger investiert.

Im Budget 2016 ist eine *Investition auf Rechnung Dritter* im Hochbau eingestellt. Es handelt sich um ein Bauvorhaben zusammen mit der Stadt Rheinfelden zur Erstellung eines neuen Regional- und Kantonsgefängnisses. Der Aufwand ist saldoneutral und auf der Ertragsseite als Rückerstattung ausgewiesen.

Das Wachstum bei den *Eigenen Investitionsbeiträgen* ist auf die Beiträge ab 2016 an die Landwirtschaftsbetriebe basierend auf dem Programm Labiola (steht für Landwirtschaft, Biodiversität und Landschaft) zurückzuführen. Das Programm ermöglicht den Landwirtinnen und Landwirten die Wertschöpfung auf ihren Betrieben zu verbessern, indem sie als Ergänzung zur Nahrungsmittelproduktion Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsleistungen erbringen. Aufgrund der zusätzlichen Bundesbeiträge im Zusammenhang mit dem Programm Labiola steigt entsprechend auch der Ertrag bei den Investitionsbeiträgen für die eigene Rechnung (siehe unten).

Die jährlichen Schwankungen bei den *Durchlaufenden Investitionsbeiträgen* sind vor allem auf die je nach Projektfortschritt anfallenden Bundesbeiträge an Wasserbau- und Renaturierungsprojekte der Gemeinden zurückzuführen.

Ertrag

Der Ertrag in der Investitionsrechnung steigt gegenüber dem Vorjahr um 14,2 % respektive 14,7 Millionen Franken. Hauptsächlich steigen die Investitionsbeiträge für die eigene Rechnung (+18,7 %). Die höchsten Erträge sind im Planjahr 2017 prognostiziert, danach gehen die Erträge wieder deutlich zurück.

Tabelle 26: Ertrag Investitionsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ertrag	-63.6	-104.5	-119.2	14.2%	-128.9	-100.5	-81.1
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.0	-5.7	-1.0	-83.0%	-6.8	-2.7	0.0
Rückerstattungen	-0.1	0.0	-0.4	-	0.0	0.0	0.0
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-60.8	-94.6	-112.3	18.7%	-118.0	-93.3	-77.4
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	-0.4	-	0.0	-0.1	0.0
Durchlaufende Investitionsbeiträge	-2.7	-4.2	-5.2	25.4%	-4.1	-4.4	-3.7

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Bei den *Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen* handelt es sich um Übertragungen von Grundstücken und Gebäuden, die verkauft werden sollen. Im Budget 2016 sind nur tief dotierte Verkäufe vorgesehen.

Bei den *Rückerstattungen* handelt es sich im Budget 2016 um Rückerstattungen von Investitionen auf Rechnung Dritter, in diesem Fall von der Stadt Rheinfelden (siehe oben).

Die *Investitionsbeiträge für die eigene Rechnung* nehmen im Vergleich zum Vorjahr zu. Der Hauptgrund sind Bundesbeiträge für das Programm Labiola, welches im Jahr 2016 startet. Der Bund zahlt hierfür Beiträge zwischen 12 und 16 Millionen Franken pro Jahr. Zudem sind die Bundesbeiträge für den Strassenbau um 11,7 Millionen Franken höher wie 2015. Die Investitionsbeiträge der Gemeinden im Strassenbau gehen hingegen um 10,1 Millionen Franken zurück.

Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge fallen im Budgetjahr 2016 für die Sanierung des Schloss Lenzburg an.

Die *Durchlaufenden Investitionsbeiträge* stammen vom Bund und werden vor allem zugunsten der Wasserbauvorhaben der Gemeinden weitergeleitet.

6.7. Aufwandentwicklung

Die Aufwandentwicklung, der Aufwandrahmen sowie auch diverse Finanzkennzahlen (zum Beispiel die Staatsquote) werden auf der Grundlage des bereinigten Aufwands berechnet. Der bereinigte Aufwand umfasst den Gesamtaufwand abzüglich der Abschreibungen, der Wertberichtigungen sowie der rein buchhalterischen Positionen wie die Durchlaufenden Beiträge, die Einlagen in Spezialfinanzierungen und die Internen Verrechnungen.

§ 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 schreibt vor, dass längerfristig das Ziel einer stabilen und wenn möglich sinkenden Staatsquote zu verfolgen ist. Um die Staatsquote mittelfristig konstant zu halten, sollte als Richtgrösse der maximale Aufwandrahmen nicht überschritten werden. Der maximale Aufwandrahmen berechnet sich anhand der Prognosen zur Entwicklung des nominalen Bruttoinlandsprodukts (vgl. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Kapitel 1.1.2). Als Basis dient der bereinigte Aufwand der Jahresrechnung 2014. Ein Überschreiten des maximalen Aufwandrahmens hat längerfristig einen Anstieg der Staatsquote, ein Unterschreiten eine Senkung der Staatsquote zur Folge.

Trotz der schwierigen finanziellen Ausgangslage kann dank den Entlastungsmassnahmen 2016 und einer sehr zurückhaltenden Budgetierung der Departemente mit der Ausnützung aller vorhandenen Entlastungspotenziale das Aufwandwachstum des bereinigten Aufwands stabilisiert werden. Am Ende der Planperiode liegt der bereinigte Aufwand rund 100 Millionen Franken unter dem Aufwandrahmen, was gegenüber der Jahresrechnung 2014 zu einer Reduktion der Staatsquote führt.

Der Gesamtaufwand reduziert sich im Budgetjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 2 %. Der Rückgang beim Gesamtaufwand ist vor allem auf die geringeren Einlagen in Spezialfinanzierungen gegenüber dem Budget 2015 zurückzuführen. Der Ertrag aus der Entschädigung für den Heimfallverzicht des Kraftwerks Klingnau wurde im Jahr 2015 budgetiert, erfolgt nun aber erst 2017.

Der leichte Anstieg von 1,6 % beim bereinigten Aufwand im Budget 2016 gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf einen höheren Aufwand im Bereich Sach- und Betriebsaufwand (+32,6 Millionen Franken) sowie beim Transferaufwand (+41 Millionen Franken) zurückzuführen. Ein Minderaufwand entsteht hingegen bei den Sachanlagen, insbesondere im Hoch- und Strassenbau (-37 Millionen Franken). In der Planperiode 2016–2019 wächst der bereinigte Aufwand um 279,6 Millionen Franken beziehungsweise 6 %. Diese Aufwandsteigerung ist weiterhin hauptsächlich auf das Wachstum beim Transferaufwand (+190,7 Millionen Franken) zurückzuführen. Am stärksten steigen die Prämienverbilligungsbeiträge mit einem Wachstum von 47,9 Millionen Franken (+17 %), die Beiträge für den öffentlichen Verkehr mit 22,1 Millionen Franken (+17 %), die Beiträge an die Kantons- und Regional-spitäler mit 28,7 Millionen Franken (+7 %), die Beiträge an Heime und soziale Einrichtungen mit 24,1 Millionen Franken (+7 %), die Ergänzungsleistungen mit 16 Millionen Franken (+7 %) und die Hochschulbeiträge mit 12,7 Millionen Franken (+6 %).

Tabelle 27: Aufwandentwicklung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Aufwand	5'205.5	5'528.2	5'420.0	-2.0%	5'709.9	5'631.6	5'799.3
./. KG 318 Wertberichtigungen auf Forderungen	33.6	27.6	30.1	8.9%	29.4	28.6	28.7
./. KG 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	153.5	200.1	178.4	-10.8%	202.7	208.1	246.3
./. KG 344 Wertb. auf Anlagen im Finanzvermögen	0.0	0.0	0.0	-	0.0	0.0	0.0
./. KG 364 Wertb. Darlehen im Finanzvermögen	0.9	1.0	0.9	-10.0%	0.9	0.9	0.9
./. KG 365 Wertb. Beteiligungen im Finanzvermögen	0.0	0.0	0.0	-	0.0	0.0	0.0
./. KG 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	20.3	30.7	20.2	-34.3%	33.6	40.1	45.0
./. KG 35 Einlagen in Spezialfinanzierungen	53.0	172.1	31.8	-81.5%	186.5	23.2	52.7
./. KG 37 Durchlaufende Beiträge	255.0	294.8	265.6	-9.9%	252.1	248.2	249.7
./. KG 389 Ausserordentliche Einlagen in das EK	0.0	0.0	35.3	-	35.1	35.1	40.5
./. KG 39 Interne Verrechnungen	201.9	227.1	208.9	-8.0%	209.2	212.0	208.7
./. KG 57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2.7	4.2	5.2	25.4%	4.1	4.4	3.7
Bereinigter Aufwand	4'484.6	4'570.6	4'643.6	1.6%	4'756.4	4'831.0	4'923.2
maximaler Aufwandrahmen	4'484.6	4'529.4	4'620.0	2.0%	4'749.4	4'882.4	5'019.1

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich
KG = Kontogruppe gemäss Artengliederung

6.8. Abschreibungen Sachanlagen

Die Abschreibungen von Sachanlagen werden in der Erfolgsrechnung erfasst. § 39 Abs. 3 GAF sieht vor, Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens über ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Davon ausgenommen sind gemäss § 4 DAF die Grundstücke inklusive Wald sowie die Sachanlagen im Bau. Per Ende Jahr werden Investitionen in Wasserbauten, erteilte Investitionsbeiträge und Investitionen von Spezialfinanzierungen vollständig abgeschrieben (§ 6 Abs. 1 und 2 DAF).

Die Abschreibungen werden unter Berücksichtigung künftiger Investitionen ermittelt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abschreibungen pro Anlagenkategorie. Im Vergleich zur Tabelle 23 (Aufwand Erfolgsrechnung) führt sie die Abschreibungen aus erteilten Investitionsbeiträgen separat auf. Ausserordentliche Abschreibungen werden nicht budgetiert und damit nur rückwirkend ausgewiesen. Nicht berücksichtigt sind die Abschreibungen der Bilanzfehlbeträge.

Tabelle 28: Abschreibungen Sachanlagen

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Total Abschreibungen	161.3	220.2	198.6	-9.8%	236.3	248.2	291.3
Gebäude	23.4	24.3	23.6	-3.0%	23.0	23.3	22.0
Installationen, Einbauten, Mieterausbau	19.7	21.8	21.9	0.3%	23.2	24.5	23.3
Maschinen, Fahrzeuge	1.3	0.9	1.2	23.3%	1.0	1.1	1.3
Übrige Mobilien	0.2	0.2	0.2	-23.9%	0.1	0.3	0.3
Informatik	8.4	15.1	18.5	22.5%	17.5	15.0	20.0
Wasserbauten	4.9	7.9	6.8	-13.1%	6.8	7.0	11.4
Investitionen Spezialfinanzierungen	83.1	119.3	106.3	-10.9%	131.2	137.0	168.0
Erteilte Investitionsbeiträge	20.3	30.7	20.2	-34.3%	33.6	40.1	45.0
ausserordentlich Gebäude	1.0	0.0	0.0	0.0%	0.0	0.0	0.0
a.o. Installationen, Einbauten, Mieterausb:	0.5	0.0	0.0	0.0%	0.0	0.0	0.0

Anmerkung: (+) Aufwand / (-) Ertrag; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Abschreibungen nehmen von 198,6 Millionen Franken im Budgetjahr 2016 auf 291,3 Millionen Franken im Jahr 2019 zu. Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf die zunehmenden Investitionen in der Spezialfinanzierung Strassenrechnung in der Kategorie *Erteilte Investitionsbeiträge* zurückzuführen, welche jeweils direkt abgeschrieben werden. Ebenfalls steigende Abschreibungen verzeichnen die zwei Kategorien *Installationen, Einbauten, Mieterausbau* und *Wasserbauten*. Die übrigen Anlagenkategorien weisen eine leicht schwankende, aber im Durchschnitt konstante Abschreibungsentwicklung auf.

6.9. Steuern

Im Vergleich zum aktuellen AFP 2015–2018 wird die voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen im AFP 2016–2019 von zwei neuen Faktoren geprägt: Der erste Faktor sind die volkswirtschaftlichen Folgen der Aufhebung der Wechselkursuntergrenze des Schweizer Frankens gegenüber dem Euro. Dazu kommen als zweiter Faktor die Entlastungsmassnahmen, die der Regierungsrat im Steuerbereich im Rahmen des AFP 2016–2019 vorschlägt.

Die dämpfende Wirkung des starken Schweizer Frankens auf Wirtschaftswachstum und Teuerung führen im Vergleich zum AFP 2015–2018 zu steuerlichen Mindereinnahmen. Diese betragen im Budgetjahr rund 69 Millionen Franken und ab dem Planjahr 2017 rund 103 Millionen Franken. Die Entlastungsmassnahmen des Regierungsrats kompensieren diese nur zum Teil. In der Folge wird zwar weiterhin von jährlich zunehmenden Steuererträgen ausgegangen, jedoch weniger ausgeprägt und auf tieferem Niveau. So liegt das Budget 2016 der kantonalen Steuern insgesamt nur unwesentlich über demjenigen des Vorjahrs 2015.

6.9.1. Kantonale Steuern

Am 1. Juli 2015 hat der Regierungsrat die Vorlage "Optimierung Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden" zuhanden des Grossen Rats für die 1. Beratung verabschiedet (GR.15.161). Diese Vorlage tangiert die kantonalen Steuern in zweifacher Hinsicht. Zum einen ist ein Steuerfussabtausch für den Ausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden vorgesehen. Dieser Steuerfussabtausch wie auch die Aufgabenverschiebungen sind im vorliegenden AFP 2016–2019 noch nicht berücksichtigt, da deren finanzielle Wirkung weitgehend saldoneutral ist und die Inkraftsetzung erst nach dem Budgetjahr auf das Jahr 2017 vorgesehen ist. Zum anderen wird die vertikale Finanzierung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs neu festgelegt. In diesem Zusammenhang wird im vorliegenden AFP analog zur Vorlage an den Grossen Rat von einer Reduktion des Steuerzuschlags bei den juristischen Personen ab 2017 von 5 auf 4 % ausgegangen.

Die als Entlastungsmassnahme vorgesehene Erhöhung des ordentlichen Kantonssteuerfusses um 1 % ist für das Steuerjahr 2018 vorgesehen. Für die natürlichen Personen ergibt sich daher inklusive Spitalsteuerzuschlag für die Jahre 2016 und 2017 wie bisher ein Kantonssteuerfuss von 109 %, ab 2018 neu ein solcher von 110 %.

Tabelle 29: Steuerfüsse der Kantonssteuer natürliche Personen

Steuerfüsse	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ordentliche Kantonssteuer	94%	94%	94%	94%	95%	95%
Spitalsteuerzuschlag	15%	15%	15%	15%	15%	15%
Kantonssteuer	109%	109%	109%	109%	110%	110%

Bei den juristischen Personen wird der Zuschlag für den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 von 5 % auf 4 % reduziert. Daraus resultiert inklusive Spitalsteuerzuschlag und Kantonssteuerzuschlag im 2016 ein Kantonssteuerfuss von unverändert 119 %, im 2017 ein solcher von neu 118 % und ab 2018 wieder wie bisher ein solcher von 119 %.

Tabelle 30: Steuerfüsse der Kantonssteuer juristische Personen

Steuerfüsse	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Ordentliche Kantonssteuer	94%	94%	94%	94%	95%	95%
Spitalsteuerzuschlag	15%	15%	15%	15%	15%	15%
Kantonssteuerzuschlag	5%	5%	5%	5%	5%	5%
Kantonssteuer ohne Zuschlag Finanzausgleich	114%	114%	114%	114%	115%	115%
Zuschlag Finanzausgleich	5%	5%	5%	4%	4%	4%
Kantonssteuer mit Zuschlag Finanzausgleich	119%	119%	119%	118%	119%	119%

Die kantonalen Steuern werden für das Budget 2016 mit 2'128,3 Millionen Franken nur unwesentlich höher budgetiert als im Vorjahr 2015. Mehrerträgen bei den Kantonssteuern der natürlichen Personen sowie bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern stehen Mindererträge in ähnlichem Umfang bei den Kantonssteuern der juristischen Personen gegenüber.

Tabelle 31: Entwicklung Steuerertrag kantonale Steuern

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Int. Verrechnungen Finanzausgleich jur. Personen	0.0	15.8	16.7	5.7%	13.6	13.2	14.1
Zinsen, Verluste und übriger Aufwand	20.0	19.0	16.4	-13.7%	15.9	15.6	15.6
Kantonssteuern nat. Personen	-1'652.5	-1'654.0	-1'691.9	2.3%	-1'746.0	-1'810.8	-1'866.7
Kantonssteuern jur. Personen	-399.5	-434.5	-391.0	-10.0%	-389.4	-393.9	-419.9
Steuerzuschlag Finanzausgleich jur. Personen	-0.1	-16.0	-16.9	5.6%	-13.8	-13.4	-14.3
Grundstückgewinnsteuern	-27.5	-25.0	-25.0	0.0%	-25.0	-25.0	-25.0
Erbschafts- und Schenkungssteuern	-25.8	-20.0	-25.0	25.0%	-20.0	-20.0	-20.0
Nachsteuern und Bussen	-7.3	-5.0	-6.0	20.0%	-6.0	-6.0	-6.0
Zinsen und übriger Ertrag	-4.8	-6.1	-5.6	-8.2%	-5.6	-5.6	-5.6
Aufwand	20.0	34.8	33.1	-4.9%	29.5	28.8	29.7
Ertrag	-2'117.5	-2'160.6	-2'161.4	0.0%	-2'205.8	-2'274.7	-2'357.5
Total	-2'097.5	-2'125.8	-2'128.3	0.1%	-2'176.3	-2'245.9	-2'327.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Bei den Kantonssteuern der natürlichen Personen wird das Budget 2015 von 1'654,0 Millionen Franken voraussichtlich in etwa erreicht. Für das Jahr 2016 werden 1'691,9 Millionen Franken eingestellt. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr 2015 um 37,9 Millionen Franken beziehungsweise um 2,3 %. Im Mehrertrag enthalten sind 14 Millionen Franken, die aufgrund der vorgesehenen Anpassung der Eigenmietwerte ab 2016 erwartet werden. In den Planjahren 2017–2019 wird bei den natürlichen Personen mit einem Steuerwachstum von jährlich über 3 % gerechnet. Berücksichtigt sind dabei Mehreinnahmen aufgrund der geplanten Begrenzung des Pendlerabzugs ab 2017 von 13 Millionen Franken sowie Mehreinnahmen aufgrund der Steuerfusserhöhung ab 2018 von 16 Millionen Franken. Ohne diese Massnahmen würde das Wachstum im betreffenden Einführungsjahr jeweils um rund 1 Prozentpunkt tiefer ausfallen.

Bei den juristischen Personen wird das Budget 2015 von 434,5 Millionen Franken aller Voraussicht nach klar unterschritten werden. Aus diesem Grund sowie aufgrund der auf 2016 beschlossenen Milderung des Gewinnsteuertarifs wird für das Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr 2015 ein tieferer Steuerertrag von 391,0 Millionen Franken budgetiert. Dies sind 43,5 Millionen Franken beziehungsweise 10,0 % weniger als im Vorjahr 2015. In den Planjahren 2017 und 2018 wird von stagnierenden Gewinnsteuereinnahmen ausgegangen, da sich die wirtschaftlichen Auswirkungen des starken Schweizer Frankens verzögert in den Steuereinnahmen niederschlagen.

6.9.2. Anteile an Bundessteuern

Tabelle 32: Anteile Bundessteuern

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Zinsen, Verluste und übriger Aufwand	4.6	9.9	6.6	-33.5%	6.6	6.6	6.6
Ertragsanteil direkte Bundessteuer	-159.2	-164.0	-167.1	1.9%	-172.2	-177.2	-182.2
Anteil eidgenössische Verrechnungssteuer	-43.7	-39.0	-45.0	15.4%	-45.0	-45.0	-45.0
Zinsen und übriger Ertrag	-3.5	-9.2	-5.2	-43.7%	-5.2	-5.2	-5.2
Aufwand	4.6	9.9	6.6	-33.5%	6.6	6.6	6.6
Ertrag	-206.37	-212.2	-217.3	2.4%	-222.4	-227.4	-232.4
Total	-201.77	-202.31	-210.7	4.2%	-215.8	-220.8	-225.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Anteile an Bundessteuern werden für das Rechnungsjahr 2016 etwas höher budgetiert als im Vorjahr 2015. Mit 210,7 Millionen Franken fällt das Total um 8,4 Millionen Franken beziehungsweise 4,2 % höher aus als im Vorjahr. Diese Mehreinnahmen beruhen hauptsächlich auf einer höheren Schätzung des Bundes für den kantonalen Anteil an der eidgenössischen Verrechnungssteuer.

6.10. Finanzausgleich

6.10.1. Finanzausgleich Bund – Kantone

Der Kanton Aargau erhält im Rahmen des eidgenössischen Finanzausgleichs Beiträge aus dem Ressourcenausgleich und leistet gleichzeitig einen Beitrag an den befristeten Härteausgleich. Grundlage für den Ressourcenausgleich ist der Ressourcenindex, der die steuerlich ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons im Verhältnis zu allen anderen Kantonen widerspiegelt.

Am 7. Juli 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die provisorischen Finanzausgleichszahlungen für das Jahr 2016 publiziert und die Vernehmlassung dazu eröffnet. Demnach sinkt der Ressourcenindex des Kantons Aargau um 1,5 Punkte von 89,2 auf 87,7 Punkte. Ein Ressourcenindex von 100 reflektiert den kantonalen Durchschnitt. Der Ressourcenindex 2016 basiert auf den Bemessungsjahren 2010–2012. Der Ressourcenausgleich für 2016 liegt bei 234,1 Millionen Franken (Fr. 379.– pro Kantonseinwohner). Der zu leistende Beitrag des Kantons Aargau an den Härteausgleich nimmt ab 2016 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben um jährlich 5 % ab und liegt im 2016 bei 8,5 Millionen Franken. Insgesamt betragen die provisorischen Nettoausgleichszahlungen aus dem Finanzausgleich zugunsten des Kantons Aargau im Jahr 2016 voraussichtlich 225,6 Millionen Franken. Die definitiven Ausgleichszahlungen für das Jahr 2016 werden nach der Vernehmlassung im November 2015 durch den Bundesrat festgelegt. Da davon ausgegangen wird, dass einerseits der Ressourcenindex des Kantons Aargau in den nächsten Jahren eher weiter sinkt, und andererseits sich das Volumen des Ressourcenausgleichs vergrössert, wird ein Wachstum von 2 % angenommen.

Tabelle 33: Finanzausgleich Bund – Kantone

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Härteausgleich	9.0	9.0	8.5	-5.0%	8.1	7.7	7.3
Ressourcenausgleich	-192.6	-189.3	-234.1	23.6%	-238.8	-243.6	-248.4
Finanzausgleich total	-183.6	-180.3	-225.6	25.1%	-230.7	-235.9	-241.1

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

6.10.2. Finanzausgleich Kanton – Gemeinden, Steuerzuschläge

Die Planung des Finanzausgleichsfonds, insbesondere der Beiträge und Abgaben, basiert bis Budget 2016 auf der geltenden Finanzausgleichsgesetzgebung. Die Planjahre ab 2017 basieren auf der Neuordnung des Finanzausgleichs gemäss (15.165) Botschaft des Regierungsrats. Es wird davon ausgegangen, dass der neue Finanzausgleich auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Tabelle 34: Finanzausgleich Kanton – Gemeinden

in Mio. Franken	JB 2014	Prognose 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Mittelverwendung							
Ausgleichsbeiträge an Gemeinden	44.5	47.6	45.7	-4.0%	97.6	94.5	92.6
Zusätzliche Beiträge an Gemeinden	4.4	2.4	5.0	108.3%	5.0	-	-
Beiträge an Gemeindestrukturprojekte	6.0	0.3	0.3	0.0%	3.6	10.6	0.4
Sonderbeiträge	8.5	5.9	6.6	11.9%	-	-	-
Ausgleichsbeiträge Spitalfinanzierung	24.1	24.1	24.1	0.0%	-	-	-
Total	87.3	80.3	81.7	1.7%	106.2	105.1	93.0
Mittelherkunft							
Abgaben von Gemeinden	-26.2	-27.1	-27.9	3.0%	-58.6	-58.6	-58.6
Steuerzuschläge natürliche Personen	-	-	-	-	-	-	-
Steuerzuschläge juristische Personen	0.0	-15.8	-16.7	5.7%	-13.6	-13.2	-14.1
Ausgleichsabgaben Spitalfinanzierung	-24.0	-24.1	-24.1	0.0%	-	-	-
Total	-50.2	-67.0	-68.7	2.5%	-72.2	-71.8	-72.7
Veränderung Fonds	37.1	13.3	13.0	-2.3%	34.0	33.3	20.3
Fondsbestand	-186.6	-173.3	-160.3	-7.5%	-126.3	-93.0	-72.7

Anmerkung: (+) Aufwand / Schuld; (-) Ertrag / Guthaben; Rundungsdifferenzen sind möglich

Im Jahr 2015 wurde eine Fondsentnahme von 14,7 Millionen Franken budgetiert. Die aktuellen Prognosen gehen von einer Entnahme von 13,3 Millionen Franken aus.

Der Finanzausgleichsfonds weist per Ende 2014 einen Bestand von 186,6 Millionen Franken auf (Vorjahr 223,7 Millionen Franken). Der Steuerzuschlag von 5 % für die juristischen Personen hat im Jahr 2015 wieder eingesetzt, da der Fonds den Mittelbedarf von vier Jahren unterschritten hat (§ 6 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz). Weil der Fondsbestand per Ende 2015 den Mittelbedarf von vier Jahren ebenfalls unterschreitet, ist auch im Budget 2016 der gesetzlich vorgeschriebene Steuerzuschlag für juristische Personen mit 5 % eingestellt (§ 6 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz). Bei den ordentlichen Beiträgen an die Gemeinden wird bis 2016 mit Auszahlungen von jährlich rund 50 Millionen Franken gerechnet. Die Abgaben der Gemeinden bewegen sich auf einem Niveau von 27 Millionen Franken.

Bei den Finanzausgleichsbeiträgen ab 2017 handelt es sich um die Leistungen an die Empfänger-gemeinden. Der Anstieg der Finanzausgleichsbeiträge ab 2017 ist darauf zurückzuführen, dass diese neu auch die Beiträge an die Gemeinden aufgrund des Ausgleichsgesetzes Spitalfinanzierung (24 Millionen Franken plus Sonderbeiträge im Umfang von rund 8 Millionen Franken), die Übergangsbeiträge sowie die Beiträge an die regionale Standortförderung enthalten. Im neuen System des Finanzausgleichs können die Gemeinden bei einzelnen Gefässen beitragsberechtigt sein, bei anderen abgabepflichtig.

Bei den Abgaben der Gemeinden entspricht der Betrag von 58,6 Millionen Franken den erwarteten Nettoausgleichsabgaben der Gebergemeinden, das heisst derjenigen Gemeinden, deren Abgabepflicht per Saldo höher ist als die allfällige Beitragsberechtigung.

Der vertikale Finanzierungsbedarf ist mit der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs gleich hoch wie beim geltenden Finanzausgleich und beträgt rund 30 Millionen Franken (ohne Berücksichtigung von allfälligen Beiträgen an Gemeindezusammenschlüsse). Zu dessen Finanzierung sieht der Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs für die Steuerzuschläge bei den natürlichen Personen eine Bandbreite von 0–2 % (geltendes Recht: 0–3 %), bei den juristischen Personen eine solche von 4–8 % (geltendes Recht: 5–15 %) vor. Damit sollen der minimale Steuerzuschlag für die juristischen Personen gesenkt und die Bandbreiten enger gefasst werden. Für die Planjahre ab 2017 ist zur vertikalen Finanzierung des Finanz- und Lastenausgleichs ein Steuerzuschlag für die juristischen Personen von 4 % vorgesehen. Mit diesem gegenüber den Vorjahren reduzierten Steuerzuschlag wird der schrittweise Abbau des Finanzausgleichsfonds bis zur Erreichung des Minimalbestands (30–60 Millionen Franken) fortgesetzt. Der Finanzausgleichsfonds wird in der Planperiode 2016–2019 um rund 100 Millionen Franken reduziert.

In den nächsten Jahren stehen bei vielen Gemeinden grosse Investitionen an, insbesondere im Schulbereich. Es wird angenommen, dass dies vor allem ab 2016 bei einzelnen Gemeinden zu einer Überschuldung führen wird. Dementsprechend sind im Budget 2016 und im Planjahr 2017 je 5 Millionen Franken an zusätzlichen Beiträgen eingesetzt. Mit der Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs entfällt das Instrument der zusätzlichen Beiträge.

In den Planjahren 2017 und 2018 sind Zusammenschlussbeiträge für das Mittlere Fricktal (Mumpf, Obermumpf, Stein, Schupfart), für Killwangen und Spreitenbach sowie für Lupfig und Scherz vorgesehen. Danach reduzieren sich die Auszahlungen auf Projektkostenbeiträge.

6.11. Schweizerische Nationalbank und weitere Beteiligungen

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wies für das Jahr 2014 einen Gewinn von 38,3 Milliarden Franken aus; im Vorjahr wurde ein negatives Jahresergebnis in der Höhe von -9,1 Milliarden Franken erzielt. Nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven von 2 Milliarden Franken verblieb ein ausschüttbarer Gewinn von 36,3 Milliarden Franken, der mit der negativen Ausschüttungsreserve von 6,8 Milliarden Franken verrechnet wurde. Der verbleibende Gewinn ermöglichte die Dividendenzahlung und die ordentliche Ausschüttung von 1 Milliarden Franken an Bund und Kantone. Die Ausschüttungsreserve beträgt damit 28,5 Milliarden Franken. In der Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 21. November 2011 zwischen SNB und Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) für die Geschäftsjahre 2011–2015 ist festgelegt, dass die Ausschüttung erhöht wird, wenn die Ausschüttungsreserve 10 Milliarden Franken überschreitet. Die SNB und das EFD einigten sich daher auf eine zusätzliche Ausschüttung von 1 Milliarde Franken. Die Gesamtausschüttung an Bund und Kantone betrug für das Geschäftsjahr 2014 damit 2 Milliarden Franken. Davon wurden dem Kanton Aargau im Jahr 2015 104,1 Millionen Franken ausgeschüttet.

Die Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte bestimmen die Ergebnisse der SNB. Aufgrund des sinkenden Goldpreises seit Anfang 2015, der Aufhebung des Euro-Mindestkurses, des rekordtiefen Zinsniveaus und erheblicher Schwankungen an den weltweiten Aktienbörsen beurteilt der Regierungsrat die Wahrscheinlichkeit einer Gewinnausschüttung aus dem Geschäftsjahr 2015 trotz hoher Ausschüttungsreserve negativ. Deshalb hat er für das Jahr 2016 auf die Budgetierung einer Gewinnausschüttung der SNB verzichtet. In den Jahren ab 2017 wurde die Gewinnausschüttung im üblichen Umfang von rund 52 Millionen Franken wieder geplant.

Bei der Aargauischen Kantonalbank ist für die Jahre 2016–2018 unter der Voraussetzung stabiler Geschäftsbedingungen eine Steigerung der jährlichen Ausschüttung um je zwei Millionen Franken geplant (2016: 68 Millionen Franken). In der Botschaft vom 20. August 2014 zur Änderung des AKB-Gesetzes legte der Regierungsrat dar, dass der Kapitalaufbau zur Erreichung des als ausreichend beurteilten Eigenmitteldeckungsgrads von 200 % bis ins Jahr 2017 dauert. Derzeit ist dieser Zeithorizont nach wie vor realistisch.

Ein Anstieg der Ausschüttungen an den Kanton um 25,0 Millionen Franken zugunsten der Spezialfinanzierung Sonderlasten ist somit ab dem Geschäftsjahr 2018 der AKB (Rechnungsjahr 2019 des Kantons) geplant.

Aufgrund noch immer tiefer Ertragsaussichten im Energiesektor ist bei der Axpo Holding AG für das Budgetjahr 2016 und das Planjahr 2017 mit einem vollständigen Ausfall der Dividenden zu rechnen; für die Jahre 2018 und 2019 sind je 5,2 Millionen Franken eingestellt. Bei der AEW Energie AG sind die Dividendenprognosen im Vergleich zur Ausschüttung 2015 ebenso reduziert worden: Für das Budgetjahr 2016 sind 16,5 Millionen Franken, für das Planjahr 2017 14 Millionen Franken und für die Planjahre 2018 und 2019 wieder 16,5 Millionen Franken berücksichtigt.

Die Ausschüttungen der kantonalen Beteiligungen dürften in den nächsten Jahren aufgrund der Konjunkturlage unsicher bleiben.

6.12. Immobilien

Im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' sind in der Erfolgs- und Investitionsrechnung sämtliche Aufwendungen und Erträge für den kantonalen Liegenschaftsbestand erfasst.

Die finanzielle Steuerung des Aufgabenbereichs erfolgt nach folgenden rechtlichen Grundsätzen:

- Innerhalb des Aufgabenbereichs 430 'Immobilien' kann wie in allen Aufgabenbereichen das beschlossene Budget pro finanzielle Steuergrösse kompensiert werden (§ 14 Abs.1 GAF). Davon ausgenommen ist die Kompensation von Verpflichtungskrediten im Globalbudget (zum Beispiel Verpflichtungskredite für wiederkehrende Mietaufwendungen) mit den übrigen Finanzen des Globalbudgets und umgekehrt.
- Kompensationen zwischen der Erfolgsrechnung (Globalbudget, LUAE) und der Investitionsrechnung sind nicht zulässig.
- Nicht verwendete Teile der Investitionsrechnung und nicht verwendete Teile von bewilligten Verpflichtungskrediten im Globalbudget können auf das folgende Budgetjahr übertragen werden (§ 15 Abs. 1 GAF).
- Aus den für den baulichen Unterhalt im Globalbudget geplanten, aber nicht beanspruchten Budgetmitteln können Rücklagen gebildet werden, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredits sind (§ 12 Abs. 3 DAF).

Der "Finanzierungssaldo Immobilien Aargau" (FIMAG) wird als finanzielle Kennzahl und Referenzgrösse – insbesondere für die Priorisierung der Bauvorhaben – ausgewiesen, aber als Steuerungsgrösse nicht weiter verwendet. Er umfasst den baulichen Unterhalt des Globalbudgets sowie die baulichen Vorhaben der Investitionsrechnung (vgl. 430Z003 und 430Z004 des Aufgabenbereichsplan 430 'Immobilien') und liegt im Budgetjahr 2016 bei 43,1 Millionen Franken.

Die übrigen Aufwendungen, welche im Zusammenhang der Raumbereitstellung (zum Beispiel Mietaufwendungen- und Mieterträge, Nebenkosten, Betriebskosten, etc.) entstehen, sind nicht Bestandteil des FIMAG.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Aufwendungen und Erträge des FIMAG für die Jahre 2016–2019 aufgeführt.

Tabelle 35: FIMAG 2016–2019

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%- Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erfolgsrechnung	51.5	56.2	60.0	6.8%	58.7	61.5	59.2
Abschreibungen	45	46.4	47.0	1.3%	46.4	48.2	45.4
Investitionsrechnung	26	49.8	30.1	-39.6%	35.8	43.6	43.0
FIMAG	32.5	59.5	43.1	-27.7%	48.1	56.9	56.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Massnahmen der Leistungsanalyse 430-12 'Reduktion des Finanzierungssaldos Immobilien - Projektverschiebungen' und 430-13 'Reduktion des Finanzierungssaldos Immobilien - Baulicher Unterhalt' sowie die Entlastungsmassnahme E16-430-1 'Priorisierung Hochbauvorhaben' wurden umgesetzt und die Vorhaben vom Regierungsrat entsprechend neu priorisiert. Das führt dazu, dass zahlreiche Begehren der Benutzerdepartemente erst in 10–15 Jahren realisiert werden können (Planungshorizont bis 2031). Dies führt wiederum zu einem höheren Unterhaltsbedarf, weswegen dieser ab 2016 auf ein Niveau von rund 13 Millionen Franken pro Jahr angehoben wurde.

Namentlich wurde die geplante Gesamterneuerung der kantonalen Liegenschaft an der Südallee 22 in Suhr, welche die Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales (HFGS) beherbergt, aus Kostengründen zurückgestellt. Dieser Vorbehalt entspricht auch dem Ergebnis der Anhörung im Frühjahr 2015, die zwar eine grundsätzliche Zustimmung aber zahlreiche kritische Rückmeldungen zu den hohen Kosten erbrachte. Neu wird eine Strategie an zwei Standorten verfolgt, die auch die Option einer Privatisierung des Bildungsgangs Sozialpädagogik beinhaltet.

Im Jahr 2016 ist der FIMAG vergleichsweise tief und die projektspezifische Überbudgetierung (430Z003-I12, Ausgleich FIMAG) mit 42 % überdurchschnittlich hoch (langjähriger Erfahrungswert ca. 20 %). Damit verbunden geht der Regierungsrat für das Budgetjahr 2016 zusätzliche, wenn auch kalkulierbare Planungsrisiken ein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass durch die Übertragung nicht ausgeschöpfter Kredittranchen aus dem Jahr 2015 ein zusätzlicher Handlungsfreiraum geschaffen werden kann.

Die Steigerungen in den Jahren 2017 und 2018 berücksichtigen die kostenintensiven Phasen der Ausführung nachfolgender Vorhaben: Aarau, Kantonale Notrufzentrale; Wettingen, Kantonsschule, Ersatz Turnhalle; Frick, Kantonales Katastrophen Einsatzelement; Lenzburg, Kantonspolizei und Bezirksgefängnis, definitiver Standort; Aarau, Neubau Laborgebäude und Aarau, Ausbau Kantonales Zeughaus.

6.13. Informatik

Die budgetierten Informatikaufwendungen der Departemente und der Staatskanzlei im Budgetjahr 2016 belaufen sich auf 39,3 Millionen Franken (Steuergrösse Finanzierungsrechnung IT). Dies entspricht einer markanten Reduktion von rund 16 % zum Budget des Vorjahrs und 12 % zum Rechnungsergebnis 2014.

Die Tabelle 36 zeigt den Informatikaufwand (Finanzierungsrechnung IT) im Steuerungsbereich des Regierungsrats für den Zeitraum des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019.

Tabelle 36. Finanzierungsrechnung IT im Steuerungsbereich des Regierungsrats

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erfolgsrechnung	36.1	43.4	45.3	4.4%	46.8	47.5	55.3
Abschreibungen	8.4	14.6	16.6	13.9%	15.6	14.8	19.7
Investitionsrechnung	17.2	17.7	10.6	-40.3%	10.3	13.7	11.3
Finanzierungsrechnung IT	44.9	46.6	39.3	-15.6%	41.6	46.5	47.0

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

Der Informatikaufwand im Gesamtkanton für den Zeitraum des AFP 2016–2019 ist in Tabelle 37 dargestellt.

Tabelle 37. Finanzierungsrechnung IT im Gesamtkanton

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Erfolgsrechnung	37.5	45.2	48.6	7.4%	50.3	49.6	57.3
Abschreibungen	8.4	15.1	18.5	22.5%	17.5	15.0	20.0
Investitionsrechnung	18.8	18.1	11.0	-39.2%	10.7	14.0	11.5
Finanzierungsrechnung IT	47.8	48.3	41.1	-14.8%	43.5	48.5	48.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

In der Planung des Informatikaufwands im AFP 2016–2019 unter dem Vorzeichen kantonsweit notwendiger Entlastungsmassnahmen (einschliesslich Massnahmen aus der Leistungsanalyse) mussten wie bereits auch im Vorjahr mittels einer strategischen und inhaltlichen Priorisierung von Informatikprojekten verwaltungsweit Verzichte, Redimensionierungen oder zeitliche Umplanungen für Projekte im Informatikbereich erfolgen. Neben mit diesen Reduktionen einhergehenden Anpassungen von Service- und auch Qualitätsstandards sowie erhöhten Betriebsrisiken ist für die kommenden Jahre mit einer Ansammlung vorerst aufgeschobener Vorhaben zum Substanzerhalt und zur Betriebssicherung zu rechnen.

Die Tabelle 38 zeigt den Informatikaufwand (Finanzierungsrechnung IT), gestaffelt nach Organisationseinheiten, innerhalb sowie ausserhalb des Steuerungsbereichs des Regierungsrats für den Zeitraum des Aufgaben- und Finanzplans 2016–2019 auf.

Tabelle 38. Finanzierungsrechnung IT nach Organisationseinheiten

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
DVI	7.4	9.2	7.3	-20.6%	9.1	8.9	9.0
BKS	2.7	2.8	2.2	-20.5%	2.4	2.2	1.9
DFR	28.1	26.7	22.0	-17.3%	22.6	28.8	29.0
SK	1.6	1.0	0.9	-8.9%	0.9	1.0	1.5
DGS	1.1	1.4	1.4	-6.3%	1.4	1.5	1.4
BVU	4.1	5.4	5.4	0.1%	5.1	4.2	4.2
im Steuerungsbereich Regierungsrat	44.9	46.6	39.3	-15.6%	41.6	46.5	47.0
Gerichte Kanton Aargau	2.7	1.4	1.5	4.1%	1.7	1.8	1.6
Parlamentsdienst	0.2	0.2	0.2	9.8%	0.2	0.2	0.2
Finanzkontrolle	0.0	0.0	0.1	99.6%	0.0	0.0	0.1
Öffentlichkeit und Datenschutz	0.0	0.0	0.0	0.0%	0.0	0.0	0.0
ausserhalb Steuerungsbereich RR	3.0	1.7	1.8	6.2%	1.9	2.0	1.8
Gesamtkanton	47.8	48.3	41.1	-14.8%	43.5	48.5	48.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich

6.14. Spezialfinanzierungen

Die Veränderung des Bestands der Spezialfinanzierungen ist in Tabelle 39 dargestellt.

Bis Ende 2019 wird mit einem Abbau des Guthabens der Spezialfinanzierung *Finanzausgleich* um mehr als 100 Millionen Franken gerechnet. Gründe dafür sind vor allem höhere Finanzausgleichsbeiträge ab 2017, da diese auch die Beiträge an die Gemeinden aufgrund des Ausgleichsgesetzes Spitelfinanzierung (24 Millionen Franken plus Sonderbeiträge im Umfang von rund 8 Millionen Franken), die Übergangsbeiträge sowie die Beiträge an die regionale Standortförderung enthalten. Zudem stehen in vielen Gemeinden hohe Investitionen im Schulbereich an (vgl. auch Kapitel 6.10.2).

Beim *Swisslos-Sportfonds* führen die geplanten Entnahmen dazu, dass der Stand per Ende 2019 noch einen Saldo von 15,6 Millionen Franken aufweist. Die zu erwartenden, zweckgebundenen Ausgaben im Bereich 'Bauten und Anlagen' sowie zusätzliche Ausgaben für die zukünftigen Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen und Bedürfnisse im Bereich Bewegung und Sport führen zu dieser Abnahme um 21,5 Millionen Franken.

Die Spezialfinanzierung *Sonderlasten* wird gemäss der dem AFP 2016–2019 zugrunde liegenden Planung Ende 2019 noch eine Schuld von 698,2 Millionen Franken aufweisen. Die Neukonzessionierung des Wasserkraftwerks Klingnau führt für den Kanton zu einem Nettoertrag von rund 150 Millionen Franken. Vom Bruttokaufpreis von 180 Millionen Franken kommen die Heimfallentschädigung, die ökologischen Ausgleichsmassnahmen und der Aufwand für die Beseitigung von Altlasten in Abzug. Die beiden letzten Positionen stehen noch nicht fest und können nicht budgetiert werden. Im Jahr 2017 fällt die Restzahlung von 165 Millionen Franken für den Erwerb an. Weiter reduziert sich die Schuld der Spezialfinanzierung ab 2016 aufgrund des Projektfortschritts und den damit verbundenen abnehmenden Beiträge an die Sondermülldeponie Kölliken (SMDK).

Der Bestand des *Swisslos-Fonds* nimmt im Budgetjahr 2016 aufgrund der geplanten kulturellen, gemeinnützigen und wohltätigen Projekte um 8,8 Millionen Franken ab. Da im Jahr 2016 laufende Grossprojekte – insbesondere der SwissFEL-Laser bei Paul Scherrer Institut – abgeschlossen sind, verlangsamt sich die Abnahme des Fondsbestands ab 2017.

Basierend auf der vom Grossen Rat am 23. Juni 2015 beschlossenen Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GRB Nr. 2015-0930) wird im Aufgabenbereich 535 'Gesundheitsversorgung' eine neue Spezialfinanzierung *Ausbildungsverpflichtung* geführt. Im Jahr 2019 wird erstmals eine Einlage von 0,2 Millionen Franken erwartet.

Die Spezialfinanzierung *Ersatzbeiträge Zivilschutzbauten* wird in der Planperiode kontinuierlich geöffnet und erreicht Ende 2019 einen Stand von 22,0 Millionen Franken.

Nachdem das Guthaben der Spezialfinanzierung *Strassenrechnung* im Jahr 2016 noch einmal um 10,1 Millionen Franken wächst, wird in den Planjahren aufgrund der zahlenreichen Grossprojekte im Bereich der Strasseninfrastruktur eine Abnahme auf einen Stand von 159,2 Millionen Franken per 31. Dezember 2019 erwartet.

Tabelle 39: Stand und Veränderungen der Spezialfinanzierungen

		Veränderungen					
in Mio Fr.	Stand per 31.12.2014	Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Stand per 31.12.2019
AB 240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich							
Finanzausgleich*	186.6	-14.7	-13.0	-34.0	-33.3	-20.3	71.3
AB 335 Sport, Jugend							
Swisslos-Sportfonds	37.1	-7.7	-4.5	-3.9	-4.1	-1.3	15.6
AB 410 Finanzen							
Sonderlasten**	-967.8	-2.9	18.8	183.5	20.2	50.0	-698.2
Swisslos-Fonds	55.7	-9.7	-8.8	-7.3	-2.1	-2.2	25.5
AB 535 Gesundheitsversorgung							
Ausbildungsverpflichtung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	0.2
AB 540 Militär und Bevölkerungsschutz							
Ersatzbeiträge Zivilschutz- Schutzraumbauten	7.7	2.8	3.0	3.0	3.0	2.5	22.0
AB 640 Verkehrsinfrastruktur							
Strassenrechnung	223.2	0.9	10.1	-11.3	-13.0	-50.8	159.2
Total Spezialfinanzierungen	-457.6	-31.2	5.5	130.1	-29.3	-21.9	-404.4

Anmerkung: (+) Aufwand ordentliche Rechnung / Einlage in Spezialfinanzierung; (-) Ertrag ordentliche Rechnung / Entnahmen aus Spezialfinanzierungen; Rundungsdifferenzen sind möglich.

* Für das Jahr 2015 wird beim Finanzausgleich Kanton-Gemeinden gemäss aktueller Prognose von einer um 1,4 Millionen Franken geringeren Fondsentnahme als budgetiert gerechnet (13,3 statt 14,7 Millionen Franken).

** Der im Jahr 2015 budgetierte Ertrag von 160 Millionen Franken für die Neukonzessionierung des Kraftwerks Klingnau wird zum grössten Teil erst im Jahr 2017 anfallen. Der Budgetwert 2015 wurde in der Tabelle daher korrigiert.

6.15. Rücklagen

Basierend auf dem Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) können entweder aus zweckgebundenen Ertragsüberschüssen (§ 12 Abs. 2 DAF) oder aus zweckgebundenen nicht beanspruchten Budgetmitteln des Globalbudgets (§ 12 Abs. 3 DAF) Rücklagen gebildet werden. Die Aufgabenbereiche, in welchen die Bildung von Rücklagen möglich ist, sind im Dekret abschliessend definiert.

Dem Grossen Rat wird zusammen mit dem AFP 2016–2019 eine Änderung des DAF beantragt. Darin wird die Ergänzung des § 12 Abs. 2 DAF um eine neue Rücklage für die zweckgebundene Nothilfepauschale für die Betreuung der Asylsuchenden beantragt.

Im AFP 2016–2019 wird ab 2016 mit einer jährlichen Entnahme von rund 1,4 Millionen Franken aus dieser neuen Rücklage *Nothilfepauschale Bund* gerechnet. Die zu erwartende Einlage in der Grössenordnung von 6 Millionen Franken im Jahr 2015 ist hingegen noch nicht berücksichtigt.

Der nachfolgenden Tabelle sind der Stand der Rücklagen per 31. Dezember 2014 sowie die budgetierten Veränderungen in der Periode 2015–2019 zu entnehmen.

Tabelle 40: Stand und Veränderungen der Rücklagen

in Mio Fr.	Stand per 31.12.2014	Veränderungen					Stand per 31.12.2019
		Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	
AB 215 Verkehrszulassungen							
Auflösung VIACAR-Rücklagen	3.1	-1.3	-1.3	-0.5	0.0	0.0	0.0
AB 225 Migration							
Integrationsbeitrag Bund	5.2	-0.2	-2.3	-0.5	0.0	0.0	2.2
AB 230 Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration							
Vollzug der Arbeitslosenversicherung	0.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5
AB 440 Landwirtschaft							
Darlehen Landwirtschaft	0.3	0.1	0.1	0.2	0.2	0.2	0.9
AB 515 Betreuung Asylsuchende							
Nothilfepauschale Bund*	0.0	0.0	-1.4	-1.4	-1.4	-1.3	-5.6
AB 520 Gesundheitsschutz und Prävention							
Alkoholzehntel	3.1	-0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	2.9
Spielsuchtbekämpfung	0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6
AB 533 Verbraucherschutz							
Tierseuchenbekämpfung	2.7	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	4.4
AB 645 Wald, Jagd und Fischerei							
Waldrodung	5.8	-0.7	-1.2	-0.7	-1.5	0.4	2.1
Total Rücklagen	21.2	-2.0	-5.8	-2.7	-2.5	-0.4	8.0

Anmerkung: (-) Entnahmen aus Rücklagen (+) Einlagen in Rücklagen; Rundungsdifferenzen sind möglich

* Die bisherigen Überschüsse der Nothilfepauschalen des Bundes wurden jährlich passiv abgegrenzt. Mit dem Jahresabschluss 2015 wird erstmals eine Rücklage gebildet, die in den Folgejahren zweckgebunden zur Deckung der anfallenden Kosten verwendet wird. Die zu erwartende Einlage in der Grössenordnung von 6 Millionen Franken im Jahr 2015 wurde nicht budgetiert und ist daher in dieser Übersicht noch nicht berücksichtigt.

6.16. Liquiditäts- und Schuldenbewirtschaftung

Die Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt hat sich im Verlauf der letzten 12 Monate stark verändert. Die Schweizerische Nationalbank hat den Zinssatz für Giroguthaben (-0,75 %) und das Zielband für den Dreimonats-Libor (-1,25 % bis -0,25 %) weiter reduziert. Beide Werte weisen aktuell negative Werte auf. Angesichts der angespannten konjunkturellen Lage in Europa dürfte das kurzfristige Zinsniveau noch länger auf diesem sehr tiefen Niveau bleiben.

Die gute Bonitätseinstufung (AAA-Rating) ermöglicht dem Kanton Aargau die Beschaffung von Fremdkapital zu äusserst guten Bedingungen (teilweise erhält der Kanton sogar Negativzinsen). Die Kehrseite der Medaille ist die Tatsache, dass überschüssige Liquidität meist nur mit für den Kanton anfallenden Negativzinsen platziert werden kann, was man jedoch – soweit möglich – vermeiden will.

Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden sich gemäss den vorliegenden Planungsannahmen von heute rund 1'600 Millionen Franken ab 2017 auf rund 1'500 Millionen Franken reduzieren. Der Hauptgrund ist der im Jahre 2017 erwartete Mittelzufluss aus Heimfallverzichtentschädigungen. Der Mittelbedarf auf Auflösung der Ausgleichsreserve im 2016 wird grösstenteils durch Reduktion der flüssigen Mittel gedeckt. Beim Zinsaufwand und Zinsertrag sind keine neuen Darlehen an die Spitäler berücksichtigt. Der Zinsaufwand für solche Gelder wird durch einen entsprechenden Zinsertrag auf den gewährten Darlehen kompensiert. Der Anteil der kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten an den gesamten Finanzverbindlichkeiten soll sich in der gesamten Planperiode in der Bandbreite von 20–30 % bewegen.

6.17. Entwicklung Nettoschuld

Tabelle 41 zeigt den Stand und die gemäss AFP berechnete Entwicklung der Nettoschuld II in der Definition nach HRM2. Bei der Nettoverschuldung handelt es sich um eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldung beziehungsweise des Vermögens des Kantons, wobei die Höhe der Verschuldung um die Darlehen sowie Beteiligungen reduziert wird. Aussagekräftiger ist diese Grösse in relativer Form der Finanzkennzahlen Nettoverschuldungsquotient und Nettoschuld pro Einwohner (vgl. Kapitel 6.18).

Tabelle 41: Entwicklung Nettoschuld

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Verwaltungsvermögen	2'028.4	-	-	-	-	-
- Darlehen	276.3	-	-	-	-	-
- Beteiligungen, Grundkapitalien	777.6	-	-	-	-	-
- Eigenkapital	414.5	-	-	-	-	-
= Nettoschuld gemäss Bilanz	559.9	-	-	-	-	-
+ Saldo Finanzierungsrechnung		-1.5	-0.1	27.3	20.0	8.4
- Abtragung Bilanzfehlbetrag alt		10.6	10.2	9.8	9.4	9.1
- Abtragung Bilanzfehlbetrag neu		0.0	13.1	13.1	13.1	18.6
- Einlagen in Spezialfinanzierungen*		3.7	31.8	186.5	23.2	52.7
- Einlagen in Rücklagen		1.0	1.1	1.1	1.1	1.1
- Einlagen in Reserven		10.2	10.9	11.1	11.4	11.7
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		-32.4	-26.6	-56.7	-52.8	-74.9
- Entnahmen aus Rücklagen		-2.9	-6.8	-3.8	-3.6	-1.5
- Entnahmen aus Reserven**		-25.0	-119.4	-34.5	-34.5	-34.5
= Nettoschuld gemäss AFP		593.2	678.9	579.5	632.1	658.2

Anmerkung: (+) Aufwand / Schuld; (-) Ertrag / Guthaben; Rundungsdifferenzen sind möglich;

* Der für das Jahr 2015 budgetierte Ertrag von 160 Millionen Franken aus der Entschädigung für den Heimfallverzicht des Kraftwerks Klingnau verschiebt sich auf das Jahr 2017. Anstelle einer Einlage von 157,1 Millionen Franken in die Spezialfinanzierung Sonderlasten wird daher aktuell für das Jahr 2015 mit einer Entnahme von 2,9 Millionen Franken gerechnet. Für eine möglichst aussagekräftige Darstellung wurde deshalb der Budgetwerte in der Tabelle angepasst.

** Im Rechnungsjahr 2015 erhält der Kanton Aargau eine doppelte ordentliche Ausschüttung der SNB im Umfang von rund 104 Millionen Franken. Basierend auf den aktualisierten Endjahresprognosen für die Rechnung 2015 ist davon auszugehen, dass in etwa die Hälfte der nicht budgetierten Ausschüttung der SNB zur Deckung von absehbaren Budgetüberschreitungen 2015 verwendet werden muss. Die andere Hälfte der Ausschüttung – also rund 52 Millionen Franken – sollen mit dem Rechnungsabschluss 2015 in die Ausgleichsreserve eingelegt werden. Die im Budget 2015 geplante Entnahme von 77 Millionen Franken würde sich damit auf 25 Millionen Franken reduzieren. Für eine möglichst aussagekräftige Darstellung wurde deshalb der Budgetwert in der Tabelle angepasst.

6.18. Finanzkennzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wichtigsten Finanzkennzahlen basierend auf dem bereinigten Aufwand und dem nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) gemäss den Empfehlungen von HRM2. Die genaue Definition der Kennzahlen ist der Beilage (Auswertungen) in Abschnitt VII zu entnehmen.

Tabelle 42: Finanzkennzahlen

	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Nettoverschuldungsquotient	24.5%	20.9%	24.6%	19.9%	21.5%	21.8%
Selbstfinanzierungsgrad	-0.6%	133.5%	50.9%	147.0%	78.6%	91.0%
Zinsbelastungsanteil	0.7%	0.5%	0.4%	0.3%	0.2%	0.2%
Investitionsanteil	4.8%	7.0%	6.2%	7.1%	7.0%	7.3%
Kapitaldienstanteil	4.6%	5.4%	4.8%	5.2%	5.5%	6.1%
Nettoschuld pro Einwohner (in Fr.)	868	747	867	708	776	804
Staatsquote	10.7%	10.8%	10.8%	10.7%	10.6%	10.5%
Steuerquote	5.1%	5.2%	5.1%	5.1%	5.1%	5.1%
Nettoverschuldungsquote	1.3%	1.2%	1.3%	1.1%	1.2%	1.2%

Der *Nettoverschuldungsquotient* weist die Nettoschuld im Verhältnis zum Fiskalertrag aus. Da der Fiskalertrag im Jahr 2016 gegenüber dem Budget 2015 quasi unverändert ist, die Nettoschuld hingegen zunimmt, steigt der Nettoverschuldungsquotient im Budget 2016 an. Aufgrund der jährlichen Zunahme des Fiskalertrags bei relativ stabilen Nettoschulden sinkt der Nettoverschuldungsquotient anschliessend wieder und bleibt über die Planjahre weitgehend konstant. Zusätzliche Kennzahlen zur Verschuldungssituation des Kantons sind die *Nettoschuld pro Einwohner* und die *Nettoverschuldungsquote*. Im Budget 2016 liegt die Nettoschuld pro Einwohner bei Fr. 867.– mit einer Schuldenquote von 1,3 % (Nettoschulden im Verhältnis zum BIP). Gegenüber dem Budget 2015 verschlechtern sich die Verschuldungswerte; das Budgetjahr 2016 bleibt aber gegenüber der Rechnung 2014 konstant.

Der *Selbstfinanzierungsgrad* gibt an, welchen Anteil seiner Nettoinvestitionen der Kanton aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Neben der ordentlichen Rechnung sind in dieser Kennzahl auch die Spezialfinanzierungen berücksichtigt. In der ausgewiesenen Zeitperiode sind deshalb grosse Schwankungen dieser Kennzahl auszumachen. Der negative Wert in der Rechnung 2014 resultiert einerseits aufgrund des Aufwandüberschusses in der Erfolgsrechnung von 74,4 Millionen Franken; andererseits aufgrund eines rein buchhalterischen Effekts, wobei die Entnahmen aus Spezialfinanzierungen höher ausfielen als budgetiert. Zudem wurden 80 Millionen Franken aus der Ausgleichsreserve aufgelöst, um die Nettoinvestitionen zu finanzieren. Der hohe Wert im Jahr 2017 entsteht aufgrund der hohen Einlagen in Spezialfinanzierungen insbesondere wegen der Heimfallverzichtsentschädigung des Kraftwerks Klingnau.

Der *Zinsbelastungsanteil* gibt an, welcher Anteil des laufenden Ertrags für den Zinsaufwand verwendet werden muss. Der konstante Rückgang des Zinsbelastungsanteils ist mehrheitlich auf das anhaltend sehr tiefe Zinsniveau zurückzuführen.

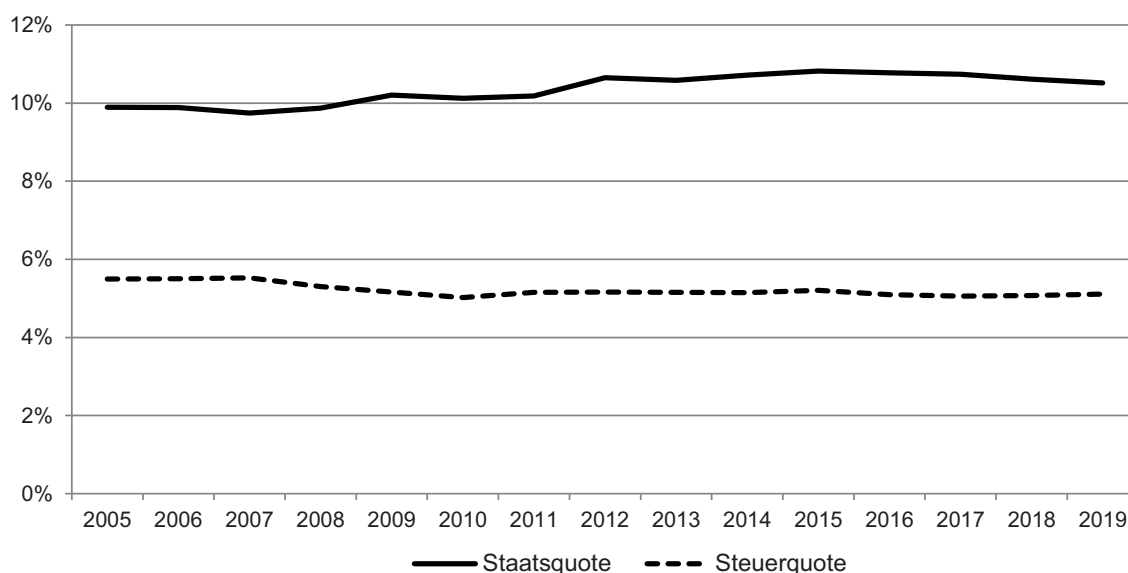
Der *Investitionsanteil* weist die Investitionstätigkeit des Kantons aus, indem die Bruttoinvestitionen ins Verhältnis zum bereinigten Aufwand gesetzt werden. Der Investitionsanteil geht im Budgetjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr zurück. Grund dafür sind Verschiebungen von Bauvorhaben und weniger Strassenbauprojekte. In den Planjahren steigt die Investitionstätigkeit des Kantons wieder an.

Der *Kapitaldienstanteil* gibt an, wie stark der laufende Ertrag durch Kapitalkosten belastet wird. Der Kapitaldienst respektive die Kapitalkosten sind der Zinsaufwand sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen. Der Kapitaldienstanteil sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,6 %. Einerseits sinkt der Zinsaufwand aufgrund des tiefen Zinsniveaus, andererseits geht die Investitionstätigkeit zurück, womit auch weniger Abschreibungen erfolgen. In den Planjahren steigt er aufgrund der grösseren Investitionen wieder an.

Die *Staatsquote* zeigt den Anteil der Staatstätigkeit (bereinigter Aufwand des Kantons) im Verhältnis zur gesamten Wirtschaftsleistung des Kantons (nominales BIP). Trotz eines geringen BIP-Wachstums in den Jahren 2015 und 2016 kann die Staatsquote in der Planperiode stabil gehalten und sogar leicht gesenkt werden. Voraussetzung dazu sind die vom Regierungsrat vorgesehenen diversen Entlastungsmassnahmen auf der Ausgabenseite und im Personalbereich sowie die im Budgetprozess angewandte gezielte Prioritätensetzung und Aufgabenüberprüfung

Die *Steuerquote* kann gegenüber dem Budget 2015 ebenfalls gesenkt und über die Planjahre stabil gehalten werden. Die Kennzahl setzt den bereinigten Fiskalertrag ins Verhältnis zum nominalen BIP und weist die Steuerbelastung aus.

Abbildung 8: Staats- und Steuerquote



7. Personal

7.1. Personalaufwand und Personalertrag

Der Saldo zwischen Personalaufwand und Personalertrag (inklusive Projektstellen) erhöht sich im Budget 2016 gegenüber dem Budget 2015 um 1,8 Millionen Franken oder 0,1 %. Während der Aufwand für die Löhne inklusive Arbeitgeberbeiträge beim Verwaltungspersonal gegenüber dem Budget 2015 insbesondere aufgrund der Stellenreduktionen um 8,2 Millionen Franken beziehungsweise 1,4 % abnimmt, steigt der Personalaufwand für Löhne und Arbeitgeberbeiträge bei den Lehrpersonen um 11,7 Millionen Franken beziehungsweise 1,2 %. Die Stellenreduktionen im Rahmen der Entlastungsmassnahmen der Lehrpersonen führen zu Budgeteinsparungen. Dagegen verursachen die Stellenkorrekturen im Budget 2015 (120 zusätzliche Lehrpersonen aufgrund der höheren Lernenzahlen) erhebliche Mehrkosten (gemäss Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2015, II. Teil, nicht im Budget 2015 enthalten.)

Tabelle 43: Personalaufwand und –ertrag der Erfolgs- und Investitionsrechnung

in Mio. Franken	JB 2014	Budget 2015	Budget 2016	%-Δ Vorjahr	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Verwaltungspersonal	578.9	575.7	567.5	-1.4%	563.7	568.9	574.5
Löhne	489.8	486.3	480.2	-1.2%	477.0	481.7	486.8
Arbeitgeberbeiträge	89.1	89.4	87.3	-2.3%	86.7	87.2	87.7
Lehrpersonen	1'016.5	999.4	1'011.0	1.2%	1'002.5	1'015.4	1'029.2
Löhne	863.5	849.1	858.6	1.1%	851.5	862.5	874.2
Arbeitgeberbeiträge	153.0	150.3	152.4	1.4%	151.0	152.9	155.0
Beiträge öffent. Sozialversicherungen	-12.4	-11.3	-11.5	1.8%	-11.5	-11.5	-11.3
Behörden, Kommissionen, Richter	7.0	7.5	7.6	1.3%	7.8	7.7	7.7
Rentenleistungen	5.6	1.1	1.5	36.4%	1.0	1.0	1.0
Übriger Personalaufwand	28.5	26.6	24.6	-7.5%	24.1	24.5	25.7
Aufwand	1'636.5	1'610.3	1'612.2	0.1%	1'599.1	1'617.5	1'638.1
Ertrag	-12.4	-11.3	-11.5	1.8%	-11.5	-11.5	-11.3
Total	1'624.1	1'599.0	1'600.7	0.1%	1'587.6	1'606.0	1'626.8

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich. Die in der Tabelle aufgeführten Positionen enthalten auch Löhne von Projektstellen, die zum Teil in der Investitionsrechnung geführt werden. Der Personalaufwand gemäss Erfolgsrechnung ist daher nicht deckungsgleich mit dem Gesamtaufwand der obigen Tabelle. Der Personalaufwand der Erfolgsrechnung ist in den Aufgabenbereichsplänen in Abschnitt D "Finanzielle Steuergrössen" in der Kontogruppe 30 ausgewiesen.

7.2. Auftrag des Grossen Rats zur Senkung des Personalaufwands um 2 %

Im Rahmen der Beratung des AFP 2015–2018 im Grossen Rat wurde in der Schlussberatung folgendem Antrag von Grossrat Josef Bütler im Namen der FDP-Fraktion mit 80 gegen 53 Stimmen zugestimmt (GRB Nr. 2014-0701):

"Der Personalaufwand für das Verwaltungspersonal sei um 2 Prozent zu senken. Diese Reduktion sei ab dem Budgetjahr 2015 einzuführen und mit dem Planjahr 2016 abzuschliessen. Ausgangspunkt sind die Werte Budget 2014."

Der Vergleich des Personalaufwands (Löhne inklusive Arbeitgeberbeiträge) des vom Grossen Rat beschlossenen Budgets 2014 mit dem Budget 2016 zeigt, dass mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen 2016 im Personalbereich und mit der Nullrunde bei den Löhnen und Prämien die Forderung des Grossen Rats mehr als übertroffen wird.

Tabelle 44: Vergleich Personalaufwand Verwaltungspersonal zwischen Budget 2014 und Budget 2016

in Mio. Franken	Budget 2014	Budget 2016	Veränd. abs.	Veränd. %-Δ
Löhne Verwaltungspersonal	493.9	480.2	-13.7	-2.8%
AGB Verwaltungspersonal	91.8	87.3	-4.5	-4.9%
Total	585.7	567.5	-18.2	-3.1%

Anmerkung: (+) Aufwand bzw. Aufwandüberschuss; (-) Ertrag bzw. Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen sind möglich. Die in der Tabelle aufgeführten Positionen enthalten auch Löhne von Projektstellen, die zum Teil in der Investitionsrechnung geführt werden. Der Personalaufwand gemäss Erfolgsrechnung ist daher nicht deckungsgleich mit dem Gesamtaufwand der obigen Tabelle.

7.3. Lohnentwicklung

Der Regierungsrat beantragt, im Budgetjahr 2016 aufgrund der schwierigen finanziellen Situation und auch mit Blick auf die Teuerungsentwicklung (Teuerung Konsumentenpreise 2014: 0 %, 2015: -1 %, 2016: 0 %) auf eine durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne des Verwaltungspersonals und der Lehrpersonen zu verzichten.

Der Arbeitgeberseite hat noch keine Zahlen zur Lohnentwicklung 2016 bekannt gegeben. Gemäss einer Umfrage bei den Kantonen und beim Bund (Stand 11. August 2015) liegt die Lohnentwicklung von 15 Kantonen zwischen 0 % und 1,5 % (im Durchschnitt bei 0,73 %). Beim Bund sind keine generellen Lohnmassnahmen (Realloohnerhöhung und Teuerungsausgleich) vorgesehen.

Im Budgetjahr 2016 ist für Einmalprämien keine Lohnsumme eingestellt. Dies entspricht einer Veränderung des Lohnaufwands gegenüber 2015 um -0,5 %. Mit der Anerkennungsprämie wurden bisher ausserordentliche Leistungen oder spezielle Arbeiten honoriert.

Im Planjahr 2017 sind 0,5 % und in den Planjahren 2018 und 2019 je 1,5 % für Lohnerhöhungen vorgesehen. Für Einmalprämien sind auch in den Planjahren keine finanziellen Mittel vorgesehen.

Im Budgetjahr 2016 sowie in den Planjahren sind für den Mutationsgewinn -1,2 % beim Verwaltungspersonal beziehungsweise -0,7 % bei den Lehrpersonen und der Kantonspolizei berücksichtigt. Der Mutationsgewinn entsteht einerseits, wenn vakante Stellen vorübergehend nicht wiederbesetzt werden, und andererseits aus der Lohndifferenz zwischen austretenden Mitarbeitenden (zum Beispiel infolge Pensionierung) und neu eintretenden Mitarbeitenden (in der Regel jüngeren Personen).

7.4. Stellenplan

7.4.1. Verwaltungspersonal

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung im Stellenplan 2016 gegenüber dem Stellenplan 2015.

Tabelle 45: Stellenplan Verwaltungspersonal 2016–2019

	Bu 2015	Veränderungen 2016				Bu 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
		Ord. Stellen	Fremdf. Stellen	Projektstellen	Total				
GR/PD	8.60	-0.30			-0.30	8.30	8.30	8.30	8.30
GKA	387.79	-8.00		-1.50	-9.50	378.29	376.19	373.69	374.19
FK	11.50	-0.30			-0.30	11.20	11.05	11.05	11.05
OEDB	3.00	-0.10			-0.10	2.90	2.90	2.90	2.90
SK	55.15	-1.89		-0.50	-2.39	52.76	52.76	52.96	52.96
DVI	2025.62	-23.00	23.00	-23.60	-23.60	2002.02	2012.32	2009.82	2021.82
BKS	564.02	-16.00		-17.50	-33.50	530.52	509.22	504.52	504.52
DFR	469.67	-9.31	0.40	1.10	-7.81	461.86	456.37	452.32	452.32
DGS	342.11	-8.26	7.40	-1.00	-1.86	340.25	333.07	332.07	332.07
BVU	510.95	-13.00	1.00	-2.00	-14.00	496.95	487.45	485.95	483.30
Total	4378.41	-80.16	31.80	-45.00	-93.36	4285.05	4249.63	4233.58	4243.43

Der ordentliche Stellenplan 2016 mit insgesamt 4285,05 Stellen nimmt gegenüber dem Budget 2015 um 93,36 Stellen ab (ordentliche Stellen -80,16, fremdfinanzierte Stellen +31,80 und Projektstellen -45,00).

Die Stellenentwicklungen im Budgetjahr 2016 gegenüber dem Stellenplan 2015 sowie in den Planjahren 2017–2019 ergeben sich aus geplanten Stellenveränderungen und der Entlastungsmassnahme "Stellenreduktion Verwaltungspersonal" (E16-KTAG-0). Mit dieser Massnahme wird das Verwaltungspersonal im Jahr 2016 um 82,71 und im Jahr 2017 um weitere 35,97 Stellen, gesamthaft um 118,68 Stellen, abgebaut (vgl. Kap. 5.5.1).

Tabelle 46: Stellenentwicklung Verwaltungspersonal 2016–2019

	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Total
Total Stellenveränderungen	-10.65	0.55	-16.05	9.85	-16.30
davon ordentliche Stellen	0.55	26.35	-1.25	12.00	37.65
davon fremdfinanzierte Stellen	33.80		-0.40	-0.65	32.75
davon Projektstellen	-45.00	-25.80	-14.40	-1.50	-86.70
Entlastungsmassnahme "Stellenreduktion"	-82.71	-35.97			-118.68
Total Stellenentwicklung	-93.36	-35.42	-16.05	9.85	-134.98

Der Regierungsrat beschloss wie in den vergangenen Jahren auch für das Budget 2016 einen Stellenstopp bei den ordentlichen Stellen in der gesamten Verwaltung. Davon ausgenommen war nur der gesetzlich vorgesehene Polizeiaufwuchs von insgesamt 3 ordentlichen Stellen.

Beim Departement Volkswirtschaft und Inneres werden zusätzlich im Aufgabenbereich 250 'Strafverfolgung' 1,70 ordentliche Stellen aufgrund der Leistungsanalyse-Massnahme 250-10 "Reduktion Personalbestand Jugendanwaltschaft" abgebaut und im Aufgabenbereich 240 'Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich' 0,60 ordentliche Stellen der Leistungsanalyse-Massnahme 240-10 aufgrund des Volksentscheids zum Sparpaket vom 8. März 2015 wieder in den Stellenplan aufgenommen. Im Aufgabenbereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' wurden 25,00 fremdfinanzierte Stellen im Bereich des Vollzugs des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geschaffen. Im Aufgabenbereich 235 'Register und Personenstand' im Projekt „GRUNAG (elektronisches Grundbuch)“ wurden 12,10 Projektstellen und im Aufgabenbereich 250 'Strafverfolgung' 10,00 Projektstellen abgebaut. Weiter werden gesamthaft 2,20 ordentliche Stellen departementsintern verschoben und 1,50 Projektstellen zusätzlich abgebaut.

Im Departement Bildung, Kultur und Sport werden im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' 2 ordentliche Stellen aufgrund der Leistungsanalyse-Massnahme 310-19 "Reduktion Aufsichts- und Beratungsumfang Inspektorat" abgebaut. Im Aufgabenbereich 340 'Kultur' werden verschiedene Projekte mit insgesamt 17,50 Projektstellen reduziert. Daneben werden gesamthaft 0,60 ordentliche Stellen departementsintern verschoben.

Im Departement Finanzen und Ressourcen werden im Aufgabenbereich 425 'Steuern' aufgrund der Leistungsanalyse-Massnahme 425-14 "Zusätzliche Revisoren" 2 ordentliche Stellen geschaffen und im Aufgabenbereich 'Landwirtschaft' werden aufgrund diverser Leistungsanalyse-Massnahmen insgesamt 0,45 ordentliche Stellen abgebaut. Im Aufgabenbereich 420 Personal wird eine 0,40 fremdfinanzierte Stelle für die Gesundheitsförderung geschaffen. Bereits im Rahmen der Stellenbereinigung 2015 wurde eine ordentliche Stelle für den Aufbau und Betrieb GRUNAG (elektronisches Grundbuch) in den Aufgabenbereich 435 'Informatik' verschoben. Beim Departement Volkswirtschaft und Inneres werden in den Grundbuchämtern dafür insgesamt 10,2 ordentliche Stellen im Zeitraum von 2014–2018 abgebaut. Im Übrigen werden gesamthaft 0,30 ordentliche Stellen departementsintern verschoben und insgesamt 1,10 Projektstellen geschaffen.

Im Departement Gesundheit und Soziales werden im Aufgabenbereich 533 'Verbraucherschutz' 0,10 ordentliche Stellen der Leistungsanalyse-Massnahme 533-01 "Aufhebung Pilzkontrolle" aufgrund des Volksentscheids zum Sparpaket vom 8. März 2015 wieder in den Stellenplan aufgenommen. Im Aufgabenbereich 540 'Militär und Bevölkerungsschutz' wird 1 ordentliche Stelle aufgrund der Leistungsanalyse-Massnahme "Anpassung der Personalsituation an die Leistungsmenge" abgebaut. Im Aufgabenbereichen 510 'Soziale Sicherheit' wird 1,00, im Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende' werden 5 und im Aufgabenbereich 535 'Gesundheitsversorgung' 0,40 neue fremdfinanzierte Stellen geschaffen. Im Aufgabenbereich 510 'Soziale Sicherheit' wird eine ordentliche Stelle in eine fremdfinanzierte Stelle überführt. Weiter wird über das gesamte Departement gesamthaft 1 Projektstelle abgebaut und 0,30 ordentliche Stellen departementsintern verschoben.

Im Departement Bau, Verkehr und Umwelt werden gesamthaft 1 fremdfinanzierte Stellen geschaffen beziehungsweise 1 Projektstelle abgebaut.

In der Staatskanzlei werden 0,50 Projektstellen und bei den Gerichten Kanton Aargau insgesamt 1,50 Projektstellen abgebaut.

In den Aufgabenbereichsplänen werden die ordentlichen Stellen, die fremdfinanzierten Stellen und die Projektstellen pro Aufgabenbereich ausgewiesen.

7.4.2. Lehrpersonen

Der Stellenplan Lehrpersonen basiert auf einer Prognose, die auf drei Faktoren beruht: den Schülerzahlen, den im entsprechenden Schuljahr gültigen Ressourcierungsparametern und dem Erfahrungsbedarf an schülerabhängigen Angeboten (Verstärkte Massnahmen, Deutsch als Zweitsprache, Instrumentalunterricht etc.). Abweichungen aufgrund der effektiven Schülerzahlen für Regelunterricht

und schülerabhängige Angeboten oder im Betreuungsverhältnis, welches von der Abteilungsbildung vor Ort abhängig ist, führen zu Abweichungen im Stellenplan.

Die Stellen Lehrpersonen sind in den Aufgabenbereichen 310 'Volksschule', 315 'Sonderschulung, Heime und Werkstätten' und 320 'Berufsbildung und Mittelschule' im Kapitel 'I. Stellenplan' enthalten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung im Stellenplan 2016 gegenüber dem Stellenplan 2015.

Tabelle 47: Stellenplan Lehrpersonen

	Bu 2015	Veränd. 2015	Bu 2015 angepasst	Veränd. 2016	Bu 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Volksschule	6'118.40	310.00	6'428.40	-27.40	6'401.00	6'374.00	6'416.00	6'466.00
Sonderschulung, Heime und Werkstätten	239.00		239.00	-8.20	230.80	236.80	243.20	243.20
Berufsbildung und Mittelschule	782.50		782.50	-11.52	770.98	757.70	755.86	751.73
Total	7'139.90	310.00	7'449.90	-47.12	7'402.78	7'368.50	7'415.06	7'460.93

Im Budget 2015 und in den Folgejahren wurden (analog Budget 2014) im Ausweis des Stellenplans der Lehrpersonen die Stellvertretungen in der Volksschule nicht berücksichtigt, obschon die entsprechenden Finanzen im Budget enthalten waren. Diese fehlende Übereinstimmung von Stellen und Finanzen wurde im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2014 bereits erkannt und dementsprechend die Stellvertretungen im Stellenplan der Lehrpersonen in der Rechnung 2014 korrekt berücksichtigt und ausgewiesen. Ab 2016 sind daher für die Stellvertretungen im Volksschulbereich jährlich wieder 190 Stellen eingesetzt. Die im Budget 2015 erwartete Anzahl Schülerinnen und Schüler ist effektiv um über 1'200 Schüler höher. Dies wirkt sich mit zusätzlichen 120 Stellen im Stellenplan Lehrpersonen aus (siehe Sammelvorlage Nachtragskredite und Verpflichtungskredite 2015, 2. Teil).

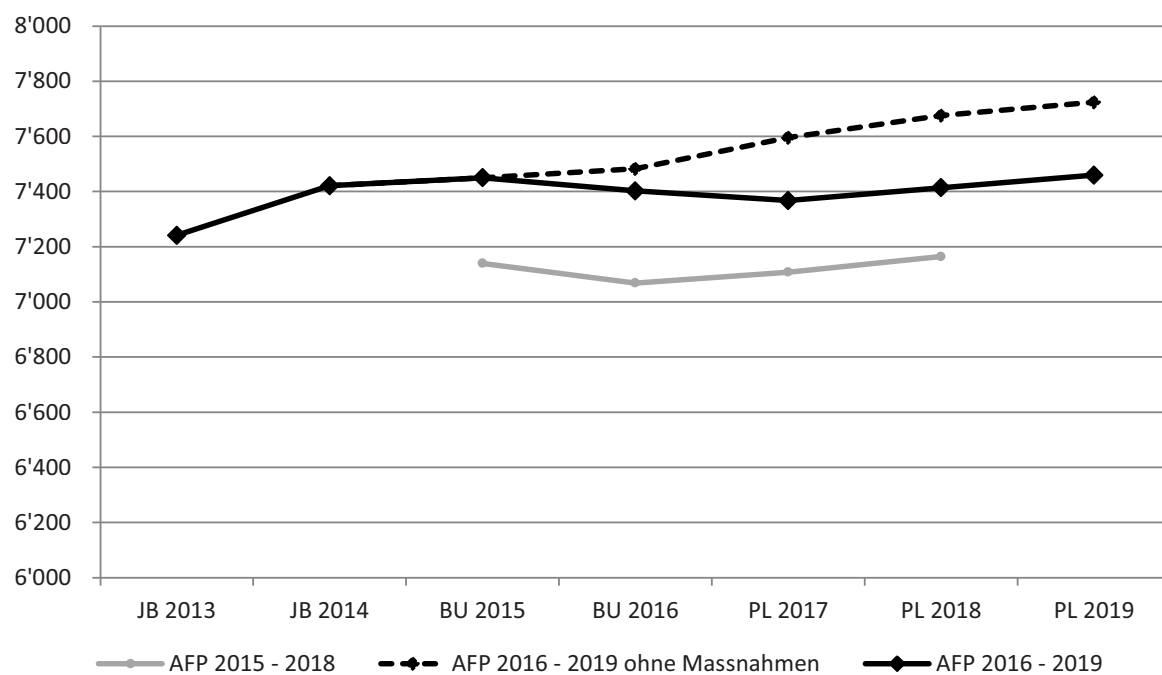
Der Stellenplan Lehrpersonen mit insgesamt 7'402,8 Stellen im Budgetjahr 2016 nimmt gegenüber dem Budget 2015 "angepasst" um 47,1 Stellen ab. Diese Veränderung setzt sich zusammen aus einer notwendigen Stellenerhöhung aufgrund weiter steigenden Schülerzahlen in der Volksschule und Stellenreduktionen infolge der Entlastungsmassnahmen 2016.

Tabelle 48: Stellenentwicklung Lehrpersonen 2016–2019

	Budget 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Total
Total Stellenveränderungen	32.38	113.22	80.26	48.07	273.93
Entlastungsmassnahme "Stellenreduktion"	-79.50	-147.50	-33.70	-2.20	-262.90
Total Stellenentwicklung	-47.12	-34.28	46.56	45.87	11.03

Die Entwicklung des Stellenplans Lehrpersonen aufgrund des Schülerwachstums auf der Volksschulstufe kann durch die Entlastungsmassnahmen 2016 gebremst werden. Die Anzahl Vollzeitstellen Lehrpersonen kann dadurch in den nächsten Jahren bei rund 7'400 Vollzeitstellen auf dem Niveau des Jahres 2014 gehalten werden.

Abbildung 9: Stellenplan Lehrpersonen; Vergleich AFP 2016–2019 mit AFP 2015–2018



8. Entwicklung Finanzhaushalte und Lastenverteilung Kanton und Gemeinden

Im folgenden Abschnitt wird erläutert, wie sich die Finanzhaushalte von Kanton und Gemeinden im Vergleich entwickelt haben und wie sich die Lastenverteilung seit 2010 verändert hat und in den Planjahren verändern wird. Der Vergleich erfolgt aus drei Blickwinkeln: (a) Gesamthaushalte, (b) Verbundaufgaben und (c) finanzielle Auswirkungen von grösseren Reformen. Er wurde erstmals im AFP 2015–2018 publiziert.

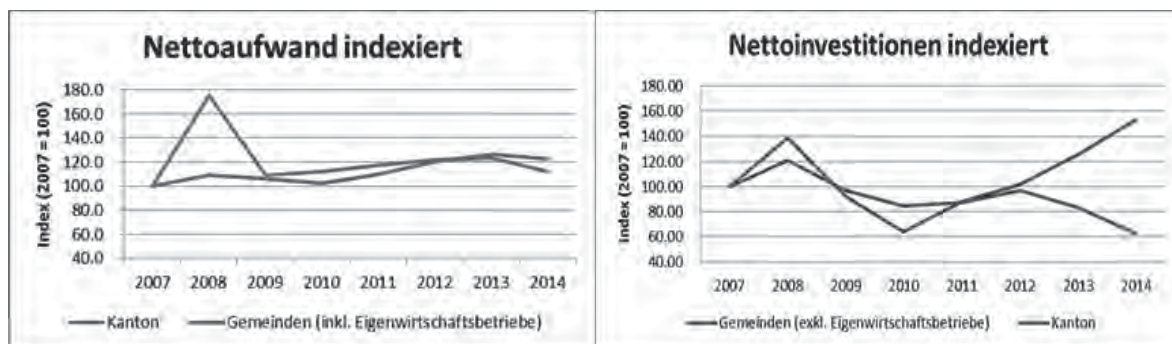
8.1. Vergleich der Finanzhaushalte anhand ausgewählter Kriterien

Die Kennzahlen werden für die Periode seit 2007 verglichen. Der Vergleich erfolgt auf der Basis der Jahresrechnungen¹. Um Kontinuität und aussagekräftige Vergleiche zu gewährleisten, werden grundsätzlich jedes Jahr dieselben Kennzahlen analysiert. Der Wechsel der Rechnungslegung von HRM1 zu HRM2 erschwert für die Daten aus dem Jahr 2014 teilweise den Vergleich mit den Vorjahren. Auf die damit verbundenen Auswirkungen wird bei den einzelnen Kennzahlen hingewiesen.

8.1.1. Aufwandentwicklung

Der Nettoaufwand² stieg beim Kanton im betrachteten Zeitraum zunächst leicht stärker an als bei den Gemeinden. Der einmalige Ausschlag beim Kanton im Jahr 2008 ist auf die Ausfinanzierung der Pensionskasse zurückzuführen. Bei den betroffenen Gemeinden wurde diese teilweise aktiviert und über mehrere Jahre abgeschrieben, deshalb ist keine stark ausgeprägte "Aufwandspitze" im Jahr 2008 ersichtlich. Seit 2011 wächst der Nettoaufwand bei den Gemeinden etwas stärker; der indexierte Wert lag 2013 über demjenigen des Kantons. 2014 nimmt er bei beiden Ebenen ab. Die starke Abnahme des Nettoaufwandes beim Kanton ist hauptsächlich auf buchhalterische Effekte beim Wechsel von HRM1 zu HRM2 zurückzuführen. Deshalb ist es schwierig, die Veränderung von 2013 zu 2014 zu interpretieren. Eine Abschätzung des Trends wird ab 2015 möglich sein.

Abbildung 10: Aufwandentwicklung³



Quelle: Statistik Aargau, separate Berechnungen

Die Nettoinvestitionen sind bei den Gemeinden seit 2007 um 50 % gestiegen, beim Kanton haben sie im selben Zeitraum abgenommen. Letzteres ist auf den Wechsel von HRM1 zu HRM2 zurückzuführen. Unter Ausklammerung dieses Effekts beträgt die Abnahme gegenüber dem Basisjahr 2007 rund 20 %, wobei das Basisjahr die zweithöchsten Nettoinvestitionen der Beobachtungsperiode verzeichnete. Die Investitionen beanspruchen bei den Gemeinden seit je her einen grösseren Teil der verfügbaren Mittel als beim Kanton. Sie schwanken bei den Gemeinden und dem Kanton zwischen den Jahren relativ stark, weshalb Veränderungen nur längerfristig beurteilbar sind. Dank den weitge-

¹ Da konsolidierte Planzahlen für die Gemeinden nicht verfügbar sind, ist eine Aussage zu den Planjahren nicht möglich.

² Nettoaufwand: Bereinigter Aufwand abzüglich der direkt mit der Leistungserstellung verbundenen Erträge (Entgelte und Transferertrag [ohne Finanzausgleich]). Der Nettoaufwand wird in der Regel aus den nicht direkt mit bestimmten Leistungen verbundenen Einnahmen, in erster Linie den Steuererträgen, finanziert.

³ Nettoaufwand indexiert: Die Zahlenreihe des Kantons hat sich gegenüber der Ausgabe von 2013 leicht verändert, da zusätzlich die NFA-Beiträge in allen Jahren berücksichtigt werden.

hend einheitlichen Abschreibungsregeln von Kanton und Gemeinden (Ausnahmen sind insbesondere die Strassen und die Investitionsbeiträge) sind die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung zuverlässig abschätzbar und zwischen den Ebenen vergleichbar.

8.1.2. Erträge und Jahresergebnisse

Beim Kanton steigen die Steuererträge weniger stark an als bei den Gemeinden. Einerseits hat der Kanton den Steuerfuss für natürliche Personen stärker gesenkt (um 5 Prozentpunkte im Jahr 2008) als die Gesamtheit der Gemeinden im Durchschnitt. Andererseits haben die Steuererträge für juristische Personen, welche beim Kanton einen grösseren Anteil am Ertrag ausmachen als bei den Gemeinden, aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und im Vergleich zu den Erträgen bei den natürlichen Personen weniger stark zugenommen. Alles in allem haben sich Aufwand und Ertrag auf Gemeinde- und Kantonsebene jedoch in vergleichbarer Weise entwickelt.

8.1.3. Aufwand- und Ertragsstruktur

Aufwand- und Ertragsstruktur sind unterschiedlich. Die Nettoinvestitionen machen bei den Gemeinden im Durchschnitt 18 % des Nettoaufwands aus (Tendenz zunehmend), während beim Kanton dieser Wert unter 10 % liegt. Ertragsseitig spielen beim Kanton volatile und risikobehaftete Erträge (zum Beispiel Beteiligungserträge, Ausschüttung der Nationalbank) eine stärkere Rolle. Bei den Gemeinden hingegen dominieren die Steuererträge natürlicher Personen. Der Anteil am Nettoaufwand, den die Gemeinden für die grossen Verbundaufgaben aufwenden, ist zwischen 2007 und 2014 von 25 % auf gut 28 % gestiegen. Mit der Umsetzung der geplanten Optimierung der Aufgabenteilung soll die Anzahl der Verbundfinanzierungen weiter reduziert werden, sodass dieser Wert wieder abnehmen sollte.

8.1.4. Selbstfinanzierung und Nettoschuld⁴

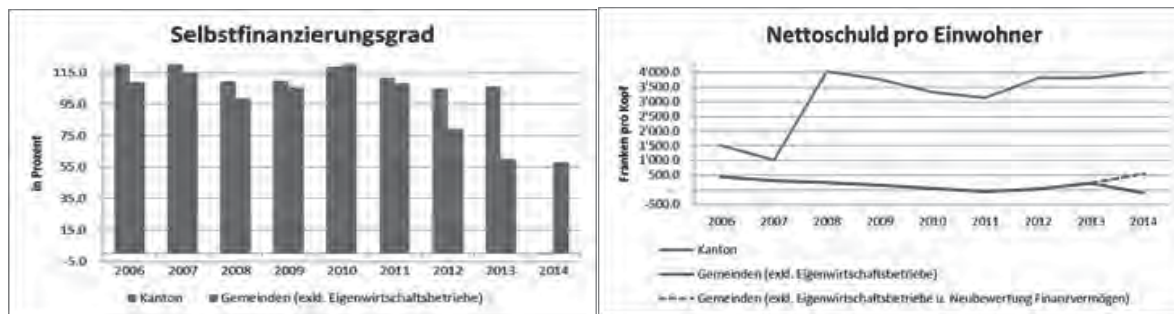
Bei beiden Ebenen nimmt der Selbstfinanzierungsgrad im betrachteten Zeitraum ab. In den beiden vergangenen Jahren ist er bei den Gemeinden aufgrund des gestiegenen Investitionsvolumens stärker gesunken als in den Vorjahren. 2014 lag er noch bei rund 58 %. Der Kanton weist 2014 einen negativen Selbstfinanzierungsgrad aus. Der negative Wert von -0,6 % ist zu einem Teil auf den Wechsel von HRM1 zu HRM2 zurückzuführen, der Grossteil jedoch auf die Entnahme aus der Ausgleichsreserve (80 Millionen Franken), die Entnahme aus der Reserve Sacheinlage Spitalfinanzierung (34,5 Millionen Franken) und auf den Aufwandüberschuss von 74,4 Millionen Franken.

Die Gemeinden weisen zwar für 2014 durchschnittlich ein Nettovermögen von Fr. 93.– pro Kopf aus. Grund dafür ist die Neubewertung des Finanzvermögens unter HRM2. Ohne diesen Effekt steigt 2014 die Verschuldung der Gemeinden von Fr. 230.– auf rund Fr. 556.– pro Kopf an. Die Nettoschuld ist beim Kanton ebenfalls angestiegen, auf rund Fr. 4'000.– pro Kopf (inklusive Sonderlasten)⁵.

⁴ Kanton und Gemeinden definieren die Nettoschuld unterschiedlich. Die Definition aus der Gemeindefinanzstatistik (Nettoschuld I: Fremdkapital minus Finanzvermögen) wird für die kantonale Nettoschuld um Darlehen und Beteiligungen bereinigt (Nettoschuld II gemäss HRM2-Fachempfehlung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren). Dadurch fällt der ausgewiesene Wert beim Kanton tiefer aus. Beim Kanton beträgt die Nettoschuld II 2014 Fr. 857.– pro Kopf.

⁵ Vergleich zum Vorjahr ist nicht exakt möglich. 2014 können – im Gegensatz zu den Vorjahren – die Spezialfinanzierungen nicht berücksichtigt werden, da die Konten von HRM1 unter HRM2 nicht eins zu eins zuordenbar sind.

Abbildung 11: Selbstfinanzierungsgrad und Nettoschuld



Quelle: Statistik Aargau, separate Berechnungen

8.2. Verbundfinanzierungen

Im Rahmen des zweiten Wirkungsberichts zu den Gesetzen zur Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden I bis III (GAT I bis III) wurde im Jahr 2010 die Gesamtbilanz GAT zwischen Kanton und Gemeinden abschliessend nachgeführt und ausgeglichen. Dabei verzichtete der Kanton auf einen vollständigen Ausgleich zu seinen Gunsten. Die Entwicklung der Verbundfinanzierungen wird daher auf der Basis des Jahres 2010 nachgeführt. Damit die Tabellen besser lesbar sind, ist nur jedes zweite Jahr ab 2011 dargestellt. Die Veränderungen infolge der geplanten Optimierung der Aufgabenteilung sind noch nicht berücksichtigt. Sie werden dazu führen, dass sich Anzahl und Volumen der Verbundfinanzierungen reduzieren.

Tabelle 49: Entwicklung Verbundaufgaben

Aufgabenfeld [Angaben in Mio. Franken]	2011		2013		2015		2017		2019	
	K	G	K	G	K	G	K	G	K	G
Personalaufwand Volksschule *	631.9	146.7	664.7	170.0	532.8	298.6	534.0	306.4	550.7	315.1
Restkostenbeiträge Sonderschulung, Heime und Werkstätten	200.6	133.7	216.6	144.4	231.0	153.8	233.1	155.4	245.4	163.5
Beiträge an Berufsfachschulen	121.6	61.4	115.7	57.4	121.8	57.1	116.2	56.8	113.9	56.7
Sozialhilfe	26.7	68.7	23.5	60.4	30.1	77.4	31.5	81.0	32.8	84.3
Familienergänzende Kinderbetreuung **	1.4	13.0	1.1	13.0	1.3	13.0	1.5	13.0	1.5	13.0
Spitalfinanzierung***	312.0	83.2	415.1	126.1	552.1	0.0	624.0	0.0	639.2	0.0
Öffentlicher Verkehr	78.4	55.2	77.7	55.2	78.2	54.9	75.2	53.2	86.6	60.8
Betrieb Kantonsstrassen innerorts	23.3	1.3	26.5	2.1	24.7	2.3	23.3	2.6	23.5	2.6
Übrige kleinere Verbundaufgaben	6.0	3.2	5.2	4.3	4.9	3.4	5.5	3.6	5.4	3.7
Total	1'401.9	566.4	1'546.1	632.9	1'576.9	660.6	1'644.3	672.0	1'699.0	699.8
Anteile	71%	29%	71%	29%	70%	30%	71%	29%	71%	29%

* inklusive reformbedingte Mehrkosten; ab 2014 inklusive Zuschlag gemäss Ausgleichsgesetz Spitalfinanzierung

** ohne mögliche Reformen, da keine entsprechenden Entscheide vorliegen; Zahlenwerte auf Gemeindeseite: Schätzungen basierend auf Umfrage aus dem Jahr 2011 (aktuellere Zahlen liegen keine vor).

*** inklusive KVG-Reform 2012, Kantonalisierung ab 2014 sowie Anpassung Kostenteiler Krankenkassen - öffentliche Hand 2013-2017

In den verschiedenen Verbundaufgaben gelten unterschiedliche Kostenteiler. Trotz bedeutender Veränderungen in einzelnen Verbundaufgaben, bleiben die Finanzierungsanteile von Kanton und Gemeinden insgesamt im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant: Der Anteil des Kantons an sämtlichen Verbundaufgaben liegt im Durchschnitt bei gut 70 %, jener der Gemeinden bei knapp 30 %.

Zusätzlich bestehen Verbundfinanzierungen bei den Investitionen in Kantonsstrassen innerorts sowie beim Wasserbau. Aufgrund der projektbezogenen Finanzierung resultieren grössere Schwankungen. Über einen längeren Zeitraum betrachtet bleibt die Belastungsverteilung aber ebenfalls konstant.

8.3. Auswirkungen von Reformprojekten

Bei diesem Vergleich werden – ausgehend vom Basisjahr 2010 – Vorhaben, die folgende Kriterien erfüllen, berücksichtigt⁶:

- Es handelt sich um Reformvorhaben/strukturelle Änderungen (in der Regel verbunden mit Gesetzesänderungen), die vom Bund oder vom Kanton beschlossen wurden.
- Es liegt ein rechtskräftiger Beschluss vor.
- Die Änderungen haben finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden, den Kanton oder auf beide. Diese betragen gesamthaft mindestens 1,5 Millionen Franken pro Jahr.

Tabelle 50: Auswirkungen von Reformvorhaben

Aufgabenfeld [Angaben in Mio. Franken]		2011		2013		2015		2017		2019	
		K	G	K	G	K	G	K	G	K	G
Spitalfinanzierung, Reform KVG 2012 *	V	0.0	0.0	77.1	44.7	96.3	50.9	133.4	61.3	133.4	61.3
Spitalfinanzierung, Kantonalisierung 2014 *	V	0.0	0.0	0.0	0.0	-128.1	128.1	-138.2	138.2	-138.2	138.2
Kompensation Kantonalisierung Spitalfinanzierung: Zuschlag Personalaufwand Volksschule *	V	0.0	0.0	0.0	0.0	128.1	-128.1	138.2	-138.2	138.2	-138.2
Pflegefinanzierung: Reform KVG		20.8	20.8	0.0	56.4	0.0	73.6	0.0	75.2	0.0	78.1
Reformen Volksschule: Lohndekret, Stärkung Volksschule	V	9.5	5.1	25.3	11.7	32.8	11.4	29.5	13.3	29.5	13.3
Stärkung Volksschule, Investitionen (umgerechnet in jährliche Belastung)		0.0	0.3	0.0	2.5	0.0	5.7	0.0	7.7	0.0	8.2
Teilrevision Steuergesetz		0.0	0.0	0.0	0.0	92.3	87.3	125.3	104.1	134.0	111.0
Aufwuchs Polizei		2.4	1.2	5.1	3.5	7.3	5.9	7.6	6.9	9.0	7.3
Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht **		0.2	0.0	9.0	8.6	11.7	8.6	11.5	8.6	11.7	8.6
Crime Stop		0.0	0.0	9.2	0.0	7.7	0.0	7.8	0.0	9.1	0.0
Neue Straf- und Zivilprozessordnungen		4.7	0.0	13.7	0.0	15.6	0.0	15.4	0.0	15.4	0.0
Neuregelung unbezahlte Krankenkassenprämien ***		0.0	0.0	10.8	-3.5	11.4	-3.5	11.8	-3.5	12.2	-3.5
Beiträge Bahninfrastrukturfonds (BIF)		0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	26.8	0.0	27.3	0.0
Hightech Aargau		0.0	0.0	3.2	0.0	5.7	0.0	6.7	0.0	6.9	0.0
Total		37.6	27.4	153.4	123.9	280.9	239.9	375.8	273.5	388.5	284.3
Anteile		58%	42%	55%	45%	54%	46%	58%	42%	58%	42%

V Verbundaufgabe

* Bruttodarstellung der Entwicklungen bei der Spitalfinanzierung: Auswirkungen Reform KVG auf erster Zeile, 2012 bis 2017 ansteigend wegen Veränderung Kostenteiler öffentliche Hand - Krankenkassen. Auswirkungen Kantonalisierung Spitalfinanzierung und Kompensation auf zweiter und dritter Zeile, ebenfalls ansteigend wegen Berücksichtigung Veränderung Kostenteiler.

** Zahlenwerte auf Gemeindeseite: Schätzungen basierend auf Berechnungen für die Botschaft "Umsetzung Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" von 2011.

*** Revision KVG 2012 auf Bundesebene. Mit der geplanten Revision des kantonalen EG KVG können sich weitere Veränderungen ergeben (Verschiebung der Kosten zu den Gemeinden mit Kompensation); es liegen aber noch keine Beschlüsse vor.

Quelle: AFP 2016–2019; soweit erforderlich separate Erhebungen

Zur Tabelle sind folgende Hinweise zu beachten:

- Reformprojekte, die von einzelnen Gemeinden in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich auf eigene Initiative realisiert werden und die zu strukturellen Mehr- oder Minderaufwendungen führen, sind mangels Erhebungsmöglichkeit nicht berücksichtigt.
- Budgetmassnahmen, wie etwa die realisierten Anpassungen im Rahmen der Leistungsanalyse, sind nicht berücksichtigt, da es sich nicht um eigentliche Reformen handelt und da auch die auf Seiten Gemeinden regelmässig erforderlichen budgetären Entlastungsmassnahmen nicht abgebildet werden können. Beim Vergleich der Gesamthaushalte (Kennzahlenvergleich) fliessen auch die Auswirkungen von budgetären Massnahmen ein.

⁶ Grundlage für die Kriterien: Leitsätze im Konzept „Optimierung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs“ vom 27. November 2013

Betrachtet man die Verteilung der reformbedingten Mehrkosten, verteilen sich die ausgewiesenen Mehrkosten relativ konstant auf Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden beteiligen sich mit 42–46 % daran, der Kanton mit 54–58 %, wobei sich der Anteil gegen Ende der Vergleichsperiode leicht zugunsten der Gemeinden verschiebt. Diese Werte entsprechen in etwa dem Verhältnis der Haushaltsvolumina von Kanton und Gemeinden zueinander (rund 60 zu 40).

8.4. Folgerung

Die finanzielle Entwicklung in den Gemeinden und beim Kanton verlief im untersuchten Zeitraum sehr ähnlich. Der Aufwand für die Verbund- und Reformaufgaben verteilt sich ausgewogen auf die beiden Ebenen. Generell ist die Finanzlage sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden schwierig und zunehmend angespannt. Zwischen den Ebenen gibt es aber keine signifikanten Ungleichgewichte, aus denen sich ein Handlungsbedarf ergeben würde.

9. Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) hat neue Fachempfehlungen zu HRM2 erlassen, die eine formale Anpassung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) erfordern. Ferner hat die Anwendung der neuen Rechnungslegung im ersten Jahr gezeigt, dass auf Dekrets- und Verordnungsstufe Präzisierungen und Ergänzungen notwendig sind.

Im erläuternden Bericht in der Beilage zu dieser Botschaft werden der Handlungsbedarf, die Auswirkungen aus der Umsetzung der überarbeiteten Fachempfehlungen HRM2 und der weiteren Pendenzen sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen formellen Anpassungen der Rechtsgrundlagen aufgezeigt.

Die folgenden Punkte sind Gegenstand der vorgesehenen Dekretsänderungen:

- Ergänzung finanzpolitisch motivierte Transaktionen in den ausserordentlichen Aufwänden und Erträgen (überarbeitete Fachempfehlung Nr. 4 HRM2)
- Präzisierung der Investitionsrechnung bezüglich der ausschliesslichen Verbuchung von Investitionen des Verwaltungsvermögens (überarbeitete Fachempfehlung Nr. 10 HRM2)
- Minimale Änderung der Darstellung der Geldflussrechnung (überarbeitete Fachempfehlung Nr. 14 HRM2, keine DAF-Änderungen notwendig)
- Bildung einer neuen Rücklage im AB 515 'Betreuung Asylsuchende'
- Änderung der Rücklagenbezeichnung im AB 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration'
- Einschränkung der zwingenden Prüfung von Schlussabrechnungen von Verpflichtungskrediten durch die Finanzkontrolle, welche der Grosse Rat mit Einzelvorlage beschlossen hat (Fortführung bisherige Praxis vor GAF-Revision)
- Begriffspräzisierung Ausgaben- und Vergabekompetenz

Die vorgesehenen DAF-Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsrechnung wie auch auf die finanziellen Steuergrössen (Globalbudget, LUA, Investitionsrechnung). Die mit den DAF-Änderungen verbundenen Kontierungsanpassungen sind im vorliegenden AFP 2016–2019 bereits berücksichtigt. Ebenfalls werden aus Gründen der Vergleichbarkeit im AFP 2016–2019 und im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2015 das Budget 2015 und die Jahresrechnung 2015 unter Berücksichtigung der neuen Kontierungsvorgaben angepasst beziehungsweise erstellt.

10. Aufgabenbereiche, die nicht dem Regierungsrat zugewiesen sind

Gemäss § 10 Abs. 3 GAF leitet der Regierungsrat die Pläne der ihm nicht zugewiesenen Aufgabenbereiche unverändert dem Grossen Rat weiter. Er kann Bemerkungen und abweichende Anträge formulieren.

Im Rahmen seiner Koordinations- und Planungskompetenz für die staatlichen Tätigkeiten gemäss § 89 Abs. 1 Kantonsverfassung und seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion gemäss § 39a Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) hat der Regierungsrat die Aufgabenbereiche 010 'Grosser Rat', 710 'Rechtsprechung', 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' einer Überprüfung unterzogen. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass er zu den Entwürfen der vier Aufgabenbereiche keine unterschiedliche Auffassung einnimmt und dem Grossen Rat keine abweichenden Anträge unterbreitet.